

VI. Pfarrer vor der Spruchkammer

In den folgenden Fallstudien soll das Entnazifizierungsverfahren auf der untersten Ebene, auf der Ebene der konkret betroffenen Pfarrer, nachgezeichnet werden. Die Spruchkammerakten vermitteln einen detaillierten Einblick in den Ablauf des Verfahrens, in die alltägliche Urteilspraxis und den Herabstufungsprozeß; wenn sich ein Verfahren über mehrere Instanzen hinzog. Sie besitzen eine große Aussagekraft hinsichtlich der Motivation und Rechtfertigung von Pfarrern, die der NSDAP beigetreten waren, in der festen Überzeugung, daß die politische Betätigung für den Nationalsozialismus mit ihrem priesterlichen Auftrag vereinbar sei. Die Fallstudien beruhen auf Spruchkammerverfahren gegen Geistliche der bayerischen Landeskirche. Im Mittelpunkt steht dabei die Gruppe der 1946 in 1. Instanz als NS-Aktivist verurteilten Pfarrer. Von dieser Gruppe, die elf von insgesamt 209 NSDAP-Pfarrern umfaßt, konnten in zehn Fällen die Spruchkammerakten eingesehen werden¹. Davon wurden nach dem Kriterium der besseren Aktenlage und -überlieferung vier Fälle ausgewählt. Hinzu kommt ein Fall mit hoher Formalbelastung aus einer Stichprobe von weiteren zehn NSDAP-Pfarrern, die bereits in 1. Instanz als Mitläufer oder Entlastete galten.

Fall Nr. 1 zeigt am Beispiel eines frühzeitig in die HJ eingetretenen Schülers und späteren SA-Oberscharführers, der jedoch 1937 aus sämtlichen NS-Organisationen austrat, den seltenen Fall eines krassen Fehlurteils zu Lasten des Betroffenen, das anschließend von der Berufungsinstanz korrigiert wurde. Am anderen Ende des Spektrums steht in gewisser Weise Fall Nr. 5, das Verfahren gegen ein Mitglied des Reichsbruderrats, das bereits in 1. Instanz als entlastet eingestuft worden ist, obwohl es als Träger des Goldenen Parteiabzeichens der NSDAP der Formalbelastung nach in die Gruppe der Hauptschuldigen fiel. Als typisch für die in 1. Instanz als NS-Aktivist verurteilten Pfarrer können die Fälle Nr. 3.1 und 3.2 gelten, die zugleich einen Einblick in die Austragung des Kirchenkampfes auf dem Lande geben. Während der weitere Verlauf des Verfahrens gegen den DC-Pfarrer eine singuläre Wendung nahm, da er als einziger schwerbelasteter Pfarrer der bayerischen Landeskirche nicht herabgestuft wurde, charakterisiert die sukzessive Herabstufung des BK-Pfarrers, Träger des Goldenen Parteiabzeichens der NSDAP, zum Entlasteten den Funktionswandel und Verfall der Spruchkammern zur „Mitläuferfabrik“. Fall Nr. 2 schließlich zeichnet die Verfolgung eines Denunziationsvorwurfs von der Verurteilung in 1. Instanz als NS-Aktivist bis zur letztendlichen Einstufung als Mitläufer in 4. Instanz nach. Verdeutlicht Fall Nr. 1 die Problematik der schematischen Formalbelastungskategorien, so vermitteln die Fälle Nr. 2 und 3.2 („Das Verfahren gegen den BK-Pfarrer“) die Kehrseite einer nicht minder schematischen Massenrehabilitierung.

Die Spruchkammerakten wurden, soweit möglich, durch andere Quellen ergänzt. Nicht zur Verfügung standen die kirchlichen Personalakten, die in einigen Aspekten eine differenzierte Beurteilung ermöglicht hätten. Aus verständlichen Gründen des Personenschutzes mußten Personen- und manche Ortsnamen geändert oder anonymisiert werden; ebenso können manche zusätzlich herangezogenen Quellen nicht vollständig nachgewiesen werden.

¹ Die Spruchkammerakten konnten in der Sonderregistratur S des Amtsgerichts München IV eingesehen werden. Für die Beschaffung der Akten hat der Verfasser Frau Baer herzlich zu danken.

1. Ein Fehlurteil zu Lasten des Betroffenen

Pfarrer Ernst² wurde 1912 als elftes Kind eines Steinarbeiters geboren. Im gleichen Jahr kam der Vater durch einen Arbeitsunfall ums Leben, so daß fortan die ganze Last der Ernährung und Erziehung von damals noch acht lebenden, unverheirateten Kindern allein auf der Mutter lag. Sie bezog eine monatliche Rente von 60 RM und mußte deshalb bis über ihr 60. Lebensjahr in einem nahegelegenen Steinbruch arbeiten. Dennoch reichte es oft nicht einmal für das Notwendigste: „Ich kann mich noch gut erinnern“, so Pfarrer Ernst 1946 vor der Berufungskammer München, „daß meine Mutter oft nicht einmal so viel Geld hatte, um Brot zu kaufen, und daß wir in die Dörfer geschickt wurden, um welches zu betteln.“³ Von 1918 bis 1924 besuchte Ernst die Volksschule. Durch die Vermittlung des Religionslehrers, dessen Vater als Dekan von Weißenburg amtierte, wurde ihm 1924 der Besuch des Progymnasiums in Weißenburg ermöglicht – „mit dem Wunsch meiner Gönner, einmal Pfarrer zu werden“. Anschließend besuchte Ernst ab 1930 für drei Jahre das humanistische Gymnasium in Ansbach, einer Stadt, in der die NSDAP bereits 1930 21,8 Prozent der Stimmen erreichte. „Dort war eine Schülergruppe der HJ, und ich trat derselben auf Drängen der alteingesessenen Kameraden bei, schon aus dem Grunde, weil ich nicht aus der Reihe tanzen wollte, nachdem ich ja doch ein Arbeiterkind war.“

Zu dem sozialen Anpassungsdruck kam das politische Interesse an der NS-Bewegung: „In meiner Gymnasialzeit machte auf mich das Bestreben, die sozialen Nöte und Härten unseres Volkes ohne Klassenkampf zu überwinden und der ungeheuren Arbeitslosigkeit mit ihren schrecklichen Folgen für Leib und Seele mit allen Mitteln steuern zu wollen, großen Eindruck, da ich diese Nöte als Arbeiter- und Waisenkind von Jugend auf am eigenen Leib gespürt habe.“ Als weiteres Motiv nannte Ernst, was viele evangelische Pfarrer als Hoffnung bewegte: „Dazu kam, daß ich den Punkt 24 des Parteiprogramms vom ‚positiven Christentum‘ damals noch völlig ernst nahm. Als künftiger Theologe sah ich hier die Möglichkeit, rückgängig zu machen, was einst in den siebziger Jahren versäumt worden war: unser ganzes Volk, einschließlich der großen Masse der Arbeiterschaft, wieder ins Licht des Evangeliums von Jesus Christus zu stellen und christlichen Lebensgrundsätzen zuzuführen. Mit vielen anderen meinte und hoffte ich, daß die Radikalismen, wie sie von einzelnen Parteimännern propagiert wurden, spätestens nach der Machtübernahme beseitigt würden.“ Im Mai 1933 begann Ernst das Theologiestudium in Erlangen und trat, was damals noch nicht Pflicht war, dem NS-Studentenbund und der SA bei. Im gleichen Jahr stellte er einen Aufnahmeantrag in die NSDAP, der jedoch vom zuständigen Ortsgruppenleiter der Heimatgemeinde wegen Meinungsverschiedenheiten – „besonders in weltanschaulicher, kirchlicher Hinsicht“ abgelehnt wurde⁴. Möglicherweise spielten auch persönliche Konflikte mit, da 1933 nicht weniger als 113 Pfarrer der bayerischen Landeskirche unbehelligt der NSDAP beitraten⁵.

² Name vom Verfasser geändert.

³ Aussage vor Berufungskammer München am 14. 12. 1946. Alle Nachweise befinden sich, sofern nicht anders angegeben, im Spruchkammerakt Ernst.

⁴ Lebenslauf vom 18. 9. 1946.

⁵ Vgl. Tabelle: Formalbelastung der bayerischen Pfarrerschaft, S. 160.

Zum entscheidenden Wendepunkt wurde das Erlebnis des Kirchenkampfes: „War es nicht wirklich so, daß erst der Kirchenkampf den Nationalsozialismus für alle Welt sichtbar zur Demaskierung seiner wahren Absichten und letzten Ziele, seiner dämonischen Weltanschauung zwang? Erst als er vor die Gottesfrage gestellt wurde und versagte, erst als er sich zusehends, wenn auch tarnend und immer wieder ausweichend, immer offenkundiger gegen Christus und seine Kirche [...] entschied, erst da wurde sein wahres Gesicht wirklich sichtbar. Da fielen alle Hemmungen dahin. Da fing die Vergötzung an. Da waren der Ungerechtigkeit und Skrupellosigkeit, der Willkür und der Grausamkeit Tür und Tor geöffnet. Nachdem der lebendige Gott samt den heiligen 10 Geboten entthront und lächerlich gemacht war, kannte man auch bald keine Menschlichkeit mehr, sondern endete schließlich in der Bestialität.“⁶

Im Juli 1937 legte er die theologische Aufnahmeprüfung ab und verpflichtete sich in seinem persönlich formulierten Ordinationsgesuch, das lutherische Bekenntnis und die Kirchenleitung „gegen die Schwärmer unserer Zeit“ zu verteidigen, „gegen die Neuheiden und sogenannte Deutsche Christen, die entweder das Christentum überhaupt abtun oder das reine und lautere Evangelium verfälschen und das ‚törichte‘ Wort vom Kreuz nicht mehr verkünden wollen“⁷. Unmittelbar nach der Beendigung des Studiums trat Ernst aus der HJ, dem NS-Studentenbund und der SA aus, wo er zuletzt den Rang eines Oberscharführers bekleidet hatte, und blieb bei seiner Entscheidung, obwohl ihn die Oberste SA-Führung zum Verbleiben drängte. Mit diesem Schritt, den nur sehr wenige Pfarrer vollzogen⁸, dokumentierte er seine innere Ablehnung offenkundig, was die Gestapo im November 1937 zu einer politischen Überprüfung veranlaßte⁹. In seinem Lebenslauf, der zugleich eine Art Rechenschaftsbericht darstellt, konnte Ernst daher zu Recht schreiben: „Als ich am 1. September 1937 meinen Dienst als 1. Stadtvikar [...] in München antrat, hatte ich mich äußerlich und innerlich selbst entnazifiziert.“¹⁰ Als Vikar stand er auf Seiten der Bekennenden Kirche, ohne allerdings im Kirchenkampf, der in München keine ausgeprägten Formen annahm¹¹, sonderlich aufzufallen. 1940 legte er die endgültige Anstellungsprüfung ab und heiratete ein Jahr später. Aus der Ehe gingen vier Kinder hervor, von denen 1945 noch drei am Leben waren. Zu seinen Amtspflichten als Pfarrer in München gehörte auch die Betreuung der Untersuchungsgefängnisse Neudeck und Corneliusstraße. Zusätzlich mußte er im Gefängnis Stadelheim die zu Tode Verurteilten seelsorgerlich betreuen und unterstützte, soweit es ihm möglich war, politisch und rassisch Verfolgte: „Das Bewußtsein, an der Stätte der Justizmorde christliche Bruderschaft oder bei aus der Kirche ausgetretenen Kommunisten wenigstens herzliche Menschlichkeit bezeugen und üben zu dürfen, war das einzig Tröstliche und Erhebende bei diesem bitterschweren Dienst.“¹²

⁶ Lebenslauf vom 18. 9. 1946.

⁷ Ordinationsgesuch vom 14. 9. 1937.

⁸ Nach den 111 im Bestand des Sonderministeriums überlieferten Spruchkammerurteilen von Pfarrern, die der NSDAP oder einer anderen NS-Organisation angehört hatten, waren während des Dritten Reiches nur sechs wieder ausgetreten. BayHStA, MSo 1415 und 2377.

⁹ Polizeipräsidium München an Gestapo München vom 11. 11. 1937.

¹⁰ Lebenslauf vom 18. 9. 1946.

¹¹ Vgl. Bühler, Kirchenkampf in München.

¹² Lebenslauf vom 18. 9. 1946.

Ausgangspunkt für sämtliche Entnazifizierungsverfahren war der „Meldebogen“. Hier hatte Pfarrer Ernst angegeben: HJ von November 1930 bis April 1937, Goldenes HJ-Abzeichen; SA von Mai 1933 bis Juli 1937, zuletzt im Rang eines Oberscharführers; NS-Studentenbund im Sommersemester 1933. Weiterhin gab er an, daß er als Gymnasiast zeitweise dem Verein für das Deutschtum im Ausland (VDA) und später der Deutschen Studentenschaft (1933–1937) angehört hatte. Auf die Frage, welche Vorteile er durch die Mitgliedschaft in einer NS-Organisation hatte, war die Antwort: „Befreiung vom Reichsarbeitsdienst während des Studiums“. Nach der Schuldvermutung gehörte Ernst als SA-Oberscharführer und Träger des Goldenen HJ-Abzeichens automatisch zu den mutmaßlichen NS-Aktivisten; er selbst stufte sich als „entlastet“ ein, da er nur nominelles SA-Mitglied gewesen sei¹³. Die Militärregierung setzte Pfarrer Ernst auf die Liste der zehn vorrangigsten Fälle¹⁴, weshalb das Sonderministerium den öffentlichen Kläger der Spruchkammer VIII München am 8. Oktober 1946 anwies, das Verfahren sofort zu eröffnen. Zwei Tage später war die Anklageschrift fertiggestellt: „Wenn nun ein Theologie-Student das Goldene HJ-Abzeichen trägt und der SA angehörte, muß er als NS-Aktivist angesprochen werden. Seine gegnerische Gesinnung seit 1937 ist weniger darauf zurückzuführen, daß er überzeugter Anti-Nazi wurde, sondern auf seine Anstellung als Pfarrer, die dies erforderte.“¹⁵ In einer internen Aktennotiz vom selben Tag gab der Kläger seine Kritik an der überstürzten Verfahrenseröffnung zu Protokoll: Er habe ausschließlich auf Weisung des Sonderministeriums gehandelt und sei allein auf die Angaben des Meldebogens angewiesen. Solche Fälle könnten jedoch ohne weitere Informationen und Ermittlungen nicht gerecht behandelt werden¹⁶.

Eine Woche später nahm Pfarrer Ernst zur Anklageschrift Stellung: Er sei als minderjähriger Schüler der HJ beigetreten, das Goldene HJ-Abzeichen sei ihm allein wegen seines frühen Eintritts verliehen worden. Die Mitgliedschaft in der SA sei für alle Studenten der Universität Erlangen seit 1933 Pflicht gewesen¹⁷, den Rang als Oberscharführer habe er wiederum aufgrund seiner frühen HJ-Zugehörigkeit erhalten. Als überzeugter Nazi hätte er wohl kaum ein Theologiestudium begonnen, sondern ein „zeitgemäßeres“ ergriffen: „dann hätte ich mir nie einen Beruf erwählt, den die Partei als ‚reaktionär‘ und ‚schwarz‘ verschrie und dementsprechend diffamierte. [...] Als Nationalsozialist hätte ich höchstens noch Deutscher Christen Pfarrer werden können.“ Als mittelloser Student sei er auf die Vergünstigungen wie Höergeldnachlaß und Mensaermäßigung angewiesen gewesen und habe deshalb erst nach dem Abschluß des Studiums seinen Austritt erklären können. Auch sei der Austritt aus NS-Organisationen keineswegs von der Kirchenleitung erwartet worden¹⁸.

Als Nachweis für seine Gegnerschaft zum NS-Regime brachte Ernst eine Reihe von Zeugenerklärungen bei, die er bereits im Juli gesammelt hatte. Eine Münchner Jüdin be-

¹³ Meldebogen vom 8. 5. 1946.

¹⁴ NA, RG 260, 10/66–1/4, OMGB, Monthly Report Education and Religious Affairs vom 3. 5. 1946. Vgl. Kap. IV/4.

¹⁵ Klageschrift vom 10. 10. 1946.

¹⁶ Aktennotiz vom 10. 10. 1946.

¹⁷ Obligatorisch war im Sommersemester 1933 nur die Teilnahme an den soeben eingeführten Wehrsportübungen, nicht aber in der SA. Vgl. Bescheinigung des Rektors der Universität Erlangen vom 21. 10. 1946.

¹⁸ Stellungnahme zur Anklageschrift vom 16. 10. 1946.

scheinigte ihm, daß er sie in den Jahren 1941 und 1942 „in selbstloser Weise“ betreut und ihre Belange „freimütig“ gegenüber staatlichen Dienststellen vertreten habe. Ein anderer rassisch Verfolgter bestätigte, daß sich Pfarrer Ernst „mit ganz besonderer Liebe“ um ihn und seine Familie gekümmert habe und es vor allem ihm zu verdanken sei, daß sein Sohn als „Halbjude“ auch weiterhin die öffentliche Schule besuchen konnte, „ohne dabei seelisch zugrunde zu gehen“. Weiterhin legte Ernst der Spruchkammer drei eidesstattliche Erklärungen von politisch und rassisch verfolgten Häftlingen vor, die übereinstimmend bezeugten, daß er sich nicht nur seelsorgerlich, sondern auch in menschlich vorbildlicher Weise aller Gefangenen, ohne Unterschied der Nation und Konfession, angenommen habe. So erklärte ein ehemaliger politischer Häftling, der nunmehr als öffentlicher Kläger der Spruchkammer Freising-Stadt amtierte: „Durch geheime Übermittlung von mündlichen und schriftlichen Nachrichten hat er insbesondere politisch Inhaftierten ihr schweres Los oft erleichtert. Viele hat er sich ob dieser menschlichen Hilfeleistung in diesen schweren Jahren zeit lebens zu Dank verpflichtet.“¹⁹ Zusätzlich legte Pfarrer Ernst weitere Bescheinigungen vor, daß er aus wirtschaftlicher Not der SA beigetreten sei, um studieren zu können, und daß er im Kirchenkampf zur Bekennenden Kirche gehalten habe.

Das Gutachten des Landeskirchenrats faßte die vorliegenden Bestätigungen nochmals zusammen und betonte, daß Pfarrer Ernst „nachweislich und öffentlich nach dem Maß seiner Kräfte aktiv Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft“ geleistet habe. Er habe erstens mit der „Widerstandsbewegung der Bekennenden Kirche“ auf engste zusammengearbeitet, zweitens durch die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen der evangelischen Kirche „seine Ablehnung der nationalsozialistischen Weltanschauung öffentlich zum Ausdruck“ gebracht und drittens wiederholt Opfer und Gegner des Nationalsozialismus unterstützt²⁰. Etwas befremdlich muten bei diesem Plädoyer die Umdeutung der Bekennenden Kirche zur politischen Widerstandsorganisation und die Bewertung der Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen an, die zwar nach Artikel 39 BefrG als entlastendes Moment gewertet werden konnte, bei einem Pfarrer doch zu den selbstverständlichen Berufspflichten gehörte. Die Beurteilung der Frage, ob tatsächlich aktiver Widerstand vorlag, hängt primär von dem zugrunde gelegten Widerstandsbegriff ab. Zweifellos half Pfarrer Ernst mit teilweise beträchtlichem persönlichem Risiko Opfern des Nationalsozialismus und überschritt mit der Übermittlung geheimer Nachrichten seine Befugnisse als Gefängnisseelsorger; andererseits zielte diese Hilfe, die über seine seelsorgerlichen Pflichten hinausging, nicht auf den Sturz des NS-Regimes ab. Dem politischen Widerstand im engeren Sinn des Begriffs wird man Pfarrer Ernst deshalb nicht zurechnen können; wohl aber gehörte er zu den Pfarrern, die die christliche Nächstenliebe durch die Tat bezeugten.

Die Spruchkammer VIII München verurteilte Pfarrer Ernst am 22. Oktober 1946 als NS-Aktivist in Gruppe II und verfügte als Sühnemaßnahmen: Einweisung in ein Arbeitslager für ein Jahr, Einzug des Vermögens bis zu 25 Prozent als Wiedergutmachung, Verlust der Pensions- und Rentenansprüche, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie das Verbot, einer politischen Partei, wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung beizutreten. Außerdem wurde ihm auf die Dauer von fünf Jahren untersagt, in anderer als „ge-

¹⁹ Erklärung Dr. E. R. vom 6. 7. 1946; Erklärung S. G. vom 8. 7. 1946; Erklärung Dr. G. vom 11. 7. 1946.

²⁰ Gutachten vom 20. 9. 1946.

wöhnlicher“ Arbeit beschäftigt zu sein, was das Verbot, als Prediger zu wirken, einschloß. Zusätzlich sollten alle erteilten Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen, einschließlich des Rechts, ein Kraftfahrzeug zu besitzen, entzogen werden²¹.

Da das Protokoll der Spruchkammerverhandlung nicht vorliegt, sind wir allein auf die Urteilsbegründung angewiesen. Die Spruchkammer begründete ihr hartes Urteil vor allem damit, daß es für einen Theologiestudenten besonders „verwerflich“ gewesen sei, einer Partei anzugehören, „deren oberstes Prinzip war, jedwede Menschenrechte zu mißachten“. Hinsichtlich der vorgebrachten Entlastungsmomente urteilte die Kammer: „Der Betroffene macht im Verlauf seiner Rechtfertigungen den Versuch, darauf hinzuweisen, daß er die Gelöbnisse seiner Kirche treu und gewissenhaft erfüllt habe; er übersieht aber dabei, daß ein Gelöbniß eine Verpflichtung ist und daß er dieser Pflicht einfach entsprechen mußte. Der Betroffene ist nicht berechtigt, aus seiner eingegangenen Verpflichtung nun eine Milderung für sich herausholen zu wollen. Daß der Betroffene sonst charakterlich und menschlich gesehen gut qualifiziert ist, ist ja selbstverständlich, besonders da er ja Pfarrer geworden ist. [...] Der Betroffene hat sich durch frühzeitigen HJ-Eintritt mitschuldig gemacht, das Fundament der NSDAP zu untermauern. Als angehender Pfarrer, Vertreter von Menschenrecht und -würde, hat er gegen die obersten Grundsätze der Kirche verstoßen, und muß die Kammer den Betroffenen so einstufen, wie das Gesetz es befiehlt: Träger des Goldenen HJ-Abzeichens in Gruppe II der Belasteten.“²² Die Einstufung als NS-Aktivist ist angesichts der vorliegenden Bestätigungen, die ohne weiteres ein Mitläuferurteil gerechtfertigt hätten, nicht überzeugend. Es liegt die Vermutung nahe, daß die Kammer vor allem ein gegenüber der Militärregierung vorzeigbares Ergebnis erzielen wollte. Der moralische Rigorismus der Urteilsbegründung kann aber auch vor dem Hintergrund der erheblichen Anlaufschwierigkeiten des Spruchkammerwesens gesehen werden²³.

Ende Oktober legte Ernst Berufung ein. Zur Begründung führte Anwalt Spaett aus, Pfarrer Ernst sei als Schüler tatsächlich der Propaganda der NSDAP verfallen gewesen, was von ihm nicht bestritten werde. Damit aber lasse sich die Einstufung als NS-Aktivist, die eine wesentliche Förderung der NS-Gewaltherrschaft voraussetze, nicht rechtfertigen, zumal der kirchen- und christentumsfeindliche Charakter der NS-Bewegung damals noch nicht erkennbar gewesen sei. Außerdem habe die Kammer die Absicht des Gesetzgebers nicht berücksichtigt, die Handlungsweise Jugendlicher milde zu beurteilen. Der Schriftsatz rügte, daß sämtliche entlastenden Tatbestände von der Spruchkammer nicht gewürdigt worden seien. Deshalb könne es lediglich zweifelhaft sein, ob der Betroffene in die Gruppe der Entlasteten oder in die Gruppe der Mitläufer gehöre²⁴. Mitte November gingen der Spruchkammer zwei weitere eidesstattliche Erklärungen zu, die der Jugend- und Gemeindegemeinschaft von Pfarrer Ernst das beste Zeugnis ausstellten: „Er war es, der mich allmählich von der Haltlosigkeit meiner nazistisch gefärbten Anschauung trennte, der mir klar die Fehler der Zeit erklärte, der mich zwang, nachzudenken; aber das Wichtigste: der mich zu einem Deutschen und zu einem Bekenner des christlichen Glaubens erzog.“ In der zweiten Erklärung hieß es: „Abschließend kann ich nur bezeugen, daß die

²¹ Spruchkammerurteil vom 22. 10. 1946.

²² Ebenda.

²³ Vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 354 ff.

²⁴ Spaett an Spruchkammer VIII München vom 31. 10. 1946.

Aufklärungsarbeit des Herrn Pfarrer Ernst [. . .] in mir auch den letzten Rest von Zweifel an der verbrecherischen Nazi-Weltanschauung und -Erziehung beseitigte.“²⁵

Da der Fall zu denjenigen gehörte, die der Landeskirchenrat nach Absprache mit Sonderminister Loritz vordringlich bereinigt wissen wollte, fand die Revisionsverhandlung bereits zwei Monate später, am 14. Dezember 1946, vor der Berufungskammer München statt. Nach einer ausführlichen Stellungnahme, in der Pfarrer Ernst nochmals seinen Lebensweg darlegte, wurden die sechs Zeugen der Verteidigung gehört. Zugunsten von Ernst sprach weiterhin der Münchner Dekan Langenfaß, der als Sachverständiger für den Kirchenkampf auftrat. Da der öffentliche Kläger keine Belastungszeugen benannte, ergab die Zeugenbefragung übereinstimmend, daß Ernst als Stadtvikar und Gefängnisseelsorger politisch und rassistisch Verfolgten mit großem persönlichen Einsatz geholfen und seine Jugend- und Gemeindegarbeit von nationalsozialistischen Einflüssen freigehalten hatte²⁶. Die Berufungskammer hob, entgegen dem Antrag des öffentlichen Klägers, das Spruchkammerurteil auf und stuft Ernst als Mitläufer mit einer Sühnezahlung von 2000 RM ein. Zur Begründung führte das Gericht an, er habe, obwohl die Schuldvermutung als NS-Aktivist vorliege und er mindestens bis 1933 ein überzeugter Nationalsozialist gewesen sei, später „den politischen Irrtum seiner Jugend erkannt und sich vom Nationalsozialismus entfernt“. Als besondere Entlastungsgründe nannte das Urteil den Austritt aus der SA 1937 (unter den Umständen des Art. 39/II/1 BefrG), die Betätigung in einer anerkannten Religionsgemeinschaft (im Sinne des Art. 39/II/2 BefrG) und die Unterstützung von politisch und rassistisch Verfolgten, „die über die Pflichten (und nach den Vorschriften des 3. Reiches auch über die Rechte) eines Geistlichen wesentlich hinausging und für ihn gefährlich war“. Zur Einreihung in die Gruppe der Entlasteten habe sich die Kammer jedoch außerstande gesehen, da unter Berücksichtigung des früheren Verhaltens nicht festgestellt werden könne, „daß der Betroffene lückenlos und auch dem Maße seiner Kräfte (d. i. nach besten Kräften) aktiven Widerstand gegen die NS-Gewaltherrschaft geleistet hat; auch sind wirkliche Nachteile unmittelbar aufgrund des geleisteten Widerstands keineswegs nachgewiesen“²⁷.

Die restriktive Auslegung des Widerstandsbegriffs entsprach dem Gesetzestext, der bald durch die inflationäre Anerkennung von Entlastungsmomenten als Widerstandshandlung ins Gegenteil verkehrt wurde. Der Spruch der Berufungskammer korrigierte ein Fehlurteil der 1. Instanz und kann nicht als ein Produkt der „Mitläuferfabrik“ gewertet werden. Nachzutragen bleibt noch, daß Pfarrer Ernst die Einstufung als Mitläufer akzeptierte und sie – im Unterschied zu manchen wesentlich schwerer belasteten Pfarrern (Fall 2 und 3.2) – nicht anfocht.

2. Die Verfolgung eines Denunziationsvorwurfs

Der Prozeß der Herabstufung von der Verurteilung als NS-Aktivist in 1. Instanz bis zur letztendlichen Einstufung als Mitläufer in 4. Instanz läßt sich, samt den dazugehö-

²⁵ Erklärung V. B., o. D. (Mitte November 1946); Erklärung G. M. vom 18. 11. 1946.

²⁶ Protokoll vom 14. 12. 1946.

²⁷ Urteil der Berufungskammer München vom 14. 12. 1946.

renden Interventionen des Landeskirchenrats, nahezu lückenlos an unserem zweiten Fallbeispiel nachzeichnen. Im Mittelpunkt des Verfahrens stand weniger die unbestrittene Mitgliedschaft in der NSDAP als vielmehr der Vorwurf der Denunziation politischer NS-Gegner und das Verhalten gegenüber Gemeindegliedern jüdischer Abstammung.

Pfarrer Bertram²⁸, Jahrgang 1882, trat um die Jahrhundertwende in den Dienst der Landeskirche und amtierte während des Kirchenkampfes als Vorstand einer großen Nürnberger Gemeinde. Er verkörpert den Typus des deutschnational geprägten, redlich um seine Gemeinde bemühten evangelischen Pfarrers, der weder in der NSDAP, der er seit dem 1. Mai 1933 angehörte, noch im Kirchenkampf besonders hervortrat²⁹. Auf die Frage des „Meldebogens“ nach Rang oder Amt in der NSDAP antwortete er: Dies sei ihm „nicht mehr erinnerlich“, da er vor Jahren sein Mitgliedsbuch verbrannt habe. Außerdem hatte er dem NSV angehört; das Eintrittsjahr (1935) war ihm ebenfalls nicht mehr bekannt. Nach der Schuldvermutung gehörte Bertram zur Gruppe der NS-Aktivisten, da er vor dem 1. Mai 1937 der NSDAP beigetreten war; er selbst stufte sich als „entlastet“ ein, da er in Predigten und Bibelstunden „den Widerspruch nazistischer Gewaltmaßnahmen gegen göttliche und menschliche Ordnungen“ aufgezeigt habe und mehrmals von Parteiinstanzen verhört worden sei³⁰. Das Ergebnis der Überprüfung durch die örtliche Militärregierung ist nicht bekannt. Dennoch dürften zu dieser Zeit größere Ermittlungen stattgefunden haben, da Bertram im Januar 1946 von dem Zeugen Georg³¹ in dem Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß gegen Gauleiter Julius Streicher als Denunziant seiner Person bei der Gestapo bezichtigt worden war. Landesbischof Meiser hatte daraufhin Pfarrer Bertram und einen weiteren beschuldigen Nürnberger Pfarrer vom Dienst beurlaubt und eine Untersuchung der Vorwürfe angeordnet. Am 14. Februar 1946 wurde die Beurlaubung durch den Landeskirchenrat aufgehoben, da sich die Vorwürfe als haltlos herausgestellt hätten³².

Der schwerwiegende Vorwurf der Denunziation eines politischen NS-Gegners war dem öffentlichen Kläger der Spruchkammer I Nürnberg bereits bekannt, als er auf Weisung des Sonderministeriums das Verfahren eröffnete und den Antrag auf Einstufung als NS-Aktivist stellte. Zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen nahm Pfarrer Bertram am 24. September in einer eidesstattlichen Erklärung Stellung: Er sei vor 1933 niemals Mitglied einer politischen Partei gewesen und der NSDAP vor allem deshalb beigetreten, weil sie die Beseitigung der Massenarbeitslosigkeit versprochen habe. Auch habe sich die NSDAP damals überaus kirchenfreundlich gegeben, wofür er aus dem vom Landeskirchenrat zusammengestellten Entlastungsmaterial die Regierungserklärung Hitlers vom 23. März 1933 und die Rede Hitlers vom 30. Januar 1934 als Beleg anführte³³: „War es da verwunderlich“, so fragte Bertram, „wenn ein noch dazu politisch ungeschulter Mensch

²⁸ Name vom Verfasser geändert.

²⁹ Im Berlin Document Center ist lediglich seine NSDAP-Mitgliedschaft nachgewiesen. Im Kirchenkampf fiel Bertram den Behörden nicht weiter auf; sein Name ist in der Edition, Kirchliche Lage, nicht vermerkt.

³⁰ Meldebogen vom 7. 5. 1946. Alle Nachweise befinden sich, sofern nicht anders angegeben, im Spruchkammerakt Bertram.

³¹ Name vom Verfasser geändert.

³² Landeskirchenrat an Bertram vom 8. 3. 1946. Vgl. Bestand LKAN, LKR 524.

³³ LKAN, LKR 225. Die Materialsammlung wurde am 16. 9. 1946 den Dekanaten zugeleitet.

aus seiner ehrlichen sozialen Einstellung heraus die Annäherung an die NS-Partei wagte, zumal sie ja auch die Anerkennung der ausländischen Regierungen gefunden hatte?“ Später jedoch, „als sich die schönen Gesten der NSDAP als Heuchelei entlarvten“, habe er sich nicht gescheut, „allen ihren der christlichen Weltanschauung widersprechenden Maßnahmen, wie Euthanasie, Rassenhaß und Judenverfolgung, Entheiligung des Sonntags, Mißachtung des 4., 7., 8. Gebotes, auf der Kanzel, in Bibelstunden, im Unterricht entgegenzutreten, so daß Glieder der Gemeinde mir oft ihre Sorge um meine persönliche Freiheit bekundeten“. Während des Kirchenkampfes, „der schließlich in der Tat zum aktiven Widerstand gegen die Partei führte“, habe er durch sein Eintreten für das Bekenntnis und die Konfessionsschulen seine „positive Einstellung zum Evangelium“ bezeugt und die Gemeinde „zu treuem Ausharren“ ermahnt. Auch habe er als Pfarrer keinen Unterschied zwischen jüdischen und arischen Gemeindegliedern gemacht. Mit der Gestapo habe er niemals zusammengearbeitet, was sich schon daraus ergebe, daß er 1935 wegen einer mißliebigen Bemerkung im örtlichen Kirchenboten eine Vorladung der Gestapo erhalten habe. 1936 habe ihn die NSDAP-Ortsgruppe beim Parteigericht angezeigt, weil er die Hakenkreuzfahne auf dem Friedhof nicht begrüßt habe. Die Anzeige sei dann jedoch niedergeschlagen worden. Zum eigentlichen Kern der Anklage erklärte Pfarrer Bertram, daß er sich „beim besten Willen“ nicht mehr erinnern könne, ob er 1936 einen anonymen, handschriftlichen Schmähbrief des Zeugen Georg, der in Gedichtform Landesbischof Meiser in Schutz nahm und die NS-Regierung scharf angriff, an die Gestapo weitergeleitet habe. Sollte er dies aber getan haben, so nur um eine Durchsuchung des Pfarrhauses zu verhindern. Die Pfarrer seien damals angewiesen gewesen, was der Landeskirchenrat später bestätigte, anonyme Schreiben der Polizei zu übergeben.

Als Fazit der sechsseitigen Verteidigungsschrift erklärte Bertram, daß er sich zu den „schärfsten Gegnern“ des Nationalsozialismus rechne: „Denn Christ, Mann der Kirche und der Partei zu willen sein, waren für mich zwei Gegensätze, die sich ausschlossen wie Himmel und Hölle. Wenn ich trotzdem nicht aus der Partei ausgetreten bin, wie ich das öfter beabsichtigte, so habe ich nur auf den Rat der Kirchenbehörden davon Abstand genommen.“³⁴ Diese Angabe wurde vom Nürnberger Kreisdekan Schieder bestätigt, da andernfalls die Erteilung des Religionsunterrichts gefährdet gewesen wäre³⁵. Bertram lege zwei Bestätigungen jüdischer Mitbürger vor, die ihm attestierten, „daß er die grausamen Methoden des Nationalsozialismus aufs Schärfste mißbilligte“³⁶. Antinazistische Gesinnung wurde ihm auch in weiteren Erklärungen bescheinigt.

Den Entlastungsschreiben stand andererseits die Erklärung des Zeugen Georg gegenüber, zwei evangelische Pfarrer hätten ihn bei der Gestapo angezeigt und er sei deshalb nach schweren körperlichen Mißhandlungen zu eineinhalb Jahren Gefängnis verurteilt worden. Im Gefängnis habe ihn der zuständige evangelische Anstaltsgeistliche nie besucht; allein der katholische Seelsorger habe ein „mitfühlendes Wort“ gefunden. Die Kirche habe sich während seiner Haft auch nicht um seine Familie gekümmert. Nach der Entlassung habe er durch die Vermittlung eines Parteigenossen eine Anstellung im evangelischen Kirchensteueramt erhalten, die ihm 1945 von Kirchenrat K. gekündigt worden

³⁴ Rechtfertigung Bertrams vom 24. 9. 1946.

³⁵ Erklärung Schieders vom 10. 9. 1946.

³⁶ Erklärung F. R. vom 5. 6. 1946.

sei, während alte NSDAP-Mitglieder unbehelligt weiterbeschäftigt würden. Hätte nicht, so fragte Georg verbittert, Kirchenrat K. „als anständiger Mensch und Geistlicher der Kirche, die mich ins Unglück stieß, die Verpflichtung fühlen müssen, das begangene Unrecht wieder gutzumachen?“³⁷

Die Spruchkammer verurteilte Pfarrer Bertram am 27. September 1946 als NS-Aktivist in Gruppe II. Als Sühnemaßnahmen bestimmte sie den Einzug des Vermögens zu 50 Prozent und seine Heranziehung für Sonderarbeiten zugunsten der Allgemeinheit auf die Dauer von vier Jahren. Neben dem obligaten Verlust sämtlicher Pensions- und Rentenansprüche sowie der bürgerlichen Ehrenrechte untersagte sie ihm, die nächsten fünf Jahre in anderer als „gewöhnlicher“ Arbeit tätig zu sein, und belegte ihn damit mit einem fünfjährigen Predigtverbot. In der Urteilsbegründung wurde der Parteieintritt aus sozialen Motiven angezweifelt, da Bertram mit einem Jahresgehalt von rund 10 200 RM nicht unter der Arbeitslosigkeit gelitten habe. Ein vom öffentlichen Kläger benannter Zeuge hatte ausgesagt, Bertram habe bereits 1932 erklärt, es werde höchste Zeit, daß der Nationalsozialismus ans Ruder komme, damit wieder Ordnung und Ruhe herrsche. Ausschlaggebend war jedoch, daß nach Ansicht der Kammer der Denunziationsvorwurf nicht entkräftet werden konnte: „Als Geistlicher hätte er dieses Schreiben verbrennen müssen und nicht mithelfen dürfen, wenn auch nur indirekt, einen Gegner des Nationalsozialismus der Gestapo auszuliefern. Diese Haltung ist aufs schärfste zu verurteilen, und er hat sich hier als getreuer Anhänger der Nazimethoden betätigt.“ Zugunsten des Betroffenen spreche, daß er sich nicht propagandistisch betätigt und „in seinem Kreis sogar gegenteilige Ansichten vertreten“ habe. Von der Einweisung in ein Arbeitslager habe man wegen seines hohen Alters abgesehen³⁸.

Nach dem Urteil, das auch im Rundfunk bekannt gegeben wurde, gingen bis Ende Oktober beim Sonderministerium rund 90 Beschwerden sowie Sammellisten mit den Unterschriften von über 150 Gemeindegliedern ein, die allesamt bestätigten, daß sich Pfarrer Bertram „weder in seinen Predigten noch bei irgendeiner privaten Unterhaltung nazifreundlich oder gar propagandistisch für das Dritte Reich geäußert“ habe³⁹. Unverhohlen forderten etliche Protestschreiben Sonderminister Pfeiffer zum direkten Eingreifen auf, „um einer Verbitterung unter den Anhängern der CSU entgegenzuwirken. [...] Es wäre noch auf die kommenden Landtagswahlen hinzuweisen.“⁴⁰ Nicht minder heftig als das Urteil selbst wurde der öffentliche Kläger angegriffen, der aus einem Gedicht Erich Kästners den Passus zitiert haben soll: „Wenn wir den Krieg gewonnen hätten [...] die Pfarrer trügen Epauletten und Gott wär General“, um anschließend fortzufahren: „Dies sei die wahre Einstellung der evangelischen Pfarrer, denen der Militarismus von ihren heidnisch-germanischen Vorfahren noch im Blute stecke und die die Mordwaffen gesegnet hätten. Sie hätten sich, um ihre Machtgelüste besser befriedigen zu können, des Nationalsozialismus bedient. [...] Die evangelische Kirche macht die größten Naziver-

³⁷ Feststellungen Georgs, o. D. (September 1946).

³⁸ Spruch der Spruchkammer I Nürnberg vom 27. 9. 1946. Das Protokoll der Verhandlung ist nicht überliefert.

³⁹ Sammelliste, o. D. Eine andere Unterschriftenliste vom 7. 10. 1946 bestätigte Pfarrer Bertram, daß er seit Beginn des Kirchenkampfes ein „erbitterter Gegner des Nazitums“ gewesen sei; auch früher habe man nichts von seiner NSDAP-Mitgliedschaft gemerkt.

⁴⁰ R. S. an Pfeiffer vom 4. 10. 1946.

brecher zu guten Christen und treuen Gliedern ihrer Kirche und der Bekenntnisfront, während sie in Wirklichkeit gemeine Spitzel der Gestapo gewesen seien.“⁴¹

Am 9. Oktober erhob der Landeskirchenrat beim Sonderministerium Beschwerde gegen den Vorsitzenden und den Kläger, da es untragbar sei, daß sich eine Spruchkammer „zum Forum kirchenfeindlicher Propaganda“ erniedrige⁴². Im Dezember 1946 wies das Sonderministerium den Vorsitzenden der Spruchkammer an, künftig den Eindruck einer gegensätzlichen Haltung zur Kirche „strengstens“ zu vermeiden, und räumte damit ein, daß die Verhandlung nicht völlig korrekt geführt worden war⁴³. Inzwischen waren Mitte Oktober Oberkirchenrat Daumiller und Pfarrer Rusam, der Entnazifizierungsreferent des Landeskirchenrats, beim Generalkläger Thomas Dehler vorstellig geworden, um eine sofortige Kassation des Urteils ohne Einschaltung der Berufungskammer zu erreichen, was Dehler mit Hinweis auf die Rechtslage ablehnte⁴⁴. Am 28. Oktober beschrift Bertram dann den normalen Weg und legte Berufung ein.

Rechtsanwalt Mayer rügte zunächst, daß die Verhandlung überraschend vom 4. Oktober auf den 27. September vorverlegt worden sei, so daß sich die Verteidigung nur ungenügend habe vorbereiten können. Weiterhin erklärte er, der Zeuge Georg habe sein handschriftliches Schreiben an vier Personen versandt, wovon zumindest drei Empfänger, alle evangelische Pfarrer, das Schreiben der Polizei übergeben hätten, so daß der Nachweis, Pfarrer Bertram habe, wenn auch unabsichtlich, die Verhaftung erst ermöglicht, nicht erbracht werden könne. Anschließend versuchte die Verteidigung die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu erschüttern, indem sie behauptete, Georg sei im Strafverfahren vor dem Sondergericht Nürnberg vom zuständigen Amtsarzt nur für beschränkt zurechnungsfähig erklärt worden, was sich jedoch als falsch herausstellte. Schließlich beantragte der Schriftsatz, Bertram als entlastet einzustufen, da er als Mitglied der Bekennenden Kirche „aktiven Widerstand“ geleistet habe⁴⁵. Am 22. November sagte Sonderminister Pfeiffer Meiser zu, alle Berufungsverfahren gegen verurteilte Pfarrer der Gruppe II vordringlich behandeln zu lassen. Wenige Tage später wurde ein Mitarbeiter Pfeiffers persönlich bei Senatspräsident Hartmann vorstellig, um das Berufungsverfahren im Fall Bertram zu beschleunigen⁴⁶. Die Verhandlung fand in öffentlicher Sitzung am 16. Januar 1947 vor der Berufungskammer I Nürnberg-Fürth statt.

Hinsichtlich des Denunziationsvorwurfs ergaben sich keine neuen Erkenntnisse. Einige Begleitumstände verdeutlichen allerdings den sozialen Druck, dem sich Belastungszeugen häufig ausgesetzt sahen. So bat Georg, von der Zeugenschaft dispensiert zu werden: Kirchenrat K. habe ihn nicht nur einen „gefährlichen Denunzianten“ genannt und mit einer Beleidigungsklage gedroht, sondern auch einen Herrn negativ zu beeinflussen versucht, den er in einem Bewerbungsschreiben an den Nürnberger Oberbürgermeister als Referenz angegeben habe. Die Regierung habe zwar ein Gesetz erlassen, das jeden

⁴¹ LKAN, LKR 221, Bericht E. W. an Meiser vom 3. 10. 1946; Kirchenvorstand Nürnberg-XY an Sonderminister vom 1. 10. 1946.

⁴² LKAN, LKR 221, Landeskirchenrat an Sonderministerium vom 9. 10. 1946.

⁴³ Präsident des Kassationshofs an Vorsitzenden der Spruchkammer I Nürnberg vom 12. 12. 1946.

⁴⁴ LKAN, LKR 227, Aktennotiz Rusams vom 15. 10. und 16. 10. 1946.

⁴⁵ Mayer an Spruchkammer I Nürnberg vom 28. 10. 1946.

⁴⁶ LKAN, LKR 227, Niederschrift Rusams über Besprechung am 22. 11. 1946; Aktennotiz Rusams über Besprechung mit tho Rahde am 26. 11. 1946.

Staatsbürger zur Mithilfe bei der Entnazifizierung verpflichtet, aber: „Schützt sie ihn auch, wenn er davon einen Nachteil hat?“⁴⁷

Entscheidend für den Aushang des Verfahrens wurde die Aussage des neuen Zeugen Dorf⁴⁸. Als Inhaber einer Nürnberger Eisenwarenhandlung war er 1905 als „Volljude“ zur evangelischen Kirche übergetreten. Dort zählte er zu den aktivsten Gemeindegliedern. Ende 1937 trat Dorf aus Protest gegen das Schweigen der Kirchenleitung zu den vielfältigen Diskriminierungen der jüdischen Mitbürger zur katholischen Kirche über. Ein Jahr später floh er, um einer Anklage wegen Landesverrats zu entgehen, nach Holland und arbeitete dort in einer katholischen Widerstandsgruppe mit. Nach dem Einmarsch deutscher Truppen wurde er verhaftet, anschließend für zwei Jahre in ein KZ eingesperrt und dort zwangssterilisiert. Der Zeuge erklärte unter Eid, daß Pfarrer Bertram ihn im Herbst 1935 aufgefordert habe, den Besuch des Bibelkreises und der Kirche einzustellen, da sich mehrere Gemeindeglieder darüber beschwert hätten, daß er als Jude weiterhin die Kirche und den Bibelkreis besuche. Daraufhin habe Kreisdekan Schieder entschieden, daß Dorf in der Kirche bleiben könne und diejenigen, die daran Anstoß nähmen, wegbleiben sollten. Ein halbes Jahr später habe Bertram das gleiche Ansinnen erneut gestellt: „Ich muß sagen, daß mich das Verhalten des Pfarrers Bertram sehr erschüttert hat, da ja die Kirche ihrerseits meine einzige Stütze war.“ Ausdrücklich betonte Dorf, daß mit der Aufforderung zum Fernbleiben auch der Kirchenbesuch gemeint war⁴⁹. Kreisdekan Schieder erklärte hierzu, Pfarrer Bertram habe ihm berichtet, daß Dorf auf den Männerabenden des Bibelkreises sehr viel spreche und es die übrigen Teilnehmer lieber sähen, wenn er künftig zuhause bleiben würde. Beim zweiten Mal habe er dann Dorf gebeten, den Männerabenden fernzubleiben. Die Aussage Schieders stützte die Darstellung Bertrams, daß von einem Verbot des Kirchenbesuchs zu keinem Zeitpunkt die Rede gewesen sei.

Die Berufungskammer stufte Pfarrer Bertram nunmehr als Minderbelasteten in Gruppe III ein und verurteilte ihn zur Zahlung eines einmaligen Sühnebetrags von 5000 RM. Weiterhin untersagte sie ihm auf die Dauer von drei Jahren, in anderer als „gewöhnlicher“ Arbeit tätig zu sein und als Prediger zu wirken. Die Kosten des Spruchkammerverfahrens wurden ihm vollständig auferlegt, die Kosten des Berufungsverfahrens zu zwei Dritteln. In der Urteilsbegründung hieß es, daß Bertram nicht als Denunziant bezeichnet werden könne, da er nicht die Absicht gehabt habe, den Absender der Gestapo auszuliefern. Die Einstufung als NS-Aktivist sei deswegen hinfällig. Da er aber das anonyme Schreiben nicht verbrannt habe, was allein die eines Geistlichen würdige Haltung gewesen wäre, habe er sich „praktisch zum Gehilfen der Gestapo“ gemacht. Zugunsten des Betroffenen nahm die Berufungskammer an, daß Bertram den Zeugen Dorf nicht vom Kirchenbesuch, sondern nur von den Männerabenden habe ausschließen wollen. „Der Zeuge mag mehr gesprochen haben, als manchem antisemitisch eingestellten Teilnehmer sowie auch dem vorsichtigen Betroffenen angenehm war; der wahre Grund des Ausschlusses ist nach der Überzeugung der Berufungskammer jedoch nicht in dem an-

⁴⁷ Georg an Berufungskammer I Nürnberg-Fürth vom 8. 1. 1947. Gemeint ist das „Gesetz über die staatsbürgerliche Pflicht zur Mitarbeit an der Entnazifizierung in der amerikanischen Zone“ vom 30. 11. 1946.

⁴⁸ Name vom Verfasser geändert.

⁴⁹ Protokoll vom 16. 1. 1947.

geblich vielen Sprechen des Zeugen, sondern in seiner rassischen Zugehörigkeit, vielleicht in Verbindung mit einer gewissen Aktivität, zu finden. So aber durfte der Betroffene nicht handeln; er durfte dem Zeugen Dorf, der als Jude im Dritten Reich überall verfolgt und gedemütigt wurde, nicht auch noch die letzte seelische Stütze, die Betätigung im Rahmen der Kirche, nehmen.“ Strafmildernd erkannte die Kammer an, daß sich Bertram in anderen Fällen nichtarischen Personen gegenüber einwandfrei verhalten habe. Der Antrag der Verteidigung, weitere Entlastungszeugen zu hören, wurde mit der Begründung abgelehnt, es sei nicht vertretbar, eine nach „so ungewöhnlich umfangreicher Beweisaufnahme“ erwiesene Sache immer wieder zum Gegenstand ergänzender Zeugenbefragungen zu machen, „nur weil der Betroffene eine bekannte Persönlichkeit“ sei⁵⁰.

Am 22. Februar 1947 brachte Meiser während einer Unterredung mit Sonderminister Loritz, der Pfeiffer inzwischen abgelöst hatte, auch den Fall Bertram zur Sprache. Loritz sagte eine baldige Überprüfung des Urteils durch den Kassationshof zu, bis dahin aber solle sich Bertram an das Predigtverbot halten. Zwei Tage zuvor hatte das Arbeitsamt Nürnberg Kreisdekan Schieder aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß Bertram während seiner Bewährungsfrist keinen Dienst in der Gemeinde verrichte; von der Heranziehung zu öffentlichen Sonderarbeiten habe man wegen seines Alters bisher abgesehen⁵¹.

Ende März beantragte Rechtsanwalt Linhardt in einem Gesuch die Kassation des Urteils. Er rügte, daß der Verteidigung der Auftritt des Belastungszeugen Dorf nicht vor Verhandlungsbeginn mitgeteilt worden sei. Pfarrer Bertram habe dem Zeugen weder den Besuch der Kirche noch der Männerabende des Bibelkreises verboten. Dorf habe gar nicht die von seinem Mandanten geleiteten Männerabende besucht, sondern die des ihm unterstellten Vikars Zuber⁵². Dort sei er in der Tat durch lange Reden unangenehm aufgefallen, mehrere eidesstattliche Erklärungen könnten das belegen⁵³. Dem Gesuch lag die Abschrift des damaligen Briefwechsels zwischen dem Zeugen Dorf und Pfarrer Bertram sowie mit Landesbischof Meiser bei.

Der vorhandene Schriftwechsel, den Dorf in einer späteren Vernehmung als unvollständig bezeichnete, beginnt mit einem Schreiben Dorfs an Meiser. Am 4. Mai 1937 erinnerte er den Landesbischof an eine Unterredung vom 16. März 1936, in der er sich darüber beschwert hatte, daß Kreisdekan Schieder ihm untersagt habe, am Bibelkreis teilzunehmen. „Ferner erlaube ich mir“, fuhr Dorf fort, „Sie höflich darin zu erinnern, daß wir in der damaligen Unterredung übereingekommen waren, daß es sich hierbei nicht um eine Personenfrage, sondern um eine ganz prinzipielle Entscheidung handle, nämlich die Stellung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland zu Rassenfragen.“ Seine Frau sei, ihm zuliebe, 1922 vor der Eheschließung von der katholischen zur evangelischen Kirche übergetreten; auch seien alle drei Kinder evangelisch getauft worden. Mitte Dezember 1935 habe seine Frau Kreisdekan Schieder davon unterrichtet, daß sie aus der evangelischen Kirche austreten werde, wenn man ihrem Mann weiterhin den Besuch des Bibelkreises untersage.

⁵⁰ Spruch der Berufungskammer I Nürnberg-Fürth vom 16. 1. 1947.

⁵¹ LKAN, LKR 227, Niederschrift Rusams über Besprechung am 22. 2. 1947 und LKAN, LKR 221, Aktennotiz Rusams vom 28. 2. 1947; LKAN, LKR 214, Arbeitsamt Nürnberg an Schieder vom 20. 2. 1947.

⁵² Name vom Verfasser geändert.

⁵³ Linhardt an Sonderministerium vom 28. 3. 1947.

Eine gütliche Einigung sei nicht zustande gekommen, vielmehr habe Vikar Zuber sein Schreiben vom 21. Januar 1936 nicht einmal beantwortet. Pfarrer Bertram habe zwar versucht, seine Frau zu halten, ohne jedoch ihm die Teilnahme zu gestatten. Daraufhin seien seine Frau und die drei Kinder im April 1936 zur katholischen Kirche übergetreten. In der Ehe herrsche nun, was religiöse Fragen anbelange, eine Disharmonie. Darüber hinaus „ist mir auch der Weg zur Kirche bis heute noch versperrt. Denn nach dieser Entscheidung wage ich es natürlich nicht mehr, an irgendwelcher gottesdienstlichen Handlung teilzunehmen, in der Angst, irgendwie Anstoß zu erregen und dann nicht die volle Dekkung der kirchlichen Behörden zu finden. [...] Ich sehne mich tiefinnerlichst danach, Frieden mit der Kirche zu finden. Bitte versperren Sie mir den Weg dazu nicht länger.“⁵⁴

Am 10. Juni schrieb Meiser zurück, daß von Kreisdekan Schieder kein Verbot des Besuchs des Bibelkreises ausgesprochen worden sei. Vielmehr stehe Dorf, wie allen Gemeindegliedern, das Recht zu, an allen Veranstaltungen der Kirche teilzunehmen. Anschließend hieß es allerdings einschränkend: „Nur müssen Sie es aus der Besonderheit der augenblicklichen Lage heraus verstehen, wenn Sie gebeten wurden, Sie möchten sich bei diesen Veranstaltungen tunlichster Zurückhaltung befleißigen. Die Erfüllung dieser Bitte dient dem allgemeinen kirchlichen wie Ihrem eigenen Interesse.“⁵⁵ Eine Woche später antwortete Dorf, daß er dem Wunsch Rechnung tragen wolle: „Allerdings vermag ich keine Gewähr zu übernehmen, daß ich nicht einmal gelegentlich dazu gezwungen werde, für den HErrn in lebendigster Weise Zeugnis zu geben.“ Weiterhin stellte Dorf richtig, daß ihm der Besuch des Bibelkreises nicht vom Kreisdekan persönlich, sondern durch den Vikar Zuber untersagt worden sei, der sich seinerseits auf Schieder berufen habe⁵⁶. Am 20. September 1937 erschien Dorf in der Sprechstunde Meisers und teilte ihm mit, daß Pfarrer Bertram ihm, „in Rücksicht auf seine nichtarische Abstammung“, nahegelegt habe, den Bibelkreis gänzlich zu meiden, da eine Anzahl von Gemeindegliedern Anstoß an seiner Teilnahme nähmen. „Ich wies ihn daraufhin an“, so die Aktennotiz Meiser, „in Zukunft den Besuch dieser geschlossenen Abendversammlungen zu unterlassen, und entwickelte ihm eingehend die Gründe, die für meine Anweisung bestimmend sind. Die Teilnahme am sonstigen gottesdienstlichen Leben der Gemeinde steht ihm nach wie vor frei.“ Daraufhin fragte Dorf den Landesbischof, „ob er dann überhaupt noch einen Platz in der evangelischen Kirche habe, und warnte die Kirche vor jedem Kompromiß in der vorwürfigen Frage“⁵⁷.

Zwei Wochen später beschwerte sich Dorf schriftlich bei Pfarrer Bertram über dessen Predigt vom 30. September, in der „Sie in meiner Anwesenheit nicht gescheut haben, das deutsche Volk in einer Art zu verherrlichen, die für mich als eine Herabsetzung empfunden werden mußte“⁵⁸. Am 25. Oktober erklärte er seinen Austritt aus der Kirche. Den letzten Anstoß gab dabei die Predigt des Stadtpfarrers H., der während des Bekenntnisgottesdienstes am 10. Oktober in Anwesenheit Dorfs erklärt haben soll, daß „Ehen zwischen Juden und Ariern Sünde seien“. An Bertram schrieb Dorf: „Es bedarf wohl keines Hinweises, daß ich tief unglücklich bin über das Abirren der Kirche Luthers. Ich habe

⁵⁴ Dorf an Meiser vom 4. 5. 1937.

⁵⁵ Meiser an Dorf vom 10. 6. 1937.

⁵⁶ Dorf an Meiser vom 17. 6. 1937.

⁵⁷ Aktennotiz Meisers vom 22. 9. 1937.

⁵⁸ Dorf an Bertram vom 4. 10. 1937.

vielfach versucht, entgegenzutreten, leider erfolglos. Ich kann nichts mehr tun, als einer Kirche, die sich so verirrt hat, da ich diesen Kurs nicht mitmachen kann und will, den Rücken zu kehren.“⁵⁹

Daraufhin erwiderte Bertram, Pfarrer H. habe lediglich davon gesprochen, daß Gott gewisse Schöpfungsordnungen aufgestellt habe, „die wir Menschen als ‚gute Ordnungen Gottes‘ zu ehren hätten“. Zu diesen Ordnungen gehörten auch Volk und Staat, so daß man daraus den umstrittenen Satz folgern könne, gesagt sei er jedoch in dieser Form nicht worden. Hinsichtlich seiner eigenen Predigt antwortete Bertram: „Wenn ich in einer Predigt erklärt habe, daß wir Gott danken, zu dem deutschen Volk zu gehören, das kulturell mit an der Spitze der Welt marschiert [. . .], so ist das auch nichts anderes als die Ehrfurcht vor den Schöpfungsordnungen Gottes. Es ist wahrlich nicht nötig, daß Sie unserer evangelischen Kirche einen Abfall von der Heiligen Schrift vorwerfen, dessen Begründung aus der Heiligen Schrift Ihnen jedenfalls nicht gelingen dürfte. Trotzdem kann und will ich Sie nicht davon abhalten, daß Sie, den Ihrigen nach, nun auch der katholischen Kirche sich zuwenden, an der Sie nach meinem Empfinden wohl auch wieder mancherlei auszusetzen haben werden.“⁶⁰ Im letzten überlieferten Brief erklärte Dorf, er sehe seine Bedenken bestätigt und habe auch dem Landesbischof gegenüber dargelegt, daß das Zurückweichen der Kirche in der Rassenfrage mit der Heiligen Schrift nicht vereinbar sei. Über die „guten Ordnungen Gottes“ wolle er nicht mit Pfarrer Bertram streiten, doch würde er sich fürchten, solche Ansichten zu vertreten. Die „jüdische Rasse“, der schließlich auch Christus entstamme, habe mindestens soviel Adel aufzuweisen wie die „germanische“⁶¹.

Dorf war ein engagierter Christ, der das Schweigen der evangelischen Kirche zur Diskriminierung der jüdischen Mitbürger als Mißachtung des christlichen Evangeliums kritisierte. Daß er in diesem Sinne auch im Bibelkreis auftrat, ist zu vermuten und dürfte den Kern der Differenzen erklären, die zwischen ihm und Pfarrer Bertram, Vikar Zuber, ebenfalls NSDAP-Mitglied, sowie Stadtpfarrer H. bestanden. Daß schließlich auch Meiser Dorf aufforderte, den Bibelstunden fernzubleiben, zeigt, zu welchen Zugeständnissen an das NS-Regime die Kirchenleitung auf dem ureigensten Gebiet der Kirche, der Unterweisung im Glauben und der Seelsorge, bereit war. Hierzu zählte auch, daß sich die „intakten“ Landeskirchen 1936 von der Denkschrift der 2. Vorläufigen Leitung der Bekennenden Kirche an Hitler distanzieren, die erstmals die Diskriminierung der Juden und die Existenz der Konzentrationslager anprangerte, um einem Konflikt mit dem NS-Regime auszuweichen⁶².

Am 24. Juni 1947 hob der Kassationshof, wie Sonderminister Loritz am 23. Mai Meiser nochmals in Aussicht gestellt hatte⁶³, das Urteil der Berufungskammer auf. Zur Begründung hieß es, der von der Verteidigung vorgelegte Briefwechsel sowie weitere eidesstattliche Erklärungen, die Pfarrer Bertram bestätigten, daß er sich stets hilfsbereit um jüdische Mitbürger gekümmert habe, seien geeignet, die Feststellungen der Berufungskam-

⁵⁹ Dorf an Bertram vom 25. 10. 1937.

⁶⁰ Bertram an Dorf vom 28. 10. 1937. Zur Theologie der Schöpfungsordnungen, die in Erlangen von Paul Althaus und Werner Elert vertreten wurde, vgl. Tilgner, Volksnomostheologie.

⁶¹ Dorf an Bertram vom 30. 10. 1937.

⁶² Vgl. Greschat, Widerspruch. Zur Haltung der Landeskirche gegenüber Juden und nichtarischen Christen vgl. Baier, Kirche in Not, S. 227 ff.

⁶³ LKAN, LKR 227, Niederschrift Rusams über Besprechung am 23. 5. 1947.

mer zu entkräften. Obwohl der Kassationshof keine prozessualen Mängel feststellen konnte, entschied er „mit Rücksicht auf die Umstände des Falles“, das Verfahren einer anderen Kammer, der Berufungskammer II Nürnberg-Fürth, zu übertragen⁶⁴. Offensichtlich befürchtete man, daß die Berufungskammer I Nürnberg-Fürth ihre alte Entscheidung erneut aufrechterhalten würde. Nach einer Besprechung mit Landesbischof Meiser am 11. Oktober 1947, in der auch der Fall Bertram zur Sprache gekommen war, wies der neue Sonderminister Hagenauer die Berufungskammer an, das Verfahren bald durchzuführen. Ende Oktober erhielt auch der öffentliche Kläger die Anweisung, den Fall „mit größtmöglicher Beschleunigung“ zu verhandeln, da ein „öffentliches Interesse“ bestehe⁶⁵.

In der öffentlichen Verhandlung am 16. Dezember 1947 wurde nur Pfarrer Bertram vernommen und auf das persönliche Erscheinen der Zeugen verzichtet, deren Erklärungen lediglich verlesen wurden. Bertram wiederholte im wesentlichen seine früheren Ausführungen: Zur NSDAP sei er aus sozialem Idealismus gestoßen, ab 1934 habe er zu ihren schärfsten Gegnern gehört und aktiven Widerstand geleistet. Zum Fall Dorf sagte er aus, er habe Dorf nach mehrfachen Klagen des Gemeindevorstands gebeten, sich zu mäßigen, „weil sonst die Männerabende auffliegen würden“. An den Abenden selbst habe man sich neben biblischen Themen auch weltanschaulich mit den Theorien Alfred Rosenbergs auseinandergesetzt; mit Politik habe das alles aber nichts zu tun gehabt. Zum Fall Georg erklärte Bertram, er habe das anonyme Schreiben nur deshalb der Polizei übergeben, da er damals im Pfarrhaus die Beitrittserklärungen von 3000 bis 4000 Mitgliedern der Bekennenden Kirche verwahrt und deshalb keine Hausdurchsuchung habe riskieren können – „die Leute wären ja bloßgestellt worden“⁶⁶. Nach der Verlesung von 38 eidesstattlichen Erklärungen, die Pfarrer Bertram das beste Zeugnis ausstellten, und anderen Beweismitteln hob die Berufungskammer das Urteil der Spruchkammer I Nürnberg vom 27. September 1946 auf und belegte Bertram als nunmehrigen Mitläufer mit einer Sühnezahlung von 1500 RM.

Er sei, so die Urteilsbegründung, die manche Überraschung enthält, der NSDAP „aus einer idealen [sic!] Einstellung im guten Glauben“ beigetreten: „Man kann von ihm nicht verlangen, daß er sich in besonders eingehender Weise mit den Zielen des Nationalsozialismus zur damaligen Zeit auseinandergesetzt hat, man kann auch nicht verlangen, daß er zur damaligen Zeit das Buch Hitlers ‚Mein Kampf‘, wenn er es überhaupt gelesen haben sollte, wozu eine Verpflichtung ja doch nicht bestand, so eingehend studiert haben würde, daß er daraus in aller Klarheit hätte erkennen können, wohin der Weg des Nationalsozialismus führen werde. So wie vielen Tausend anderen, die zu jener Zeit zur Partei gegangen sind, ist es auch dem Betroffenen gegangen. Er hat den Sirenenklängen der Propagandamaschine der Partei geglaubt. Man kann ihm auch nicht den Vorwurf daraus machen, daß er gerade als Pfarrvorstand einer großen Pfarrgemeinde durch sein Beispiel den Anlaß gegeben hätte, daß nun die Mehrzahl oder eine große Anzahl seiner Pfarrangehörigen seinem Beispiel folgen würde.“ Aus den Sondergerichtsakten zum Fall Georg gehe

⁶⁴ Beschluß des Kassationshofs vom 24. 6. 1947.

⁶⁵ LKAN, LKR 227, Niederschrift Rusams über Besprechung am 11. 10. 1947; Hagenauer an Berufungskammer II Nürnberg-Fürth vom 11. 10. 1947; Generalkläger beim Kassationshof an Kläger der Berufungskammer II Nürnberg-Fürth vom 29. 10. 1947.

⁶⁶ Protokoll vom 16. 12. 1947. Vgl. schriftliche Stellungnahme Bertrams vom 1. 12. 1947. Im Gegensatz dazu schriftliche Aussage Dorfs vom 11. 12. 1947.

hervor, daß am 27. März 1936 zuerst Pfarrer L. und dann Pfarrer Bertram das anonyme Schreiben bei der Polizei abgegeben hätten. Aus der Aktenlage lasse sich nicht mit Sicherheit feststellen, daß die Verhaftung Georgs auf Veranlassung des Betroffenen eingeleitet worden sei. Selbst wenn dem so wäre, könne aber Bertram kein Vorwurf gemacht werden, da er nach einer Weisung der Kirchenleitung dazu verpflichtet gewesen sei. Zum Fall Dorf stellte die Berufungskammer fest, aus den eidesstattlichen Erklärungen gehe eindeutig hervor, „daß Dorf die Männerabende zu Diskussionsreden benützt hat, die den anderen Besuchern auf die Nerven gingen, und daß ihm deshalb der Rat gegeben worden ist, sich zu mäßigen oder unter Umständen den Männerabenden fernzubleiben“. Auch könne die Kammer der Auffassung des öffentlichen Klägers nicht folgen, daß die Kirchenleitung mit ihrer Entscheidung im Fall Dorf gegen die Lehre der Kirche und das Gefühl für Gerechtigkeit und Billigkeit verstoßen habe.

Überraschenderweise enthält die Urteilsbegründung an dieser Stelle einen bisher unbekanntem Tatbestand, der dem Fall eine neue Wendung gibt und am Urteilsvermögen der Berufungskammer zweifeln läßt:

„Aus dem Sondergerichtsakt Georg geht hervor, daß der Betroffene gelegentlich der Erhebungen der Polizei über die Urheberschaft der anonymen Gedichte [Fall Georg] den Verdacht ausgesprochen hat, daß diese anonymen Schreiben von Dorf stammen könnten. Auf Vorhalt hat Pfarrer Bertram heute darauf eigentlich nichts zu erwidern gewußt, er war offensichtlich von dieser Tatsache überrascht. Man könnte sich nun auf den Standpunkt stellen, daß der Betroffene aus einer auf der Rassezugehörigkeit des Dorf beruhenden antisemitischen Einstellung heraus nun ohne weiteres den Dorf belasten wollte. Es kann aber auch sein, daß Bertram, der schon zu jener Zeit mit Dorf Differenzen wegen seiner Diskutiertätigkeit in den Männerabenden hatte [. . .], auf Dorf deshalb zurückgriff, weil dieser Mann bekannt war und weil zumindest ein Gedicht, das Georg verfaßt hatte, auf einen Verfasser hinwies, der der Kirche nahestand, so daß Bertram wohl auf den Gedanken gekommen sein mag, es handle sich um Dorf als den Verfasser. Im übrigen wird man einem durch die Polizei Einvernommenen nicht das Recht nehmen können, den Verdacht einer Täterschaft auf eine Person zu lenken und die Polizei auf diese Person aufmerksam zu machen, von der man im guten Glauben der Ansicht sein konnte, daß diese Person der Verfasser eines solchen Gedichtes sein werde. Auf jeden Fall ist der Nachweis, daß Bertram hier aus antisemitischer Einstellung gegen Dorf gehandelt hat, nicht zu erbringen. Es mag seine Handlungsweise vielleicht nicht gerade als schön bezeichnet werden können, aber Grund zu einer Belastung gibt sie nicht.“⁶⁷

Nach diesen Ausführungen ist es nicht mehr verwunderlich, daß die Berufungskammer zu dem Ergebnis kam, Pfarrer Bertram sei weder ein überzeugter Nationalsozialist noch ein Denunziant gewesen, noch habe er jemals aus antisemitischen Motiven gehandelt. Vielmehr habe er als Mitglied der Bekennenden Kirche „aktiven Widerstand“ geleistet, was seine Einstufung als Mitläufer rechtfertige. Dem Antrag der Verteidigung auf Entlastung habe man allerdings nicht entsprechen können, da Bertram durch seine Widerstandstätigkeit keine gravierenden Nachteile erwachsen seien.

Im Februar 1948 legte Special Branch gegen das Urteil, das entgegen dem klaren Wortlaut des Befreiungsgesetzes einen Denunzianten als Mitläufer einstuft, Widerspruch ein⁶⁸, der jedoch angesichts der Endkrise der Entnazifizierung keine Folgen hatte. Auch

⁶⁷ Spruch der Berufungskammer II Nürnberg-Fürth vom 16. 12. 1947.

⁶⁸ Special Branch an Berufungskammer II Nürnberg-Fürth vom 19. 2. 1948. Art. 7/II/8 BefrG bestimmte: NS-Aktivist ist, „wer als Provokateur, Spitzel oder Denunziant die Einleitung eines Verfahrens zum Schaden eines anderen wegen seiner Rasse, Religion oder seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder wegen Zuwiderhandlung gegen nationalsozialistische Vorschriften herbeigeführt oder herbeizuführen versucht hat.“

Dorf und Georg bemühten sich vergeblich, die Eröffnung eines neuen Verfahrens zu erreichen. In ohnmächtiger Empörung schrieb Georg Ende April 1948 dem Vorsitzenden der Berufungskammer: „Es macht gerade auf positive Christen einen niederschmetternden Eindruck, daß die Geistlichen, die so viel von Schuld und Sühne reden, mit gewundenen Erklärungen und komplizierten Ausdeutungen kommen, statt offen und mannhaft ihre Schuld einzugestehen und deren Folgen ebenso willig auf sich zu nehmen wie andere Pg, für die es keine zwei Berufungen gibt. Wenn die vorgesetzte Kirchenbehörde zu dieser die christliche Bruderliebe verleugnenden Tat aufgefordert hat, dann gehört sie mit Fug und Recht ebenfalls vor die Spruchkammer. [. . .] Es wird mir ewig ein Rätsel bleiben, daß so viele evangelische Pfarrer an einer Partei Geschmack finden konnten, deren Radau-Antisemitismus und wüstes Geschrei auf den Straßen: „Juda, verrecke!“ jedem anständigen Deutschen die Schamröte ins Gesicht trieben.“⁶⁹ Das Schreiben zeigt die Enttäuschung und Verbitterung, die der Ausgang vieler Spruchkammerverfahren bei den Opfern des Nationalsozialismus hervorrief. Daß sich Pfarrer Bertram zu keinem Eingeständnis seiner persönlichen Verstrickung im Sinne des Stuttgarter Schuldbekennnisses bereit fand, mußte die Entfremdung von der Kirche noch weiter vertiefen.

3. Kirchenkampf in der Provinz

Einen Einblick in die Austragung des Kirchenkampfes in der Provinz geben die beiden Spruchkammerverfahren gegen den DC-Pfarrer Johannes⁷⁰ und seinen Hauptkontrahenten von der Bekennenden Kirche, Vikar Herold⁷¹. Der Vergleich der Verfahren ist um so interessanter, als beide in 1. Instanz als NS-Aktivisten verurteilt worden waren, Vikar Herold jedoch im weiteren Verlauf die Einstufung als „Entlasteter“ erreichte, während DC-Pfarrer Johannes als einziger von 209 Pfarrern der bayerischen Landeskirche, die Mitglied der NSDAP gewesen waren, in der Gruppe der NS-Aktivisten eingestuft blieb.

Ort der Handlung war ein rund 330 Seelen umfassendes Dorf im Landkreis Neustadt an der Waldnaab, das zum Dekanat Weiden gehörte. Nach dem Urteil des ehemaligen Vizepräsidenten des Landeskirchenrats, Dr. Gebhard, zählte die Gemeinde bereits während der Weimarer Republik zu den schwierigsten Gemeinden der ganzen Landeskirche, wie Pfarrer Sch. aus der Nachbargemeinde in einer einfühlsamen Schilderung berichtet. Diesem erschienen die späteren Konflikte als eine Bestätigung der alten Erfahrung, daß „in solchen Dörfern uralte Gegensätze und Feindschaften wie ein heiliges Vätererbe gehegt und von Geschlecht zu Geschlecht weiter vererbt werden und wo sich immer eine günstige Gelegenheit gibt, da flammen sie erneut auf [. . .]. Pfarrer, Lehrer, Behörden und alles sonst Erreichbare wird psychologisch in geradezu meisterhafter Weise [. . .] in diesem Kampf der streitenden Parteien eingesetzt und weidlich ausgenützt, ohne daß den Mißbrauchten meist überhaupt zu Bewußtsein kommt, daß sie mißbraucht werden.“⁷²

Folgen wir der Schilderung, so begann das „Martyrium des Landpfarrers“ Johannes, Vater von fünf Kindern, bereits 1928 mit seinem Amtsantritt, da ihm der Ruf vorauselte,

⁶⁹ Georg an Vorsitzenden der Berufungskammer II Nürnberg-Fürth vom 28. 4. 1948.

⁷⁰ Name vom Verfasser geändert.

⁷¹ Name vom Verfasser geändert.

⁷² SprK Johannes, Pfarramtliches Zeugnis, o. D. (November 1947).

er sei mit den Spannungen in seiner bisherigen Gemeinde nicht fertig geworden. Innerhalb kürzester Zeit habe sich nun Johannes, dem allseits mangelndes psychologisches Gespür attestiert wurde, zwischen alle Stühle gesetzt: Die Bauern verprellte er, als er zugunsten der Arbeiter für eine Herabsetzung des Milchpreises eintrat. „Das haben ihm die Bauern nie vergessen, gerade die so Frommen nicht.“ Den Hinterbliebenen seines Amtsvorgängers konnte er es ebenfalls nicht recht machen; zumal ein Sohn auf das Freiwerden der Pfarrstelle wartete, um die er sich 1945 erfolglos bewarb. Die alten Nationalsozialisten schließlich stieß Johannes vor den Kopf, als er vor 1933 Hitler als großen Schreier und Demagogen bezeichnete. Hinzu kamen persönliche Spannungen mit dem „sehr autoritär auftretenden“ Dekan S. Johannes habe sich dann, so Pfarrer Sch., als er immer heftiger angegriffen wurde, nach einem stärkeren Rückhalt umgesehen und sich der NSDAP angeschlossen. Der Eintritt in die NSDAP am 1. Mai 1935 dürfte Pfarrer Johannes, Jahrgang 1888, nicht allzu schwer gefallen sein, da er seit 1925 dem völkischen, scharf antisemitischen „Tannenbergbund“ angehörte⁷³. Von dort war auch der Schritt zu den Deutschen Christen nicht weit, denen er sich ebenfalls 1935 anschloß. Damit war der Kirchenkampf in der Gemeinde eröffnet: „Die innergemeindlichen, persönlichen usw. Spannungen und Gegensätze sind, dank der sich so günstig bietenden Gelegenheit in glänzender Weise auf das politische Gebiet verlagert worden.“⁷⁴

Im März 1935 beschwerte sich der NSDAP-Ortsgruppenleiter, zugleich Bürgermeister der Gemeinde, beim bayerischen Innenminister Wagner über die von Dekan S. als Leiter der „Bekennnisfront“ organisierten Protestkundgebungen, die den Landeskirchenrat zur Versetzung von Pfarrer Johannes aufgefordert hatten. Es sei unerträglich, mit welchen Mitteln ein Pfarrer, der „treu hinter dem Führer“ und Reichsbischof Müller stehe, verleumdet werde⁷⁵. Zur Versetzung konnte sich die Kirchenleitung allerdings nicht entschließen, teils, weil man die staatliche Macht nicht provozieren wollte, teils, weil 1935/36 Befriedigungsverhandlungen mit den bayerischen Deutschen Christen stattfanden⁷⁶. Im November 1936 versetzte der Landeskirchenrat den damals 25jährigen Vikar Herold in die Gemeinde und richtete ihm ein eigenes Vikariat ein, „damit diejenigen Gemeindeglieder, die zur Bekennenden Kirche halten, endlich geistlich versorgt werden“. Herold entstammte einer Pfarrerrfamilie und war seit 1934, wie es in einem Gutachten des Landeskirchenrats heißt, „einer der fanatischsten Vertreter der ‚Bekennenden Kirche‘ unter den jungen Geistlichen“⁷⁷. Darüber hinaus besaß er als Parteimitglied der NSDAP (seit 1928) mit dem Goldenen Parteiabzeichen und seinem Rang als SA-Scharführer (seit 1931) einen weiteren Vorzug, den der Landeskirchenrat wohl zu schätzen wußte: „Dadurch daß Sie Pg sind, tun Sie sich etwas leichter als andere, die es nicht sind.“⁷⁸

1937 entbrannte der Konflikt in voller Schärfe. Am 1. November beschwerte sich die Bekenntnisgemeinde beim „Stellvertreter des Führers“, Rudolf Heß, über Pfarrer Jo-

⁷³ Vgl. Hans Buchheim, Die organisatorische Entwicklung der Ludendorff-Bewegung und ihr Verhältnis zum Nationalsozialismus, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2, München 1958, S. 356–370.

⁷⁴ SprK Johannes, Pfarramtliches Zeugnis, o. D. (November 1947).

⁷⁵ SprK Johannes, F. P. an Wagner vom 14. 3. 1935.

⁷⁶ Vgl. Baier, Deutsche Christen Bayerns, S. 245 ff.

⁷⁷ SprK Herold, Gutachten vom 1. 8. 1946.

⁷⁸ SprK Herold, Landeskirchenrat an Herold vom 4. 11. 1936.

hannes und wandte sich mit gleichlautenden Schreiben an Reichskirchenminister Kerrl, Reichsstatthalter Epp, den bayerischen Ministerpräsidenten Siebert und den Gauleiter der Bayerischen Ostmark Wächtler. In den Beschwerden brachte die Bekenntnisgemeinde vor, daß Johannes als Kreisleiter der Deutschen Christen thüringischer Richtung auftrete, so daß sich die Unterzeichner gezwungen sähen, sich zu einer „Abwehrfront“ zusammenzuschließen. Den Kernpunkt der Schreiben bildete die Denunziation, daß Johannes ein schlechter Nationalsozialist sei: „Johannes hat den Führer seiner Zeit als oberflächlichen Österreicher beschimpft, ihn einen Phrasen-Drescher geschmäht und sein Werk ‚Mein Kampf‘ ein oberflächliches Gedresch bezeichnet, das nicht des Lesens wert sei! Er war bis zur Machtergreifung Hitler-Gegner.“ Auch habe er den Landesbischof und Vikar Herold „in abscheulicher Weise“ angegriffen und die Mitglieder der Bekenntnisgemeinde öffentlich als Staatsfeinde und Kommunisten verleumdet. Zwei Drittel der Gemeinde stünden hinter Vikar Herold, dem die Erteilung des Religionsunterrichts verweigert werde. „Wir verehren unseren gottbegnadeten Führer und Reichskanzler Adolf Hitler und halten ihm die Treue, aber ebenso fest stehen wir in unserem Bekenntnis zu Christus!“⁷⁹

Etwa zur gleichen Zeit beschwerte sich Pfarrer Johannes beim Kreisgericht der NSDAP über Vikar Herold, der seinerseits ihm und einer Zeugin vorwarf: „Beide stehen heute zum Dritten Reich so, wie sie es vorher abgelehnt haben.“ Gegen den Mann der besagten Zeugin, Lehrer M., lief wiederum eine von Herold erhobene Beschwerde vor dem Kreisgericht der NSDAP, da er im Januar 1937 im Religionsunterricht geäußert habe: In der Gemeinde laufe ein Wolf im schwarzen Rock herum, der das Goldene Parteiabzeichen trage⁸⁰. Der Wettlauf der gegenseitigen Denunziationen strebte nun dem Höhepunkt entgegen. Am 7. Dezember 1937 schob die Hausfrau F. H., Leiterin der örtlichen NS-Frauenschaft, im Namen der Bekenntnisgemeinde weitere Beschuldigungen nach: Pfarrer Johannes habe vor der Machtergreifung nie nationalsozialistisch gewählt und mache sich über die Leiterin der NS-Frauenschaft lustig. Ganz im Gegensatz dazu, habe sich Vikar Herold stets für den „Führer“ eingesetzt und dafür 1928 beinahe sein Leben geopfert, als es nach einer großen Hitler-Rede in Schweinfurt zu einer Schlägerei gekommen sei. Die Befriedigung der Gemeinde sei nur möglich, wenn Johannes gehe⁸¹.

Wenige Tage zuvor hatte Herold dem Parteischiedsgericht mitgeteilt, daß Johannes nach Auskunft des Vorsitzenden des bayerischen Pfarrervereins höchstwahrscheinlich Mitglied einer Freimaurerloge gewesen sei, was den Ausschluß aus der NSDAP bedeutet hätte⁸². Diese Beschuldigung scheint schon früher erhoben worden zu sein, denn Ende November hatte der Sicherheitsdienst der SS bereits ermittelt, daß Johannes Mitglied der Loge „Luginsland“ gewesen war, aus der er schon im April 1925 mit der Begründung ausgetreten sei, „daß sich meine Zugehörigkeit zu einer Freimaurerloge mit meiner politischen Stellung (ich bin Nationalsozialist) nicht vereinbaren läßt“. Diese Angaben erschienen dem Sicherheitsdienst „glaubhaft“. Zugunsten von Johannes hieß es weiterhin,

⁷⁹ BDC Johannes, Bekenntnisgemeinde an Heß vom 1. 11. 1937.

⁸⁰ SprK Herold, Herold an Kreisgericht der NSDAP, o. D., beglaubigte Abschrift vom 23. 7. 1946.

⁸¹ BDC Johannes, Bekenntnisgemeinde an Gauleiter der Bayer. Ostmark vom 7. 12. 1937.

⁸² BDC Johannes, Herold an Kreisgericht der NSDAP vom 2. 12. 1937. NSDAP-Mitglied konnte nur sein, wer vor dem 30. 1. 1933 seine Zugehörigkeit zu einer Loge aufgelöst hatte. Vgl. Politische Leiter, 8. Folge vom 16. 4. 1934.

daß er als Deutscher Christ in „bewußtem Gegensatz“ zur Landeskirche stehe; „seine Mitarbeit in der NSDAP und sein Opfersinn können als vorbildlich für einen evangelischen Geistlichen hingestellt werden“⁸³. Pfarrer Johannes erklärte sich am 20. Januar 1938 bereit, jederzeit sein Amt als Ortswalter der NSV und des Winterhilfswerks niederzulegen, falls dies gewünscht werde⁸⁴. Ende Januar entschied das NSDAP-Kreisgericht Neustadt-Weiden, daß Johannes, da er sich vor der Machtergreifung von der Freimaurerei gelöst habe, in der NSDAP verbleiben könne. Die Bekleidung von Parteiämtern wurde ihm jedoch auf Lebenszeit untersagt. In einer Berufungsverhandlung vor dem Gaugericht Bayerische Ostmark wurde der Beschluß jedoch aufgehoben⁸⁵, so daß Johannes auch weiterhin seine Ämter ausüben konnte.

Dieser Erfolg bedeutete die Niederlage Herolds, der wohl aus diesem Anlaß aus der SA ausgeschlossen wurde. An der Jahreswende 1937/38 schrieb Vikar Herold nach einem heftigen Zusammenstoß an den NSDAP-Kreisleiter: „1. Das Goldene Ehrenzeichen, das ich mir erworben habe, zu einer Zeit, da Sie noch gegen die Bewegung standen, werden Sie mir nicht nehmen. 2. Ihre Drohung mit KZ und anderen Erziehungseinrichtungen des Dritten Reiches bzw. Ausschluß aus der Partei macht auf mich gar keinen Eindruck. 3. Meine Jugendarbeit werde ich aller billigen Verleumdung zum Trotz durchführen. 4. Die Frage Bekenntnisfront oder Partei ist für mich gar nicht aktuell, denn wie ich Ihnen erklärte, bin ich entschiedener Bekenntnisfrontler!“⁸⁶ Nach diesen Auseinandersetzungen, die seitens der Bekenntnisgemeinde nicht ohne Absprache mit dem Dekanat Weiden, wenn nicht mit höheren Stellen, erfolgten⁸⁷, war Vikar Herold in der Gemeinde nicht mehr zu halten. Sein Nachfolger wurde 1938 Vikar Stein⁸⁸, der als Mann der Bekennenden Kirche und Träger des Goldenen HJ-Abzeichens dem Landeskirchenrat als geeignete Besetzung für diesen schwierigen Posten erschien.

Die letzten, näher bekannten Vorgänge stammen aus dem Jahr 1938, als Johannes, zusammen mit anderen DC-Pfarrern, dem Ansbacher Kreisdekan und Oberkirchenrat Georg Kern Landesverrat vorwarf, da er und seine Familie bei der Volksabstimmung über den „Anschluß“ Österreichs mit „Nein“ gestimmt hätten. Daraufhin schlugen die Vikare Stein und Herold, nunmehr in Nürnberg tätig, an der Kirchentüre der Gemeinde ein Flugblatt an, das Johannes der Lüge bezichtigte. Als Beleg zitierten sie aus der Erklärung Kerns, er habe zum Anschluß mit „Ja“ gestimmt, aber die Liste des „Führers“ abge-

⁸³ BDC Johannes, Sicherheitsdienst, Unterabschnitt Bayer. Ostmark, an Gaugericht der NSDAP Bayer. Ostmark vom 24. 11. 1937.

⁸⁴ BDC Johannes, Johannes an Ortsgruppenleiter L. vom 20. 1. 1938.

⁸⁵ BDC Johannes, Beschluß des Gaugerichts Bayer. Ostmark vom 3. 6. 1938.

⁸⁶ SprK Herold, Herold an Kreisleiter B. am Jahresende 1937, beglaubigte Abschrift vom 23. 7. 1946.

⁸⁷ Vgl. Dekanat Weiden an Landeskirchenrat vom 28. 12. 1937: „Es ist bekannt, welche außerordentlich wertvollen Verdienste auch Herold in der Zeit seines Wirkens in X. um die ‚Bekennende Kirche‘ erworben hat. [...] Er hatte ja nicht nur gegen die ständigen schamlosen Intrigen und Verdächtigungen des Pfarrers Johannes zu kämpfen, sondern auch gegen die durch diesen veranlaßten Angriffe, die von Seiten einzelner Parteiorganisationen gegen ihn, den Träger des Goldenen Parteiabzeichens, geführt werden, weil er so offen und rücksichtslos für die Bekennende Kirche eintritt und die ihn jetzt in die Gefahr gebracht haben, um seiner kirchlichen Haltung willen das Ehrenzeichen zu verlieren.“ Zit. nach dem Gutachten des Landeskirchenrats über Herold vom 1. 8. 1946 (SprK Herold).

⁸⁸ Name vom Verfasser geändert.

lehnt. Schließlich könne es niemand einem evangelischen Christen zumuten, Alfred Rosenberg und andere Personen gleicher Gesinnung zu wählen. Als nächsten Schritt verklagte Kern Johannes und andere DC-Pfarrer wegen Beleidigung. Das Landgericht Bayreuth stellte sich jedoch auf die Seite der Deutschen Christen: Die Bezeichnung Kerns als „Verbrecher, Landesverräter, Volksfeind“ entspräche dem gesunden Volksempfinden und stelle deshalb keine Beleidigung dar⁸⁹.

Das Zerwürfnis mit der Landeskirche war nun vollkommen und blieb endgültig unüberbrückbar. Im August 1938 lud Johannes den DC-Führer Adolf Daum zu einem Vortrag über die Nationalkirchliche Bewegung ein. Diese 1937 von den thüringischen Deutschen Christen gegründete Sammlungsbewegung forderte die Überwindung der Konfessionen unter der Parole „Ein Volk – ein Glauben!“ und bekannte sich „vorbehaltslos zur nationalsozialistischen Weltanschauung und zur Totalität des deutschen Lebens, die im Nationalsozialismus gefordert ist: Dienst am Volk ist Gottesdienst!“⁹⁰ Die Veranstaltung kam allerdings nicht in der vorgesehenen Form zustande, da Vikar Stein und zahlreiche Mitglieder der Bekennenden Kirche aus dem Dekanatsbezirk Weiden den Zugang zur Pfarrkirche versperrten, so daß die Deutschen Christen in eine Gastwirtschaft ausweichen mußten. Als Gegenschlag empfahl Pfarrer Johannes seinerseits der Gemeinde von der Kanzel herab die Lektüre von Rosenbergs Kampfschrift „Protestantische Rompilger“⁹¹, in der die Bekennende Kirche als Staatsfeind gebrandmarkt wurde.

1939 löste sich Pfarrer Johannes von den Deutschen Christen. Das milderte vermutlich etwas die Spannungen, hob aber nicht den Bruch mit der Landeskirche und seine vollständige Isolation im Kollegenkreis auf. Der anhaltenden Konflikte überdrüssig, sprachen die politischen Instanzen 1941 eine scharfe Verwarnung aus. Wie der Ortsgruppenleiter und Bürgermeister später berichtete, habe man Pfarrer Johannes und Vikar Stein in Gegenwart des Landrats, des NSDAP-Kreisleiters und eines Gestapo-Mannes mitgeteilt, daß derjenige, der den kirchlichen Frieden erneut störe, sofort verhaftet werde. Der Kirchenkampf sei nach dem Grundsatz geführt worden: „Wer die Macht hat, hat das Recht. Es ist viel Unrecht getan worden.“⁹²

Das Verfahren gegen den DC-Pfarrer

Im Juni 1945 entthob der Landeskirchenrat Johannes seines Postens und legte ihm eindringlich nahe, die Versetzung in den Ruhestand zu beantragen. Zu seinem Nachfolger wurde Vikar Stein ernannt. Herold, inzwischen ordentlicher Pfarrer, erhielt den Rat, als „aktiver Parteigenosse“ Urlaub zu nehmen und sich vorerst jeder weiteren Tätigkeit zu

⁸⁹ Wortgleiche Urteilsbegründung des Landgerichts Bayreuth vom 8. 7. 1938 im Verfahren Kern gegen Adolf Daum, in: Kirchliche Lage, Bd. 2, S. 291 f.

⁹⁰ Richtlinien der Nationalkirchlichen Bewegung Deutsche Christen vom 14. 7. 1937, in: Die Nationalkirche. Briefe an Deutsche Christen vom 25. 7. 1937.

⁹¹ Alfred Rosenberg, Protestantische Rompilger. Der Verrat an Luther und der Mythos des 20. Jahrhunderts, München 1937.

⁹² SprK Johannes, Eidesstattliche Erklärung G. P. vom 30. 8. 1947 und 9. 11. 1947. In den sonst so ausführlichen Berichten der Regierungspräsidenten werden die Konflikte in der Gemeinde kein einziges Mal erwähnt. Pfarrer Johannes wird nicht genannt; Vikar Herold erst 1941 und 1942, als er nicht mehr in der Gemeinde tätig war.

enthalten⁹³. Im Dezember 1945 forderte die Militärregierung die sofortige Entlassung Herolds, was der Landeskirchenrat ablehnte⁹⁴.

Dem Spruchkammerverfahren gegen Johannes lagen folgende Angaben zugrunde: Mitgliedschaft in der NSDAP 1935–1945 und in der NSV 1934–1945, für die er als Ortswalter ehrenamtlich tätig war. Weiterhin gab Johannes im „Meldebogen“ an: NS-Kriegsopferversorgung (1936–1945), Reichsbund Deutsche Familie (1933–1945), Reichskolonialbund (1933–1945), Deutsche Christen (1936–1939). Nach den Kriterien des Befreiungsgesetzes fiel er damit in die Gruppe der mutmaßlichen NS-Aktivisten. Er selbst stufte sich in die Gruppe der Minderbelasteten ein und gab dafür als Erklärung an: „Uniformverbot, Redeverbot, Anfeindung durch die Partei wegen Zugehörigkeit zur Loge ‚Luginland‘, wiederholte Ablehnung des Übertritts in den Parteidienst.“⁹⁵

Auf die Anklageschrift erwiderte Johannes, daß er der NSDAP wegen ihres „Radau-Antisemitismus“ ursprünglich ablehnend gegenüberstanden sei: „Als ich dann wahrnahm, daß die großen Probleme, die das deutsche Volk bewegten und zerrissen, z. B. die Arbeitslosigkeit, der Versailler-Vertrag und vieles Andere mit großer Energie angefaßt wurden, legte ich meine Gegnerschaft gegen die Partei ab.“ In der NSV und im Winterhilfswerk habe er sich rein caritativ betätigt. Dennoch habe er von seiten der NSDAP niemals Dank für seine Tätigkeit gefunden; sie habe vielmehr später ein Uniform- und Redeverbot gegen ihn ausgesprochen. „Ich bedauere heute, daß ich daraus nicht die Konsequenzen getragen habe und weitere Mitarbeit ablehnte.“ Den Deutschen Christen habe er sich ausschließlich aus religiösen Gründen angeschlossen, da er in ihnen die Vorkämpfer für eine geeinte evangelische Reichskirche erblickt habe; im Gottesdienst habe er sich jedoch an die „herkömmlichen Formen“ gehalten. Dieser „Konservatismus“ habe ihm den Vorwurf eingebracht, ein „verkappter Bekenntnisfrontler“ zu sein. Auch sei er stets für die Juden eingetreten und habe gegenüber Parteistellen betont, daß das deutsche Volk christlich bleiben wolle. Deshalb habe er auch das mehrfache Ansinnen, in den hauptamtlichen Parteidienst überzuwechseln, abgelehnt⁹⁶.

In der Spruchkammerverhandlung am 11. Oktober 1946 traten neben Mitgliedern der örtlichen Bekenntnisgemeinschaft auch zwei Pfarrer als Belastungszeugen auf, was im Bereich der bayerischen Landeskirche einen einmaligen Vorgang darstellt. Pfarrer H. S. bezeichnete Johannes als den „Urheber der großen seelischen gemeindlichen Zerwürfnisse und Gerichtsverfahren gegen die Bekenntnisgemeinde“. Vikar Stein, nunmehr Pfarrer in der Gemeinde, belastete seinen Amtsvorgänger ebenfalls schwer und stellte die Auseinandersetzungen um den verhinderten Auftritt des DC-Führers Daum im Jahre 1938 in den Mittelpunkt, in dessen Folge die Mitglieder der Bekenntnisgemeinde mehrfach von der Gestapo, dem Kreisleiter der NSDAP und vom Gaugericht Bayerische Ostmark verhört worden seien⁹⁷. Die gegenseitigen Denunziationen aus dem Jahre 1937 wurden jedoch von allen Parteien wohlweislich verschwiegen. Die Spruchkammer Neustadt an der Waldnaab verurteilte Johannes als NS-Aktivisten zu zwei Jahren Arbeitsla-

⁹³ LKAN, LKR 1759 a, Vollsitzung des Landeskirchenrats vom 31. 5.–2. 6. und 26. 6. 1945.

⁹⁴ LKAN, LKR 222, OMGB an Landeskirchenrat vom 20. 12. 1945.

⁹⁵ Meldebogen vom 25. 4. 1946. Alle weiteren Nachweise befinden sich, sofern nicht anders angegeben, im Spruchkammerakt Johannes.

⁹⁶ Johannes an Spruchkammer Neustadt a. d. Waldnaab vom 22. 9. 1946.

⁹⁷ Protokoll vom 11. 10. 1946.

ger und zum Einzug seines Vermögens bis zu 50 Prozent. Zugleich wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte und alle Renten- und Pensionsansprüche abgesprochen sowie die Auflage erteilt, in den nächsten fünf Jahren nur in „gewöhnlicher“ Arbeit tätig zu sein. Die Urteilsbegründung hob vor allem die Betätigung als DC-Pfarrer hervor: „Sein aktives kämpferisches Wesen gegenüber der Bekenntniskirche führte zu schweren Zerwürfnissen und zur Verfolgung bekenntnistreuer Kirchenmitglieder durch den nationalsozialistischen Staat.“ Das Uniform- und Redeverbot könne nicht als entlastendes Moment bewertet werden, da davon alle Pfarrer betroffen gewesen seien. Gleichwohl hielt es die Spruchkammer für erwiesen, daß Johannes in späteren Jahren selbst Verfolgungen durch den NS-Staat habe erdulden müssen, ohne dies näher auszuführen⁹⁸.

Zu erwähnen ist, daß die Ehefrau wegen ihrer Mitgliedschaft in der NSDAP (1935–1945), in der NS-Frauenschaft (1933–1945), in der NSV und bei den Deutschen Christen (1936–1939) in die Gruppe der Minderbelasteten mit einer Sühnezahlung von 1080 RM eingestuft wurde. Ihr wurde von der Spruchkammer hauptsächlich vorgehalten, daß sie im Konflikt mit der örtlichen Bekenntniskirche auf der Seite ihres Mannes bei den Deutschen Christen gestanden habe⁹⁹.

Im November 1946 legte Johannes Berufung ein und beantragte die Einstufung als Mitläufer, wobei er zur Begründung das skandalöse Mitläuferurteil gegen den thüringischen DC-Bischof Hugo Rönck anführte¹⁰⁰. Im Februar 1947 wurde Johannes in das Internierungs- und Arbeitslager Regensburg eingewiesen, in dem er bis Februar 1948 verblieb. Er war damit der einzige als NS-Aktivist verurteilte Pfarrer, der die von der Spruchkammer verhängte Einweisung in ein Arbeitslager tatsächlich verbüßen mußte, da ihm der Landeskirchenrat jegliche Fürsprache versagte.

In der Berufungsverhandlung am 12. November 1947 hielten Pfarrer H. S. und Stein ihre belastenden Aussagen aufrecht. Stein legte darüber hinaus das später verschwundene Verkündigungsbuch seines Amtsvorgängers vor, aus dem hervorging, daß Johannes in der Liturgie das „Halleluja“ weggelassen hatte, da es ein jüdisches Wort sei. Von weiteren fünf geladenen Zeugen wollten drei keine konkreten Angaben mehr machen, während zwei Mitglieder der Bekenntniskirche Johannes weiterhin schwer belasteten¹⁰¹. Die Verteidigung versuchte ihrerseits, die Glaubwürdigkeit des Hauptbelastungszeugen zu erschüttern. So erklärte der ehemalige Ortsgruppenleiter und Bürgermeister der Gemeinde eidesstattlich, daß ihm Stein in Gegenwart von Zeugen gesagt habe, er müsse Johannes belasten, um sich selbst als Träger des Goldenen HJ-Abzeichens zu entlasten¹⁰². Die Berufungskammer bestätigte das Urteil der Spruchkammer, verkürzte aber das Strafmaß von zwei auf ein Jahr Arbeitslager. In der Begründung hob die Kammer vor allem hervor, daß Johannes den Gottesdienst von jüdischen Begriffen reinigen wollte, der Gemeinde Rosenbergs Schrift „Protestantische Rompilger“ empfohlen, das evangelische Sonntagsblatt als Hetzblatt bezeichnet und Landesbischof Meiser einmal als Judenkechtiert habe. Als Mitglied der Deutschen Christen habe er sich als „überzeugter Anhän-

⁹⁸ Spruch der Spruchkammer Neustadt a. d. Waldnaab vom 11. 10. 1946.

⁹⁹ Spruch der Spruchkammer Neustadt a. d. Waldnaab vom 10. 12. 1946.

¹⁰⁰ Johannes an Berufungskammer Regensburg vom 2. 11. 1946.

¹⁰¹ Protokoll der öffentlichen Sitzung der Berufungskammer Regensburg am 12. 11. 1947 sowie beiliegende eidesstattliche Erklärungen.

¹⁰² Eidesstattliche Erklärung G. P. vom 30. 8. 1947 und 9. 11. 1947.

ger der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ erwiesen und sei „im Dienste der nationalsozialistischen Machthaber hetzerisch gegen die Religionsgemeinschaft der Bekenntnenden Kirche“ aufgetreten. Zwar habe er sich 1939 von den Deutschen Christen gelöst und sei nicht mehr politisch in Erscheinung getreten, doch könne sein nunmehr „völlig passives Verhalten“ die Belastungen keineswegs ausgleichen¹⁰³.

Nach seiner Entlassung aus dem Arbeitslager reichte Johannes ein Gnadengesuch ein, das von der örtlichen CSU und SPD unterstützt wurde, und bat um eine niedrigere Einstufung, um die Aufhebung des Pensionsverlustes zu erwirken. Zur Begründung führte er an, daß seine Frau arbeitsunfähig sei und sich seine drei Söhne – zwei weitere waren als Soldaten gefallen – noch in Ausbildung befänden. Er vertrat die Ansicht, daß die Betätigung bei den Deutschen Christen nicht Gegenstand einer Spruchkammerbeurteilung sein könne, da die bayerische Landeskirche ihren Geistlichen niemals die Zugehörigkeit zu den Deutschen Christen offiziell untersagt habe, was den Tatsachen entsprach. Auch seien die Deutschen Christen eine rein religiöse Bewegung gewesen¹⁰⁴. Der öffentliche Kläger legte das Gesuch erst ein Jahr später dem Landeskirchenrat zur Beurteilung vor¹⁰⁵. Dieser sandte daraufhin der Hauptspruchkammer Regensburg verschiedene Programme und programmatische Äußerungen der Deutschen Christen zu und vertrat die Auffassung: „Wenn die Deutschen Christen späterhin seitens des Staates und der Partei auch mancherlei Schwierigkeiten zu erleiden hatten, so beweist dies nicht einen grundsätzlichen Wandel in ihrer Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus, sondern lediglich eine zunehmende Kirchenfeindschaft des Nationalsozialismus, die sich schließlich auf alle kirchlichen Einrichtungen und Bewegungen erstreckte.“ Hinsichtlich des Gnadengesuchs erklärte der Landeskirchenrat, Pfarrer Johannes habe seit 1934 als überzeugter Anhänger der Deutschen Christen im offenen Gegensatz zur Kirchenleitung gestanden und sei in dieser Haltung auch nach seinem Austritt 1939 bis zum Ende des Dritten Reiches verharret. Dennoch würde man es befürworten, wenn der Verlust der Pensionsansprüche auf dem Gnadenwege aufgehoben werde¹⁰⁶. Im August 1949 gewährte das Sonderministerium Johannes die Hälfte seiner Pensionsbezüge.

Einen Monat später beantragte Johannes die Wiederaufnahme seines Verfahrens und legte verschiedene eidesstattliche Erklärungen vor, die ihm bescheinigten, daß er sich vor 1933 und während des Zweiten Weltkriegs öfters abfällig über Hitler und das NS-Regime geäußert habe. Außerdem bestätigten die Mitglieder des ehemaligen Kirchenvorstandes, daß er niemals während der Gottesdienste für die NSDAP oder die Deutschen Christen geworben und auch nie der Abschaffung des Alten Testaments das Wort geredet habe¹⁰⁷. Die Hauptkammer München lehnte am 24. Februar 1950 die Wiederaufnahme ab, da der Nachweis einer unzutreffenden Tatsachenfeststellung seitens der Berufungskammer nicht erbracht worden sei: „Die Hauptkammer ist überdies der Überzeugung, daß der Betroffene als christlicher Geistlicher verpflichtet war, unter allen Umständen jede Berührung mit dem verwerflichen, gewalttätigen und gottfremden System des Dritten Rei-

¹⁰³ Spruch der Berufungskammer Regensburg vom 12. 11. 1947.

¹⁰⁴ Johannes an Spruchkammer Neustadt a. d. Waldnaab vom 27. 2. 1948.

¹⁰⁵ Kläger der Hauptspruchkammer Regensburg an Oberkirchenrat Burkert vom 30. 3. 1949.

¹⁰⁶ Landeskirchenrat an Kläger der Hauptspruchkammer Regensburg vom 12. 5. 1949.

¹⁰⁷ Johannes an Kläger der Hauptkammer München vom 15. 9. 1949 und 10. 11. 1949.

ches zu vermeiden.“¹⁰⁸ Zwei Monate später entschied auch der Kassationshof, daß das Urteil der Berufungskammer Regensburg zu Recht bestehe. Er hielt es für erwiesen, daß Johannes mit der Gründung der DC-Gemeinde, der Empfehlung von Rosenbergs Schrift „Protestantische Rompilger“ und der Weglassung des „Hallelujas“ in der Liturgie den Antisemitismus unterstützt und damit die „Gewaltherrschaft der NSDAP wesentlich gefördert“ habe. Erschwerend komme hinzu, daß er, gemäß dem Gutachten des Landeskirchenrats, „trotz seines formellen Austritts aus der nationalkirchlichen Bewegung der ‚Deutschen Christen‘ bis zum Ende der Hitler-Herrschaft im offenen Gegensatz zu seiner Landeskirche verharrte“¹⁰⁹.

Vergleicht man diese Entscheidung mit anderen Beschlüssen des Kassationshofs (Fall Nr. 2 und Nr. 3.2), so kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, daß Johannes vor allem wegen seines Streites mit der Kirchenleitung diszipliniert wurde. Denn die genannten Punkte waren angesichts der allgemeinen Herabstufungspraxis nicht stichhaltig genug, um noch 1950 die Verurteilung als NS-Aktivist aufrechtzuerhalten. Weshalb der Landeskirchenrat Johannes jegliche Unterstützung versagte, ist im einzelnen nicht bekannt; erhielten doch andere, wesentlich aktivere DC-Pfarrer positive Beurteilungen. So hieß es in einem Gutachten des Landeskirchenrats über einen führenden DC-Pfarrer und Mitverfasser des „Ansbacher Ratschlags“ von 1934: „Im Mai 1935 [sic!] schloß sich Pfarrer W. den Deutschen Christen an, in der Hoffnung, daß durch sie dem Evangelium im Volke die Türe aufgehen würde. 1939 verlor er jede Fühlung mit ihnen. [...] Durch die einwandfreie Ausübung seines geistlichen Amtes hat er die innere Ablehnung des Nationalsozialismus durch die Tat bewiesen.“¹¹⁰ Über einen Pfarrer, der sich ebenfalls während der Amtsenthebung Meisers im Herbst 1934 auf die Seite des DC-Reichsbischofs Müller gestellt hatte und der bis 1945 als DC-Ortsgruppenleiter wirkte, urteilte der Landeskirchenrat: „Als DC-Pfarrer wußte er Maß zu halten. [...] Er war nach dem Urteil seines Vorgesetzten in Predigt und theologischer Hinsicht bekenntnistreu wie irgendein Pfarrer.“¹¹¹ In beiden Fällen war die Kirchenleitung der Ansicht, die DC-Pfarrer hätten den Nationalsozialismus innerlich abgelehnt, während die Spruchkammern beide in 1. Instanz als NS-Aktivisteneinstuften und den Mißbrauch der Kanzel für NS-Propaganda für erwiesen hielten.

Mitte 1951 bemühte sich Johannes nochmals erfolglos um die Wiederaufnahme des Verfahrens¹¹². 1952 wandte sich Johannes an das Justizministerium, um auf dem Gnadenwege die Aufhebung seiner Einstufung zu erreichen. Das Gesuch wurde von der „Vereinigung der Pfarrer i. R. und Pfarrwitwen“ der bayerischen Landeskirche unterstützt. In ihrem Schreiben findet sich die typische Verteidigungsargumentation zugunsten belasteter BK-Pfarrer wieder: Pfarrer Johannes sei nur deshalb nicht aus der NSDAP ausgetreten, „weil dann der Kampf gegen die Kirche in seiner Gemeinde noch mehr entbrannt und noch erbitterter wäre geführt worden“. Die Deutschen Christen hätten in

¹⁰⁸ Beschluß der Hauptkammer München vom 24.2.1950.

¹⁰⁹ Beschluß des Kassationshofs vom 1.4.1950.

¹¹⁰ LKAN, LKR 223, Gutachten vom 7.8.1946. Zum Ansbacher Ratschlag vgl. Baier, Deutsche Christen Bayerns, S. 97 ff.

¹¹¹ SprK A. S., Gutachten vom 19.8.1946.

¹¹² Johannes an Hauptspruchkammer München vom 21.7.1951. Ablehnender Bescheid vom 27.7.1951.

Bayern vor allem das Ziel verfolgt, die Konfessionen miteinander zu versöhnen und „eine geschlossene Abwehrfront gegen die Gottlosigkeit in jeder Form und besonders gegen den Bolschewismus zu bilden“. Der Hinweis auf die antikommunistische Zielrichtung war 1952 wieder zeitgemäß geworden. Die Deutschen Christen, so hieß es weiter, seien jedoch vielfach von unkundigen Spruchkammern mit der „Deutschen Glaubensbewegung“ verwechselt worden. Auch Pfarrer Johannes sei diesem Justizirrtum zum Opfer gefallen, „sonst hätte nicht über ihn geurteilt werden können, daß er der deutschen Christenbewegung angehört habe, die die Konfessionen bekämpft habe und ein brauner Stoßtrupp innerhalb der Kirche gewesen sei“¹¹³. Das Schreiben wird verständlicher, wenn man weiß, daß der Vorsitzende der Vereinigung selbst der NSDAP (1933–1945) und den Deutschen Christen (1934–1942) angehört hatte und wegen der Denunziation politischer NS-Gegner 1946 als Minderbelasteter eingestuft worden war.

Das neuerliche Gnadengesuch scheint keinen Erfolg gehabt zu haben, denn 1955 bat Staatssekretär Meinzolt Justizminister Fritz Koch, den Fall „wohlwollend nachprüfen“ zu lassen und die noch ausstehende Sühnezahlung von 600 DM zu erlassen. Dazu sah sich Koch außerstande, da bereits erhebliche Milderungen, Bewilligung der vollen Pensionsbezüge und Umwandlung des Vermögenseinzugs zu 50 Prozent in eine einmaligen Sühne von 1000 DM, erfolgt waren. 1956, zehn Jahre nach dem ersten Spruchkammerverfahren, wurde Johannes dann schließlich die Zahlung der noch ausstehenden Raten erlassen¹¹⁴. Mit diesem Bescheid schließt der Spruchkammerakt.

Das Verfahren gegen den BK-Pfarrer

Vikar Herold amtierte seit 1940, unterbrochen durch die Einberufung zur Wehrmacht ab 1942, als Pfarrer in der rund tausend Seelen umfassenden Gemeinde Y. in der Nähe von Hilpoltstein. Die Versetzung dorthin war erfolgt, so das Gutachten des Landeskirchenrats, um abermals den Einfluß der Deutschen Christen zu bekämpfen¹¹⁵. Die Gemeinde selbst stellte eine „Hochburg des Nazismus“ dar, was nach den Aussagen eines Gemeinderats und des Bürgermeisters vor allem auf das Wirken des Amtsvorgängers, eines überzeugten Nationalsozialistischen und Deutschen Christen, zurückzuführen war¹¹⁶.

Als Träger des Goldenen Parteiabzeichens gehörte Herold zu denjenigen Pfarrern, deren Entlassung die Militärregierung mit besonderem Nachdruck forderte. Von neun Zeugen, die ein besonderes Ermittlungsteam befragte, antworteten fünf, Herold sei noch 1942 aktiv für das NS-Regime eingetreten; drei weitere gaben an, zu diesem Zeitpunkt einen Sinneswandel bemerkt zu haben, ein Befragter enthielt sich jeglicher Stellungnahme. Etliche Zeugen sagten aus, daß Herold häufig das Goldene Parteiabzeichen getragen ha-

¹¹³ Vereinigung der Pfarrer i. R. und Pfarrwitwen an Justizministerium vom 20. 10. 1952. Zur Deutschen Glaubensbewegung vgl. Meier, Deutsche Christen, passim.

¹¹⁴ Meinzolt an Koch vom 4. 8. 1955; Koch an Meinzolt vom 22. 8. 1955; Beschluß des Justizministeriums vom 4. 9. 1956.

¹¹⁵ Gutachten vom 1. 8. 1946. Alle weiteren Nachweise befinden sich, sofern nicht anders angegeben, im Spruchkammerakt Herold.

¹¹⁶ Aussage P. G. vom 18. 3. 1947; Aussage Bürgermeister M. E. vom 18. 4. 1947 vor der Spruchkammer Hilpoltstein.

be¹¹⁷. Das Arbeitsblatt des öffentlichen Klägers der Spruchkammer Hilpoltstein verzeichnete: NSDAP 1928–1942 (zum Militär), SA 1928–1937, NS-Studentenbund 1929–1931, NSV 1936–1942 (zum Militär) und das Goldene Parteiabzeichen. Die Auskunft der Special Branch ergab ferner, daß Herold seinen Rang als Scharführer in der SA verschwiegen hatte¹¹⁸. Da er auf der Liste der zehn Fälle stand, die nach dem Willen der Militärregierung vordringlich behandelt werden sollten, wies das Sonderministerium bereits im Mai 1946 die Spruchkammer an, gegen ihn zu ermitteln. Der Kläger stufte Herold wegen des frühen Parteieintritts (Mitgliedsnummer 84681) als mutmaßlichen Hauptschuldigen in Gruppe I ein.

In der Verhandlung am 17. Juli 1946 gab Herold zu Protokoll: „Ich weiß nicht, warum ich als Hauptschuldiger und Aktivist angeklagt bin, da ich weder an Verbrechen gegen Opfer und Gegner des Nationalsozialismus oder an Plünderungen teilgenommen und Leute ins KZ gebracht habe. [...] Meine einzige Tätigkeit während der Jahre meiner Parteizugehörigkeit bestand in dem Kampf um die Bekenntniskirche. Das, was ich für die Bekenntniskirche getan habe, war mir nur möglich, weil ich das Goldene Parteiabzeichen trug.“ Das Abzeichen selbst habe er mit Stolz getragen¹¹⁹. Für Herold sprachen unter anderem die Bestätigung des katholischen Pfarrers aus der Nachbargemeinde, der ihn als einen „in jeder Beziehung toleranten“ BK-Pfarrer bezeichnete, und die Aussage des evangelischen Landjugendpfarrers, daß er in Selbitz, vor seiner Versetzung 1936 an den Schauplatz des geschilderten Kirchenkampfes, niemals HJ-Dienst gemacht habe. Der Kirchenvorstand seiner neuen Gemeinde Y. und der frühere Bürgermeister, zugleich Mitglied im Kirchenvorstand, bekundeten, Herold sei niemals als „Fanatiker“ der NSDAP aufgetreten¹²⁰. Im Gegensatz dazu standen die vom Kläger eingeholten Auskünfte des neuen, der CSU nahestehenden Bürgermeisters, der eidesstattlich erklärte, Herold habe sich „während der Nazizeit sehr politisch betätigt“ und werde deshalb als Pfarrer von zwei Dritteln der Bevölkerung abgelehnt. Der Bürgermeister von Selbitz gab ebenfalls, bestätigt von vier Zeugen, an, daß sich Herold als Vikar in Selbitz sowohl in der SA als auch in der NSDAP „sehr aktiv“ gezeigt habe¹²¹.

Im Schlußplädoyer verwies der öffentliche Kläger darauf, daß sich die Verteidigung im wesentlichen auf die Jahre ab 1940 beziehe, während über die frühere Tätigkeit des Betroffenen nur wenig bekannt sei. Das von Herold zur Entlastung vorgelegte, bereits zitierte Schreiben an den Kreisleiter der NSDAP zur Jahreswende 1937/38 beweise aber eindeutig, daß er ein überzeugter Nationalsozialist gewesen sei: „Der Kampf um den Status der Bekenntniskirche muß als eine reine Berufsangelegenheit betrachtet werden. Die Tatsache, daß der Nationalsozialismus den Kampf der Bekenntniskirche nicht in der Weise unterband, wie etwa eine beliebige demokratische oder antifaschistische Aktion, beweist, daß er diesen Kampf duldete, weil er ihn nicht fürchtete. Wo aber ist ein Wort oder eine Geste aktivistischen Widerstands gegen den Nationalsozialismus zu finden? Im Gegenteil!“ Herold sei einer der ersten Steigbügelhalter des Nationalsozialismus gewe-

¹¹⁷ NA, RG 260, 5/341–176/10, Inspection Report vom 6. 3. 1946.

¹¹⁸ Arbeitsblatt vom 24. 6. 1946.

¹¹⁹ Protokoll vom 26. 7. 1946.

¹²⁰ Gutachten A. B. vom 24. 7. 1946; Bestätigung H. vom 24. 7. 1946; Bestätigung des Kirchenvorstandes vom 23. 6. 1946.

¹²¹ Eidesstattliche Erklärung G. E. vom 24. 6. 1946; eidesstattliche Erklärung G. R. vom 21. 6. 1946.

sen, die nicht scharf genug verurteilt werden könnten¹²². Die Spruchkammer verurteilte Herold als NS-Aktivist der Gruppe II zu einem Jahr Arbeitslager und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und untersagte ihm, für die Dauer von drei Jahren als Prediger zu wirken. Wegen der Unterschlagung des Ranges als SA-Scharführer verhängte sie eine zusätzliche Geldstrafe von 500 RM. Die Urteilsbegründung selbst enthielt die widersprüchliche Wertung, daß dem Antrag des Klägers auf Einreihung in die Gruppe der Hauptschuldigen nicht entsprochen worden sei, weil der Betroffene durch seinen aufrechten Einsatz für die Bekennende Kirche, „welche als Widerstandsbewegung gegen den Nationalsozialismus gilt“, entlastet werde¹²³.

Gegen das Urteil legte Herold Berufung ein, die vom Landeskirchenrat unterstützt wurde. Ende August wies Sonderminister Pfeiffer den Generalkläger Dehler an, die „weitere Behandlung“ des Falles mit Oberkirchenrat Schmidt abzuklären¹²⁴. Einen Monat später beantragte Dehler beim Kassationshof die Aufhebung des Urteils aus formalen Gründen und verwies auf die widersprüchliche Urteilsbegründung, die erkennen lasse, daß sich die Spruchkammer im Rechtsirrtum über den Begriff des „Minderbelasteten“ befunden habe. Der Kassationshof übernahm am 14. Oktober 1946 formal und sachlich die Kritik Dehlers, hob das Urteil auf und wies die Spruchkammer Hilpoltstein an, eine neue Verhandlung durchzuführen¹²⁵. Am 22. November wurde der Fall Herold in einer Besprechung Meisers mit Sonderminister Pfeiffer ausführlich erörtert. Pfeiffer erklärte, das Ministerium befände sich in einer „peinlichen Lage“, da nach den allgemeinen Anordnungen der Militärregierung Herold eigentlich verhaftet werden müsse, da er trotz seiner Verurteilung in ein Arbeitslager immer noch amtiere. Den Vorschlag, ihn wenigstens zwischenzeitlich vom Dienst zu suspendieren, lehnte Meiser ab, da Pfarrer Herold „kirchlich einwandfrei“ sei und sich „im Kirchenkampf außerordentlich bewährt“ habe. Als Landesbischof könne er nur eindringlich vor der Verhaftung eines solchen Mannes warnen¹²⁶. Am selben Tag wies der Präsident des Kassationshofs die Berufungskammern an, bei Pfarrern, die in 1. Instanz zur Einweisung in ein Arbeitslager verurteilt worden waren, von der vorläufigen Festnahme und Vollstreckung des Urteils abzusehen¹²⁷ – was einen eklatanten Verstoß gegen das Gebot der Gleichbehandlung bedeutete.

Bei den neuerlichen Ermittlungen des öffentlichen Klägers erklärten der Bürgermeister von Selbitz und der Ortsvereinsvorsitzende der SPD übereinstimmend, daß sich Herold „sehr aktiv“ für die SA betätigt und auch das Goldene Parteiabzeichen demonstrativ getragen habe. Der Kirchenpfleger, NSDAP-Mitglied seit 1932, äußerte, er könne sich kaum mehr erinnern, doch sei die Meinung der Bevölkerung über die Predigten Herolds recht geteilt gewesen, „da doch manchmal sein Sinn ins Politische umschlug“. Der ehemalige SA-Obertruppführer gab zu Protokoll: „Herold ist zum SA-Dienst ausgerückt, so oft er konnte, mit Uniform und dem Parteiabzeichen. Die SA in Selbitz war ca. 15

¹²² Protokoll vom 26. 7. 1946.

¹²³ Spruch der Spruchkammer Hilpoltstein am 26. 7. 1946.

¹²⁴ Pfeiffer an Dehler vom 27. 8. 1946. Vgl. LKAN, LKR 227, Aktenvermerk des Landeskirchenrats vom 26. 8. 1946.

¹²⁵ Dehler an Präsidenten des Kassationshofs vom 28. 9. 1946; Beschluß des Kassationshofs vom 14. 10. 1946.

¹²⁶ LKAN, LKR 227, Niederschrift Rusams über Besprechung am 22. 11. 1946.

¹²⁷ Rundschreiben des Präsidenten des Kassationshofs vom 22. 11. 1946.

Mann stark und war stolz auf Herold, daß er so mitgemacht hat.“¹²⁸ Der Gemeinderat von Y. verweigerte ihm jegliches Entlastungszeugnis und erinnerte an den Gemeinderatsbeschluß vom 21. Juli 1946: „Es wird allgemein zum Ausdruck gebracht, daß wir keinen Nazi-Pfarrer mehr auf der Kanzel haben wollen.“ Ein Mitglied des Gemeinderats gab an, daß Herold noch 1943 als Soldat während eines Heimaturlaubs das Goldene Parteiabzeichen getragen habe. Ein weiterer Gemeinderat berichtete, daß er „von allen Buben zur Konfirmation 1943 einen braunen Sessel verlangte, weil mein Junge einen grünen Sessel hatte, machte Herold meiner Frau Tage darauf Grobheiten“¹²⁹.

Zu seiner Entlastung brachte Herold zwölf Bestätigungen bei. Fünf Pfarrer aus seinen früheren Gemeinden erklärten mehr oder weniger übereinstimmend, man sei allgemein sehr froh gewesen, daß man ihn als alten Parteigenossen für die Interessen der Kirche habe einsetzen können: „Herold hat damit der Sache der Bekennenden Kirche, die bekanntlich allein in Deutschland dem Hitler-Terror noch die Stirn bot, sehr ersprießlich geholfen.“¹³⁰ Aus Weiden wurde ihm bescheinigt: „In der Geschichte des Kirchenkampfes im Dekanatsbezirk Weiden gehört Herrn Pfarrer Herold fraglos ein besonderer Ehrenplatz.“¹³¹ Mitglieder der Bekenntnisgemeinde bestätigten, daß er „einen mutigen Kampf um Recht und Wahrheit“ gegen die Intrigen des DC-Pfarrers Johannes geführt habe. Unter ihnen befanden sich auch etliche, die Johannes 1937 als schlechten Nationalsozialisten denunziert hatten, und seltsamer Weise auch der ehemalige NSDAP-Ortsgruppenleiter, der damals zu den Deutschen Christen gehalten hatte. Ein weiteres Mitglied der Bekenntnisgemeinde, das sich als aktives SPD-Mitglied seit 1919 bezeichnete, erklärte: „Trotz Goldenen Parteiabzeichens ist Vikar Herold bei uns weder schriftlich noch mündlich politisch in Erscheinung getreten.“¹³² Bei dieser Aussage mag der Zeuge vielleicht auch an seine Geschäfte als örtlicher Metzgermeister und Gastwirt gedacht haben. Weitere Erklärungen von ehemaligen Kriegskameraden bescheinigten Herold, daß er niemanden denunziert und auch nicht an den Endsieg geglaubt habe.

Der Landeskirchenrat machte in seinem Gutachten geltend, Herold sei 1928 als Gymnasiast der NSDAP beigetreten, da sie sich im Parteiprogramm zum „positiven Christentum“ bekannt habe. Er habe jedoch „seit frühester Zeit [...] aktiv den Kampf gegen die immer stärker hervortretende antikirchliche und antichristliche Haltung der Partei“ aufgenommen. Das Goldene Parteiabzeichen habe es ihm ermöglicht, „sich hierbei viel schärfer und rücksichtsloser einzusetzen als andere“. Hinsichtlich des Kirchenkampfes in unserem Ort hieß es: „Unter den schwierigsten Verhältnissen hat er in dieser Vertrauensstellung sich voll bewährt und die dortige Bekenntnisgemeinde gegen die ständigen Angriffe und Anfeindungen der Partei und der Deutschen Christen erbittert verteidigt. Er hat damit seiner evangelischen Kirche in aufopfernder Weise größte Dienste geleistet.“

¹²⁸ Eidesstattliche Erklärung des Bürgermeisters vom 31. 1. 1947; eidesstattliche Erklärung Ch. L. vom 30. 1. 1947; eidesstattliche Erklärung E. W. vom 30. 1. 1947; Erklärung A. G. vom 31. 1. 1947.

¹²⁹ Erklärung des Gemeinderats vom 16. 3. 1947; Vernehmung der Mitglieder des Gemeinderats vom 10. 4. 1947.

¹³⁰ Bestätigung Pfarrer R. D. vom 30. 8. 1946. Vgl. Attest Pfarrer H. R. vom 17. 8. 1946; Bestätigung Pfarrer Sch. vom 16. 8. 1946, selbst NSDAP-Mitglied; Schreiben des Pfarramts V. vom 14. 8. 1946.

¹³¹ Bescheinigung des Seniors des Dekanatsbezirks Weiden vom 3. 9. 1946.

¹³² Erklärung L. K. vom 30. 8. 1946.

Wegen seines Einsatzes für die Bekennende Kirche habe Herold „große Nachteile“ erdulden müssen. So seien sieben Parteiverfahren gegen ihn eingeleitet worden. „Diese endeten mit Vermahnungen zur Disziplin, mit Verurteilung zu Sühnstrafen, einmal auch mit der Androhung der Verbringung ins KZ.“ 1942 schließlich sei ihm der Religionsunterricht entzogen worden. Dadurch sei „einwandfrei“ erwiesen, daß Pfarrer Herold „mit der Weltanschauung des Nationalsozialismus nicht das Geringste gemein hatte und sich aus seiner betont kirchlichen Haltung heraus nicht scheute, unaufhörlich gegen die Partei und ihr antichristliches Wirken aufzutreten. [...] In politischer Hinsicht muß er trotz seiner frühzeitigen Mitgliedschaft bei der NSDAP und der SA wegen seiner erwiesenen gegensätzlichen Haltung und Betätigung gegenüber Weltanschauung und Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus nach unserem Urteil als entlastet gelten.“¹³³

Die erneute Verhandlung vor der Spruchkammer Hilpoltstein begann am 18. März 1947 mit der Erklärung Herolds: Er sei der NSDAP aus idealistischen Motiven beigetreten. 1928 habe es in den Straßen von Schweinfurt nur so von Arbeitslosen, von „Proletarienvolk im übelsten Sinne des Wortes“, gewimmelt. Damals habe er auch die „fürchterlichsten Versammlungen der Gottlosenverbände“ erlebt; „und da habe ich gewußt, gegen diese Art hilft nicht die billige Art, wie sie manchmal in den Zeitungen zu lesen war oder in Versammlungen ausgedrückt worden ist, sondern hier heißt es, Widerstand zu leisten, und zwar hielt ich damals die NSDAP als die gegebene Partei. Außerdem war sie eine neue Partei, die Leute, die dabei waren, waren meistens Arbeitslose oder wegen ihrer Haltung aus der Wirtschaft hinausgeworfen, und auf der anderen Seite sah man Jammergestalten, nicht wirtschaftliche, sondern der moralischen Haltung nach.“¹³⁴ Als Theologiestudent sei er 1929 in Erlangen dem NS-Studentenbund beigetreten, weil er „zum Großteil noch den Langemarckgeist übernommen hatte“. 1931 sei er dann in Tübingen in die SA eingetreten. „Dort waren wir mit Begeisterung bei der Sache und haben unsere Pflicht getan in SA-mäßigem Geist, aber schon hatte ich den ersten Zusammenstoß. Ein SA-Scharführer glaubte, mich rügen zu müssen, weil ich nicht in den Dienst, sondern in die Kirche gegangen bin.“ Schließlich habe er es aber erreicht, daß die ganze SA-Schar regelmäßig in die Kirche ging. Mit der Machtergreifung Hitlers habe er „das deutsche Ziel“ für erreicht angesehen und sich von der Politik zurückziehen wollen.

1934, als er das Predigerseminar in Nürnberg besuchte, sei aber der Kirchenkampf entflammt. Als Verbindungsmann zur NSDAP sei es seine Aufgabe gewesen, alle Übergriffe gegen Pfarrer bei den zuständigen Parteistellen zurückzuweisen. Auch habe er es erreicht, daß verschiedene Versammlungen der Deutschen Christen untersagt wurden. Hierbei habe ihm das „Ehrenzeichen“, das Goldene Parteiabzeichen, sehr wertvolle Dienste geleistet. Diese Angaben wurden von verschiedenen Zeugen, unter anderem von Kreisdekan Schieder, bestätigt. Auch in Selbitz habe er sich aktiv für die Bekennende Kirche eingesetzt, sich aber niemals politisch für den Nationalsozialismus engagiert. Später habe ihn der Landeskirchenrat versetzt, um die Deutschen Christen um Pfarrer Johannes zu bekämpfen. Deswegen habe ihn auch die SA ausgeschlossen. Anschließend verlas Herold sein Schreiben an den NSDAP-Kreisleiter zur Jahreswende 1937/38, verschwieg aber seine früheren Schreiben, die auch dem öffentlichen Kläger unbekannt blieben. 1938, so erklärte Herold weiter, habe er vor Zeugen die „Judenkrawalle“ verurteilt, wo-

¹³³ Gutachten vom 1. 8. 1946.

¹³⁴ Protokoll vom 18. 3. 1947.

mit wohl die Pogrome der „Reichskristallnacht“ gemeint waren. Auch in seiner späteren Gemeinde habe er sich mehrfach regimekritisch geäußert. Er habe sich gegen das Verbot der Kirchenblätter ausgesprochen und ein Pflegekind vor der Euthanasie bewahrt. Dies alles beweise, „daß ich kein fanatischer Nazi war, sondern anfänglich ein Idealist, einer der noch gehofft hat, daß sich das Verhältnis [zur Kirche] ändert, am Schluß aber ein überzeugter Gegner“¹³⁵.

Anschließend traten weitere acht Entlastungszeugen auf, die allesamt erklärten, Herold sei niemals ein aktiver Nazi gewesen. In keiner der Aussagen findet sich andeutungsweise ein Hinweis, daß Herold – über die Ablehnung der NS-Kirchenpolitik hinaus – die NS-Diktatur als politisches System aus prinzipiellen Erwägungen verworfen hätte. Zum Teil wurden Episoden zum Beweis des politischen Widerstands hochgespielt. So erklärte ein Zeuge der bewußten Bekenntnisgemeinde, der sich 1937 nicht geniert hatte, den DC-Pfarrer als schlechten Nationalsozialisten zu denunzieren: „Da ist einmal eine [Post-]Karte gekommen, Sonnenaufgang, Hakenkreuz und entgegengesetzt das Christuskreuz, und zugleich hat auch Pfarrer Herold die gleiche Karte bekommen. Am Sonntag hat er dann in der Kirche gesagt: Also das Hakenkreuz steht an erster Stelle, bestimmt ist es ein Symbol, aber für uns Christen ist das Christuskreuz höher.“¹³⁶ Den nächsten Verhandlungspunkt bildete die Aussage eines 17jährigen Dienstmädchens, das im Haushalt Herolds ein SS-Abzeichen unbekannter Herkunft gefunden hatte, und die Aussage einer 61jährigen Bäuerin, die im Februar 1943 wegen Beleidigung des „Führers“ zu 16 Monaten Gefängnis verurteilt worden war. Sie erklärte, Herold habe damals weder ein gutes Wort für sie eingelegt noch sie jemals im Gefängnis besucht; nach ihrer Entlassung habe er sich dann auf die Seite ihrer Denunzianten gestellt¹³⁷. Zu bedenken ist dabei allerdings, daß Herold seit 1942 zur Wehrmacht eingezogen war, wo er zuletzt den Rang eines Leutnants bekleidete, und nur gelegentlich Heimaturlaub bekommen hatte.

Als erster kirchlicher Sachverständiger versicherte Pfarrer Eduard Putz, Mitglied des Reichsbruderrats 1934 und ebenfalls Träger des Goldenen Parteiabzeichens: „Bis zum Jahre 1933 war es meiner Überzeugung nach durchaus möglich, daß einer, der ein Anhänger der Humanität und ein fleißig Studierender des Wortes Gottes war, zur Partei gehen konnte.“ Die Frage, weshalb dann nicht wenigstens später die Pfarrer aus der NSDAP ausgetreten seien, beantwortete Putz: „Es wäre vielleicht möglich gewesen, aber wir haben eine Seelsorgeverpflichtung gehabt gegen die in der Partei befindlichen Christen, die er [Herold] immer wieder ermahnen mußte, nicht abzuschweifen von der Wahrheit.“ Die politische Unschuld der NSDAP-Pfarrer hielt Putz durch die Mitgliedschaft in der Bekennenden Kirche, „einer im engeren Sinne stehenden Widerstandsgruppe gegen die Lüge und gegen Terror und Verfolgung und Unrichtigkeiten und Rassenideologie“, für erwiesen. In diesem Sinne bescheinigte Putz, der eine Vorliebe für den militärischen Sprachgebrauch besaß, Herold, „der schneidigste Offizier und tapferste Kämpfer gegen den Versuch, unsere Kirche anzufinden“, gewesen zu sein¹³⁸. Herold selbst berichtete der Spruchkammer, die Deutschen Christen hätten ihn auch den

¹³⁵ Ebenda.

¹³⁶ Aussage H. W.

¹³⁷ Aussage K. E.

¹³⁸ Protokoll vom 18.3.1947.

„BK-SS'ler“ genannt, worin er eher eine Auszeichnung denn eine Beleidigung sah. Nach Putz traten zwei weitere Pfarrer auf, die ihn ebenfalls nach Kräften zu entlasten suchten.

Auch der CSU-Landtagsabgeordnete Alfred Euerl, Mitglied der Landessynode, hielt Herold für einen erwiesenen Widerstandskämpfer und meinte gar, die Bekennende Kirche dürfe man nicht mit anderen Widerstandsgruppen vergleichen, da diese Untergrundbewegungen gewesen seien, „die im geheimen gearbeitet haben, wo es meistens nicht gefährlich war, sich daran zu beteiligen. [. . .] Vom Laienstandpunkt aus, muß ich sagen, wir würden es heute nicht verstehen, wenn ein Pfarrer deswegen, weil er als Parteigenosse in der Bekennenden Kirche gekämpft hatte, weniger geachtet und hier zur Rechenschaft gezogen würde, als ein anderer, der Nicht-Parteigenosse gewesen ist.“¹³⁹ Diese häufig vorgebrachte Argumentation verwechselte gezielt die Beurteilung der politischen Belastung, die die Aufgabe der staatlichen Spruchkammern war, mit dem kirchlichen Kriterium der Kirchentreu oder -ferne.

Als zweiter Sachverständiger trat Pfarrer Karl Steinbauer auf, der wegen seines mutigen Eintretens für bruderrätliche Positionen und für die Opfer des Nationalsozialismus manchen Konflikt mit der Kirchenleitung auszustehen und als einziger Pfarrer der bayerischen Landeskirche im Konzentrationslager gesessen hatte¹⁴⁰. Er urteilte zurückhaltender und bedauerte, daß Herold aus persönlicher Empfindlichkeit mitunter die Belastungszeugen diffamierend herabgesetzt hatte. Zur Sache erklärte Steinbauer, Herold habe Widerstand geleistet, da er sich als BK-Pfarrer dem Totalitätsanspruch des NS-Staates widersetzt habe: „Er hat seinen Mund aufgetan, es waren Dinge, bei denen es um Leben und Tod ging.“ Der spätere Parteiaustritt der NSDAP-Pfarrer sei unterblieben, „weil es einfach nicht ins Bild paßte, weil es dann öffentlich deutlich werden mußte, daß diese Leute sich radikal geändert haben“. Steinbauer, der 1932 nach der öffentlichen Billigung des Potempa-Mordes¹⁴¹ durch Hitler die NSDAP verlassen hatte, war sich der Fragwürdigkeit dieser Rechtfertigung bewußt, denn er betonte mehrfach, daß es „peinlich“ sei, „von Dingen zu reden, von denen wir schweigen müssen. Wir müssen unsere Ruhmestaten nacheinander herlegen und das ist peinlich. Wir haben uns bemüht im Gehorsam unseres Amtes zu walten und wollen keinen weltlichen Lohn.“¹⁴²

Einen Monat später, am 18. April 1947, wurde das Verfahren, das mittlerweile den Charakter eines Prominentenprozesses angenommen hatte, mit der Vernehmung des Pfarrers von Selbitz fortgesetzt. Er sagte aus, Herold habe stets korrekt gepredigt und keinen „Hitler-Geist“ verbreitet, wohl aber das Goldene Parteiabzeichen getragen. Anschließend traten einige Mitglieder des Gemeinderats aus der letzten Pfarrgemeinde Herolds auf, die übereinstimmend erklärten, er habe das Parteiabzeichen mit Stolz getragen und auch in der Kirche „politisiert“: „Es sind genug im Dorf, die sagen, warum darf der Pfarrer noch predigen, es sind Leute bei der Partei gewesen, die mußten auch weg. Nur weil er Parteimitglied war, haben die Leute so gesprochen.“¹⁴³ Insgesamt erbrachte die Zeugenvernehmung keine neuen Erkenntnisse.

¹³⁹ Ebenda.

¹⁴⁰ Vgl. Erinnerungen Steinbauers, Einander Zeugnis geben, Erlangen 1983.

¹⁴¹ In der Nacht vom 9. auf 10. August 1932 hatten 5 SA-Männer im oberschlesischen Dorf Potempa einen Kommunisten bestialisch ermordet.

¹⁴² Protokoll vom 18.3.1947.

¹⁴³ Protokoll vom 18.4.1947.

Die Verteidigung beantragte die Einstufung als Entlasteter, während der öffentliche Kläger in einem ausführlichen Plädoyer die Verurteilung als NS-Aktivist forderte: „Ich gebe zu, daß die Beweisaufnahme ergeben hat, daß der Betroffene sich in einem erhöhten Maße für die Belange der Bekenntniskirche eingesetzt hatte, ich gebe aber nicht zu, daß dieser Kampf eine bewußte Ablehnung des Nationalsozialismus bedeutete oder daß der hiermit verbundene Widerstand auf antinationalsozialistischen und antimilitaristischen Beweggründen beruhte.“ Herold habe, so fuhr der Kläger fort, als überzeugter Antidemokrat an der Zerstörung der Weimarer Republik mitgewirkt und die NS-Weltanschauung propagiert, sofern sie nicht mit kirchlichen Interessen kollidierte. „Der Bekenntnisfrontler sprach ja nicht gegen den Totalitätsanspruch des Staates in politischer Hinsicht, sondern in religiöser Hinsicht. [. . .] Hier nun kristallisierte sich das Prinzip des Kirchenkampfes in eindeutiger Weise. Man kann also sehr wohl den Staat, für den man jahrelang gekämpft hatte, anerkennen und andererseits doch wiederum die Einheit von Kirche und Staat verneinen, ohne seine politische Grundhaltung aufzugeben.“

Anschließend nahm sich der Kläger, der über den Kirchenkampf außergewöhnlich gut informiert war und auch mehrere interne Gestapoberichte über die politische Haltung der evangelischen Kirche heranzog, das Gutachten des Landeskirchenrats vor. Hieß es doch hierin, daß Herold aus jugendlichem Idealismus und im Vertrauen auf den Artikel 24 des NSDAP-Parteiprogramms von 1920 Parteimitglied geworden sei. Der Artikel, der ständig zur Entlastung angeführt wurde, besagte, daß sich die NSDAP zum „positiven Christentum“ bekenne, ohne sich konfessionell an ein bestimmtes Bekenntnis zu binden. Daran schloß sich der Satz an, daß die NSDAP den „jüdisch-materialistischen Geist in und außer uns“ entschieden bekämpfe. Eingeleitet wurde der Artikel mit der Aussage, die religiöse Freiheit werde gewährleistet, „soweit sie nicht den Bestand des Staates“ gefährde oder gegen das „Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse“ verstoße¹⁴⁴. Nach der Verlesung des Artikels fuhr der Kläger fort: „Und nun frage ich, gehört zur Einsicht des hier Proklamierten nicht nur eine religiöse, sondern auch eine politische Einsicht? Setzt die Anerkennung dieser Grundsätze nicht geradezu ein politisches Urteil voraus? Ist hier nicht klar und eindeutig betont, daß der jüdisch-materialistische Geist in und außer uns bekämpft werden soll? Das ist ja jene Richtung, die der Nationalsozialismus vor und nach der Machtübernahme mit eiserner und brutaler Konsequenz durchgeführt hatte.“ Die Behauptung, daß ein BK-Pfarrer kein überzeugter Nationalsozialist gewesen sein könne, werde durch das Verhalten Herolds eindeutig widerlegt. „Es ist psychologisch unmöglich, nationalsozialistische Symbole und Orden mit Stolz zu tragen, und andererseits wieder zu behaupten, man sei Gegner des Nazismus gewesen.“ Auch müsse man sich fragen, wenn man die terroristische Praxis der Gestapo gegenüber politischen NS-Gegnern kenne, weshalb Herold niemals ein tatsächlicher Nachteil entstanden sei. „Die Antwort hierauf ist einfach: Weil die Gestapo überzeugt war, daß der Betroffene, trotz seines Kampfes für die Bekenntniskirche, ein echter Nationalsozialist war. [. . .] Ich erblicke im Leben des Betroffenen keinen Zug antifaschistischer Haltung und beurteile die hier angeführten Entlastungsmomente dahin, daß er als Seelsorger verpflichtet war, so zu handeln.“¹⁴⁵

¹⁴⁴ Kritische zeitgenössische Stimmen zum Art. 24 referiert Meier, Kirchenkampf, Bd. 1, S. 536 f.

¹⁴⁵ Plädoyer des Klägers, o. D. (18. 4. 1947).

Dieser Beurteilung schloß sich die Spruchkammer nicht an. Sie verurteilte Herold als Mitläufer zu einer einmaligen Sühnezahlung von 1500 RM, da er sich aus „jugendlicher Begeisterung“ der HJ angeschlossen habe; von der SA war keine Rede mehr. Bereits als Vikar habe er der NS-Ideologie entgegengearbeitet und den Deutschen Christen einen „ehrlichen Kampf bis aufs Messer“ geliefert. „Vielmals wurde er vor Parteinstanzen zitiert, wo er offen und frei seine Gegnerschaft unter Hintansetzung seiner Existenz bekannte. Das Goldene Parteiabzeichen, das er auf Grund seiner Parteinummer erhielt, gab ihm erst recht eine Waffe im Kampf gegen die vielen Ungerechtigkeiten in der Partei.“¹⁴⁶

Gegen das Urteil legte Herold Berufung ein, ebenso der öffentliche Kläger. Am 10. Oktober versprach Sonderminister Hagenauer Meiser, das Berufungsverfahren so schnell wie möglich abzuschließen¹⁴⁷. Dennoch verging ein Jahr, bis die Berufungskammer V Nürnberg-Fürth die Angelegenheit verhandelte. Zuvor widmete Herold, der sich in seiner Ehre gekränkt fühlte, dem Kläger der Spruchkammer Hilpoltstein noch einen „Abschiedsgruß“: „Herr A., lügen Sie nicht so schulbubenhaft daher! Heute sage ich es Ihnen als Pfarrer und Deutscher und gebe Ihnen das als Wunsch mit für Ihre fernere Tätigkeit.“¹⁴⁸ Einen Monat vor dem Berufungsverfahren beschwerte sich dann Herold bei der Berufungskammer, daß ihm der Kläger immer noch nicht geantwortet habe, und versuchte die korrekte Verhandlungsführung der Spruchkammer Hilpoltstein und des Klägers mit völlig unbegründeten Vorwürfen anzugreifen. Dabei nannte er eine Belastungszeugin, deren Aussage keine Rolle gespielt hatte, ein „dirnenhaftes, fürsorgereifes Wesen“ und beschuldigte den Bürgermeister seiner letzten Gemeinde, er habe nur deshalb gegen ihn ausgesagt, weil er dem Bürgermeister 1943 seine Meinung über das „frühreife und unsaubere Verhalten seiner minderjährigen Tochter“ gesagt habe¹⁴⁹.

Die Berufungsverhandlung selbst wurde am 10. November 1948 im Schnellverfahren durchgeführt. Nach der Vernehmung Herolds, der nochmals seine Verdienste im Kirchenkampf herausstellte, und der Verlesung von sechs ausgewählten Entlastungsbescheinigungen, die bereits in der zweiten Verhandlungsrunde vorgelegen hatten, beantragte der öffentliche Kläger, ihn in die Gruppe der Entlasteten einzureihen. Solche Schnellverfahren waren Ende 1948 gang und gebe, galt es doch die Entnazifizierung rasch abzuschließen. Dabei wurde der Anschein korrekter Verhandlungsführung nur noch mit Mühe gewahrt, denn die vorliegenden belastenden eidesstattlichen Erklärungen wurden nicht einmal auszugsweise zitiert. Nach „sorgfältiger Prüfung des Falles“, so die zwölf Zeilen lange Begründung, sei die Berufungskammer zu der Entscheidung gekommen, daß Herold als Entlasteter zu gelten habe. Sie hielt seine Verteidigung, daß er als Träger des Goldenen Parteiabzeichens besser in der Lage gewesen sei, „gegen das harte, grausame und ungerechte System der NSDAP aufzutreten und Leute in Schutz nehmen und verteidigen zu können“, für uneingeschränkt glaubwürdig. Die Parteiverfahren gegen Herold dienten als Beleg, daß er aktiven Widerstand geleistet und Nachteile erlitten habe¹⁵⁰. Im Oktober 1949 entschied der Berufungskläger, daß „nach Aktenlage“ kein An-

¹⁴⁶ Spruch der Spruchkammer Hilpoltstein vom 18. 4. 1947.

¹⁴⁷ LKAN, LKR 227, Niederschrift Rusams über Besprechung am 16. 10. 1947. Vgl. SprK Herold, Landeskirchenrat an Sonderministerium vom 16. 10. 1947.

¹⁴⁸ Herold an Kläger vom 18. 6. 1948.

¹⁴⁹ Herold an Berufungskammer V Nürnberg-Fürth vom 26. 10. 1948.

¹⁵⁰ Spruch der Berufungskammer V Nürnberg-Fürth vom 10. 11. 1948.

laß bestehe, dem Antrag auf Kassation des Urteils stattzugeben¹⁵¹, den vermutlich der öffentliche Kläger der Spruchkammer Hilpoltstein gestellt hatte.

Vergleicht man abschließend die Spruchkammerverfahren gegen Johannes und Herold, so zeigt sich, daß die Frage der Loyalität zur Kirchenleitung während des Kirchenkampfes das entscheidende Kriterium für den Ausgang der Verfahren darstellte. Damit übernahmen staatliche Stellen einen Maßstab, der für die innerkirchliche Beurteilung, etwa der Weiterbeschäftigung eines belasteten Pfarrers, seine Berechtigung hatte, nicht aber für das Spruchkammerverfahren. Hier galt es doch zu klären, inwieweit das einzelne Parteimitglied den Nationalsozialismus politisch gefördert und unterstützt hatte. Unter diesem Gesichtspunkt war BK-Pfarrer Herold nicht allein aufgrund seines frühen Eintritts in die NSDAP 1928, der noch mit jugendlicher Unreife verteidigt werden konnte, stärker belastet als sein Kontrahent, DC-Pfarrer Johannes, der erst 1935 beigetreten war. Schwerer wogen die glaubwürdigen Zeugenaussagen, die Herold bis 1943 als aktiven Nationalsozialisten charakterisierten, während gegen Johannes seit 1939 keine belastenden Aussagen mehr vorlagen. In der Beteuerung ihrer politischen Loyalität und im Auftreten als nationalsozialistisch gesinnte Pfarrer gegenüber der Bevölkerung unterschieden sie sich keineswegs. Vielmehr versuchten beide, ihre unterschiedlichen kirchenpolitischen Standpunkte und ihre persönliche Behauptung in dem Konfliktfeld der örtlichen Gemeinde mit Hilfe gegenseitiger Denunziationen durchzusetzen und die NSDAP zum Eingreifen für die jeweils eigene Seite zu bewegen. Die bleibende Einstufung des DC-Pfarrers als NS-Aktivist und die letztendliche Entlastung Herolds zeigen die Fragwürdigkeit vieler Spruchkammerentscheidungen. An der Herabstufung des BK-Pfarrers läßt sich anschaulich verfolgen, daß die Charakterisierung des Spruchkammerwesens als „Mitläuferfabrik“ nicht zu Unrecht besteht. Wo einzelne Kammern 1946 in der 1. Instanz einen politischen Säuberungswillen entwickelten, wurde er zumeist im Berufungsverfahren gebrochen.

Nicht zuletzt zeigen die Spruchkammerakten die Fragwürdigkeit von zahlreichen Entlastungsbescheinigungen, der „Persilscheine“, gerade auch der kirchlichen. Es war verständlich, daß Kirchenbehörden und Pfarrer ihre vom Befreiungsgesetz betroffenen Kollegen nicht noch zusätzlich belasteten. Doch war es zu rechtfertigen, auf Biegen und Brechen Nationalsozialisten wider besseres Wissen zu entlasten und als Widerstandskämpfer zu verklären? Konnte man wirklich behaupten, wie dies der Landeskirchenrat als oberste Kirchenbehörde tat, „daß Pfarrer Herold trotz seiner frühzeitigen Zugehörigkeit zur NSDAP mit der Weltanschauung des Nationalsozialismus nicht das Geringste gemein hatte“? Welches Verständnis stand, wenn man die geschilderte Austragung des Kirchenkampfes kennt, hinter der Beurteilung: „Pfarrer Herold hat sich getreu seinem Ordinationsgelübde in seiner Amtsführung stets einwandfrei gehalten und sich durch seinen Einsatz für die ‚Bekennende Kirche‘ das besondere Vertrauen seiner Kirchenbehörde erworben.“¹⁵² Der Vergleich der beiden Spruchkammerverfahren und der in ihnen erfolgten massiven Interventionen der Kirchenleitung auf hoher politischer Ebene belegen die von Zeitgenossen oft kritisierte Fragwürdigkeit der Verfahren.

¹⁵¹ Bescheid der Berufungskammer Nürnberg vom 25. 10. 1949.

¹⁵² Gutachten vom 1. 8. 1946.

4. Ein Bekenntnispfarrer mit Goldenem Parteiabzeichen

Pfarrer Keller¹⁵³ verkörpert als „alter Kämpfer“ der NSDAP und entschiedener Verfechter der Bekennenden Kirche, Mitglied des Reichsbruderrats und Mitverfasser der Theologischen Erklärung von Barmen, den Zwiespalt einer großen Anzahl von evangelischen Pfarrern, die glaubten, gleichzeitig gute Nationalsozialisten und gute lutherische Theologen sein zu können¹⁵⁴.

Keller entstammte einem Pfarrhaus und trat als 20jähriger Theologiestudent am 1. April 1927 der NSDAP (Mitgliedsnummer 60049) bei. Diesen Schritt begründete er 1946 gegenüber der Spruchkammer I Fürth-Stadt mit den Worten: „Ich war eben 20 Jahre alt geworden und damit wahlberechtigt. Wir befanden uns damals in einer parlamentarischen Demokratie, und ich sah mich circa 30 Parteien gegenüber. Aber ich fühlte mich nunmehr verpflichtet, mich ernstlich um meine politische Pflicht zu kümmern, die mir als Staatsbürger oblag. Denn ich habe niemals, besonders als junger Student nicht, auf dem Standpunkt gestanden, daß die wurstige und interesselose politische Lauheit zu verantworten ist. Nun bedrückte mich die Massenarbeitslosigkeit, das soziale Elend, der Klassenkampf und der gegenseitige Haß, der Menschheit und Volk verwüstete. Um die Wende des Jahrhunderts hatte ja schon der verehrungswürdige Idealist Friedrich Naumann eine national-soziale Bewegung ins Leben gerufen. [...] Zugleich schwebte mir als tiefe Sehnsucht vor der Seele eine wirkliche Versöhnung des vaterländisch-nationalen und des sozialistischen Anliegens. In der damaligen Situation schien mir die NSDAP eine wirkliche Verheißung in dieser Richtung zu sein.“¹⁵⁵

In Erlangen gehörte Keller, wie zuvor in Tübingen, zu den Mitbegründern des örtlichen Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes (NSDStB). 1928 war er Hochschulgruppenführer des NSDStB und wurde im Wintersemester 1928/29 mit sieben weiteren Studenten in den Allgemeinen Studentenausschuß der Universität gewählt. „Seine mitreißende Art und sein unerschrockener Glaube an die nationalsozialistische Idee vermochten es“, so ein Urteil aus dem Jahre 1936, „die Hörer zu packen.“¹⁵⁶ Bereits 1929 erreichte der NSDStB mit 14 Sitzen die absolute Mehrheit. Das protestantisch geprägte Erlangen war damit die erste Universität, die die Nationalsozialisten in Deutschland erobern konnte. 1929 legte Keller die theologische Anstellungsprüfung ab und trat in den Dienst der bayerischen Landeskirche. Von 1931 bis Juli 1933 amtierte er als Stadtvikar in München. Nach den vorliegenden Zeugenaussagen übte Keller sein Amt rein seelsorgerlich aus und enthielt sich jeder politischen Betätigung. Bekannt ist andererseits, daß Keller als Mitglied des Nationalsozialistischen Evangelischen Pfarrerbundes auf Pfarrerkonferenzen für die NSDAP warb. So trat er Anfang Januar 1931 auf der „Steinbacher Konferenz“, einer losen Vereinigung evangelischer Pfarrer, vor rund 140 Teilnehmern für den Nationalsozialismus ein, worüber in der kirchlichen Presse mehrfach berichtet wurde.

¹⁵³ Name vom Verfasser geändert.

¹⁵⁴ So das Urteil Scholders über Keller, in: Kirchen, Bd. 1. Die Sekundärliteratur kann aus Gründen des Personenschutzes nicht vollständig nachgewiesen werden. Alle anderen Nachweise befinden sich, sofern nicht anders angegeben, im Spruchkammerakt Keller.

¹⁵⁵ Erklärung vom 18. 9. 1946.

¹⁵⁶ Ernst Höhne, Die Bubenreuther. Geschichte einer deutschen Burschenschaft, Erlangen 1936.

Nach der Machtergreifung Hitlers veröffentlichte das „Korrespondenzblatt für die evang.-luth. Geistlichen in Bayern“ das damalige Referat, das Keller zwischenzeitlich mehrfach auf Pfarrkonferenzen vorgetragen hatte. Der Vortrag beleuchtet die Motivation und Geisteswelt vieler Pfarrer, die im Nationalsozialismus die Rettung Deutschlands sahen und sich deshalb der NSDAP oder anderen NS-Organisationen zuwandten. Ausgangspunkt der Darlegungen ist der „völlige Zusammenbruch aller abendländischen Weltanschauungen“: „Unsere Lage ist eine notwendige Folge eines ungeheuren Abfalls, einer Generalrevolution gegen alle Gesetze der Natur und Geschichte. [...] Der Rationalismus, die Befreiung der Vernunft von den ewigen Bindungen des Gehorsams und der Pflicht, ist die Grundlage auch unserer materiellen Not.“ Aus dem Abfall von Gott sei das wurzellose liberale Bürgertum entstanden, und mit ihm Judenemanzipation. „Niemand ist die Geschichte mehr Weltgericht gewesen als in der nun einsetzenden Entwicklung. [...] Einem aufklärerischen, den egoistischen Menschengestirb anbetenden Volk gab sie seinen ganz entsprechenden Herrn: den raffiniertesten und konsequentesten, durch keinerlei soziologische oder historische Bindungen oder Sentimentalitäten gehemmten Vertreter des egoistischen Intellekts. [...] Der Jude wurde zum Führer in dem Generalangriff gegen alle irrationale Bindungen. [...] Es gab keinen Wert, nichts Hohes und Edles, Religion, Vaterland, Ehre, Sittlichkeit, Ehe, Mut, Gehorsam, was nicht in dem raffinierten Kreuzfeuer der sogenannten ernstesten Wissenschaften (Magnus Hirschfeld!¹⁵⁷), der Witzblätter, der Feuilletons, der Agitation und der bürgerlichen Romane unter dem Wahnsinnsbeifall verblendeter Deutscher offen oder versteckt langsam zerrieben wurde.“ Schon stehe das Judentum kurz vor der „völligen Weltherrschaft“: „Da erhebt sich aus der zerstörten europäischen Kultur der Nationalsozialismus. Nun geht's um die Entscheidung.“

Aus dieser Sicht der Zeitlage, in der sich konservative Zivilisationskritik und völkischer Antisemitismus mit den Deutungsmustern der traditionellen kirchlichen Säkularisierungsthese verbanden¹⁵⁸, stellte sich für Keller die Frage, wie die Kirche der NS-Bewegung bei der Überwindung des Liberalismus helfen könne: „Der Nationalsozialismus hat gegen zwei Vertreter des Liberalismus zu kämpfen: gegen den unchristlichen, der Gott austreibt und dann sich auch in Politik und Wirtschaft emanzipiert. Aber er hat auch einen christlichen Vertreter und geistigen Sohn des Liberalismus zu bekämpfen.“ Die Aufgabe der Kirche sei es, dem Nationalsozialismus zu zeigen, „daß alle seine Ordnungen ohne Gott in der Luft hängen und so die ratio, in die der moderne Mensch nun einmal gefallen ist, diese rettungslos wieder zerstört“. Dann gehe die Bewegung, „die den liberalistischen und christlichen Abfall von der Haltung als Geschöpf gesehen hat, den idealistischen Abfall in Rassenmythos und heldischem Lichtglauben“. Anschließend postulierte Keller: „Zugleich aber hat Gott in diesem einzigartigen Kairos seit der Reformation dem deutschen Volk den Auftrag gegeben, sein Bote zu sein, gegen den sich über die ganze Welt ausbreitenden Abfall zum Säkularismus, der nur der Vorbote des Bolschewismus ist. Politisch fühlen dies die Nationalsozialisten genau: ‚Wir sind das letzte Aufgebot! Wenn wir versagen, verfällt Mitteleuropa dem Bolschewismus. Vielleicht die Welt.““

¹⁵⁷ Hirschfeld, ein jüdischer Arzt, leitete in Berlin das Institut für Sexualwissenschaften. Das Institut wurde 1933 von den Nationalsozialisten aufgelöst; Hirschfeld starb 1935 in der Emigration.

¹⁵⁸ Vgl. allg. Nowak, Entartete Gegenwart.

Keller vermeinte im Nationalsozialismus, wie viele seiner Kollegen, das wiederzuerkennen, was er sich wünschte: die Stärkung der deutschen Nation auf kirchlich-christlicher Grundlage. Aber auch gelehrte Theologen und Kirchenführer interpretierten 1933 die Machtergreifung Hitlers allzu bereitwillig als die einzigartige Chance zur Rechristianisierung des deutschen Volkes. Seine Ausführungen erweisen Keller als einen glühenden, wenn auch naiven Nationalsozialisten, „auf dessen Vorträge hin seit 1929 viele Amtskollegen Nationalsozialisten geworden sind“¹⁵⁹. Was Bekenntnispfarrer wie Keller von den Deutschen Christen unterschied, war die theologische Überzeugung, daß das vielbeschworene Volkstum mit seinen „natürlichen Ordnungen“, Staat, Rasse und Familie, genauso dem Gesetz der Sünde unterliege wie das einzelne Individuum. Das Bekenntnis zu den überlieferten Glaubensgrundlagen, auch zum Alten Testament, war für Keller stets unantastbar. Dennoch glaubte er, im April 1933 vor dem bayerischen Pfarrerverein feststellen zu müssen, daß der Einbruch des religiösen Liberalismus in den Nationalsozialismus eine größere Gefahr darstelle als die Tendenz des – von ihm grundsätzlich bejahen – totalen Staates zur auch religiösen Totalität.

In seiner Stellungnahme für die Spruchkammer beschrieb Keller sein Engagement für den Nationalsozialismus mit den Worten: „Seit Frühjahr 1929 habe ich aus kirchlichen Gründen keinerlei politische Tätigkeit, keinerlei Beteiligung etwa an Ortsgruppentätigkeit oder an irgendwelchen Organisationen geübt und erst recht keinerlei Parteiamt gehabt. [. . .] Jedoch interessierten und befremdeten mich damals schon die aufkommenden Rasse-Ideen Ludendorffs, Fritschs, Dinters und Alfred Rosenbergs, welche ich von Anfang an aufs schärfste verurteilte und auch schon dagegen zu sprechen begann. [. . .] Schon seit Frühjahr 1933 erkannte ich klar die wachsende Gefährdung der Kirche und die Bedrohung der Menschenrechte.“¹⁶⁰ Keller hatte 1933 eine kleine Schrift veröffentlicht, die sich mit dem Verhältnis von völkischer Religiosität und christlichem Gottesglauben befaßte und sich darin gegen neuheidnische Bestrebungen gewandt. Von der Verteidigung der bürgerlichen Freiheits- und Menschenrechte war aber an keiner Stelle die Rede. Vielmehr betonte Keller, nur wer Christ sei, besitze „Verständnis für die Eigenart seines Volkes, für die Herrlichkeit und Besonderheit seiner Volksgeschichte, für die wunderbaren Gaben und Vorzüge, die ihm Gott in seiner eigenen Rasse gnädig geschenkt hat. [. . .] Er kommt nicht in die Gefahr des demokratischen Humanitätsgedankens und des liberalen Weltbürgergeistes, sondern weiß sich gewiesen in den Raum seines Volkes.“¹⁶¹ Keller ging es vor allem um den Nachweis, daß das Christentum keine „fremdvölkische“ Religion darstelle und deshalb mit dem Nationalsozialismus vereinbar sei. Hatte Keller früher in der dialektischen Theologie Karl Barths einen willkommenen Bündnispartner gegen den theologischen Liberalismus gesehen, so verurteilte er 1935 die politische Position Barths, eines überzeugten Demokraten, als „Landesverrat“¹⁶².

Im Gutachten des Landeskirchenrats hieß es zur politischen Betätigung Kellers lediglich: Er sei als junger Student aus idealistischen Motiven der NSDAP beigetreten, habe aber seit seinem Eintritt in die Landeskirche seine politische Tätigkeit „hinter die Aufgabe

¹⁵⁹ Baier, Deutsche Christen Bayerns.

¹⁶⁰ Erklärung vom 18. 9. 1946.

¹⁶¹ Die Schrift Kellers wurde 1934 in der Schriftenreihe „Bekennende Kirche“ des Kaiser-Verlags nachgedruckt.

¹⁶² Keller an Wolf vom 1. 7. 1935.

seines kirchlichen Amtes, der er sich mit aller Hingabe widmete“, zurückgestellt. Als theologischer Hilfsreferent im Landeskirchenrat sei es seine Aufgabe gewesen, dem Landesbischof „in dem Kampf gegen alle kirchenfeindlichen Strömungen in Partei und Staat und gegen das versuchte Eindringen der Deutschen Christen in die bayerische Landeskirche beizustehen“¹⁶³. Nach einer internen Aktennotiz von 1946 lautete die damalige Dienstanweisung allerdings: „Aufrechterhaltung einer möglichst innigen Verbindung zur Reichsleitung der NSDAP und ihrer verschiedenen Abteilungen, besonders auch zur SA und zur SS sowie zur Glaubensbewegung Deutsche Christen.“¹⁶⁴ Diese ursprüngliche Aufgabenstellung änderte sich mit dem Beginn des Kirchenkampfes. Ab Januar 1934 vertrat Keller die Landeskirche als Delegierter im Reichsbruderrat, später in der 1. Vorläufigen Leitung der Bekennenden Kirche. Im Mai desselben Jahres gehörte er zu den Mitbegründern der bayerischen Pfarrbruderschaft und zu den Mitverfassern der „Barmer Theologischen Erklärung“. Charakteristisch für die ungeklärten Fronten war der Beschluß der Pfarrbruderschaft, daß die gleichzeitige Mitgliedschaft im Nationalsozialistischen Evangelischen Pfarrerbund, dem Keller weiterhin angehörte, zulässig sei¹⁶⁵. Im Herbst 1934 schließlich organisierte Keller maßgeblich den Widerstand gegen die Absetzung der rechtmäßig amtierenden bayerischen Kirchenleitung durch Reichsbischof Müller.

1935 wurde Keller erstmals von der Gestapo in Darmstadt verhaftet und aus Hessen ausgewiesen, weil er auf seiten der verfolgten Bruderräte gegen die DC-Kirchenleitung aufgetreten war. Von 1935 bis 1939 amtierte Keller als Pfarrer in Fürth, das zusammen mit Nürnberg einen Brennpunkt der Konflikte mit den bayerischen Deutschen Christen darstellte¹⁶⁶. Dort wurde er wegen seines engagierten Eintretens für die Bekennende Kirche und für Landesbischof Meiser mehrfach wegen „parteischädigender Haltung“ und „staatsfeindlicher Reden“ verwarnt und mit „Schutzhaft“ bedroht. Im Oktober 1937 organisierte Keller in Ostpreußen eine Kampagne zur Unterstützung verfolgter BK-Pfarrer, wurde von der Gestapo abermals verhaftet und nach zweiwöchiger Untersuchungshaft aus Ostpreußen ausgewiesen. Im Frühjahr 1938 trat er als Entlastungszeuge im Niemöller-Prozeß auf. Daraufhin wurde er von der Gestapo wegen „staatsfeindlichen Benehmens“ angezeigt und von der Gauleitung scharf verwarnt. Aus der NSDAP wurde er jedoch nicht ausgeschlossen. 1941 brachte Keller, der seit Ende 1939 als Militärseelsorger in der Wehrmacht diente, sein Protest gegen die Euthanasie eine Anklage wegen „Heimtücke“ und „Zersetzung der Wehrkraft“ vor dem Kriegsgesicht ein, die durch das Eingreifen des Divisionskommandeurs niedergeschlagen wurde.

Diese keineswegs vollständige Aufzählung belegt, daß Keller, wie es im Gutachten des Landeskirchenrats heißt, zu den „rücksichtslosesten, entschiedensten und aktivsten Vorkämpfern“ der Bekennenden Kirche in Bayern gehörte. Gegen die Wertung, daß er „in schärfster Weise aktiven Widerstand gegen die Weltanschauung des Nationalsozialismus leistete“¹⁶⁷, ist allerdings ein Vorbehalt angebracht, da es ihm ausschließlich um die Verteidigung der Rechte und der Autonomie der Kirche ging. Einen Beleg hierfür gibt

¹⁶³ Gutachten vom 17. 9. 1946. Vgl. Bestätigung Meisers vom 20. 9. 1946.

¹⁶⁴ LKAN, LKR 223, Aktennotiz zur Vorbereitung des kirchlichen Gutachtens, o. D.

¹⁶⁵ Vgl. Meier, Kirchenkampf, Bd. 3, S. 468.

¹⁶⁶ Vgl. Helmut Baier, Kirchenkampf in Nürnberg 1933–1945. Nürnberg 1973.

¹⁶⁷ Gutachten des Landeskirchenrats vom 17. 9. 1946.

ein Schreiben, das Keller am 26. März 1935 an Hitler richtete, um ihn über die Anliegen der Bekennenden Kirche aufzuklären: Die Bekennende Kirche sei „völlig parallel zur völkischen nationalsozialistischen Bewegung“ als Protest gegen die „glaubensmäßige liberalistische Zerstörung der Kirche“ entstanden; dennoch werde sie ständig als Staatsfeind verleumdet. „Mein Führer! Ich bitte Sie, mich anzuhören über die furchtbare Zerstörung, die am besten Volksgut geschieht. Diese Zerstörung geschieht dadurch, daß Ludwig Müller (und seine Organe) das Prestige des Staates und der Partei für seine falsche kirchliche Politik einsetzt. [...] Dadurch entsteht eine im wachsenden Maß unerträgliche Lage. Denn wenn in einem Volk der Staat nicht die Beziehung findet zu der starken religiösen Bewegung, die durch das Volk flutet, dann muß es eines Tages zu einer direkten Vergiftung des Volkskörpers kommen. [...] Ich weiß aus eigener Anschauung [...], wie durch diese Verhältnisse auch die ungeheure und einen Nationalsozialisten geradezu rührende Vertrauensbasis zu dem Manne Adolf Hitler täglich Belastungsproben ausgesetzt wird um einer völlig unhaltbaren Sache willen.“ Das verzweifelte Bemühen, die Übereinstimmung der Bekennenden Kirche mit den Zielen des NS-Regimes aufzuweisen, entsprang keiner taktischen Verschleierung der eigenen Motive, sondern offenbart die innere Zerrissenheit vieler Pfarrer, die den Nationalsozialismus prinzipiell als staatliche und gesellschaftliche Ordnung bejahten und dann zu ihrem Erschrecken erleben mußten, daß das NS-Regime der Kirche nicht dieselbe Sympathie entgegenbrachte.

Als „alter Kämpfer“, dem im März 1934 das Goldene Parteiabzeichen verliehen worden war, war Keller der geeignete Mann, um die Belange der Kirche energisch vertreten und gleichzeitig den Vorwurf staatsfeindlicher Gesinnung zurückweisen zu können. „Seinen Reden wohnte“, wie Meiser ihm bescheinigte, „eine umso größere Überzeugungskraft bei, weil er mit der Partei-Ideologie aufs genaueste bekannt und dadurch wirkungsvoll im Stande war, den Abfall der Partei von ihrem ursprünglichen Ansatz ins Licht zu stellen und zu geißeln.“¹⁶⁸ Immer wieder wurde deshalb von Staats- und Parteistellen angefragt, ob der BK-Pfarrer Keller tatsächlich, wie er behauptete, Träger des Goldenen Parteiabzeichens sei¹⁶⁹. Zweifellos war es für Keller, wie Meiser formulierte, eine der „größten Enttäuschungen seines Lebens, daß sich die Partei sehr bald nach der Machtergreifung in antikirchlichem und antichristlichem Sinn weiterentwickelte“¹⁷⁰. Dennoch verblieb er bis zum bitteren Ende in der NSDAP. „Ich bin“, so seine spätere Rechtfertigung, „als alter Pg in Opposition zur Gewaltherrschaft und zu den Irrlehren der Partei gestanden und habe es als Feigheit betrachtet, aus der Partei auszutreten und mich in das kirchliche Privatleben zurückzuziehen. Mein Austritt wäre ein schwacher Protest gewesen, man hätte mich rasch vergessen.“¹⁷¹ Unverständlich blieb manchen seiner Kollegen, daß Keller noch 1939/40 als Militärfarrer das Goldene Parteiabzeichen an der Uniform trug¹⁷². Am Beispiel Kellers zeigt sich der Zwiespalt vieler BK-Pfarrer, die die Kirchenpolitik des NS-Regimes entschieden ablehnten, sich aber nicht oder doch erst sehr spät vom Nationalsozialismus zu lösen vermochten. Neben einer engen Kirchturm-

¹⁶⁸ Bestätigung vom 20. 9. 1946.

¹⁶⁹ BDC Keller, Württembergisches Politisches Landespolizeiamt an Reichsleitung der NSDAP vom 22. 10. 1934; Reichsleitung der NSDAP an Gauleitung Westfalen-Nord vom 14. 4. 1936; Gauleitung Mecklenburg-Lübeck an Reichsleitung der NSDAP vom 10. 2. 1937.

¹⁷⁰ Bestätigung vom 20. 9. 1946.

¹⁷¹ Erklärung vom 18. 9. 1946.

¹⁷² Höchstädter, Strudel der Zeiten.

perspektive – „ich habe alles nur vom Gesichtswinkel eines Pfarrers gesehen“¹⁷³ – wirkte hier die antiliberalistische Tradition des Nationalprotestantismus, die die nationalen Anliegen mit der Auslegung des Christentums zu einer völkisch inspirierten, religiösen Heilserwartung verschmolz, verhängnisvoll nach.

Anfang Juni 1945 erteilte der Landeskirchenrat Keller den Rat, sich als aktiver Parteigenosse vorerst jeder weiteren Tätigkeit zu enthalten. Ende Juni wurde seine kommissarische Versetzung auf eine andere Stelle beschlossen. Als die Militärregierung Anfang November seine Entlassung forderte, befaßte sich der Landeskirchenrat im Januar 1946 nochmals mit dem Fall und beschloß, ihn „unbedingt zu verteidigen“. Anschließend teilte die Kirchenleitung der Militärregierung mit, daß Keller kein aktiver Nationalsozialist, „sondern im Gegenteil ein unentwegt für seinen Glauben und für seine Überzeugung kämpfender ‚Antinazi‘“ gewesen sei. „Es ist unsere Pflicht, nunmehr auch ihm die gleiche Treue zu halten und ihm sein geistliches Amt zu erhalten.“¹⁷⁴

Der „Meldebogen“ enthält die Angaben: NSDAP 1927–1945, SA 1927/28, NS-Studentenbund 1927/28 – allerdings sei er hier kein offizielles Mitglied gewesen –, NSV 1938, Reichsluftschutzbund 1940, Träger des Goldenen Parteiabzeichens der NSDAP. Damit fiel Keller nach der Schuldvermutung automatisch in die Gruppe I der Hauptschuldigen; er selbst stufte sich unter Hinweis auf die im Kirchenkampf erlittenen Verfolgungen als entlastet ein. Nach Auskunft der Special Branch hatte Keller während seiner Studentenzeit weiterhin der Deutschen Studentenschaft und dem Verein des Auslandsdeutschtums angehört; bekannt ist ferner seine Mitgliedschaft in der Studentenverbindung Bubenruthia in Erlangen¹⁷⁵.

Die Verhandlung fand am 25. September 1946 in öffentlicher Sitzung vor der Spruchkammer I Fürth-Stadt statt. Nach der Verlesung der Anklageschrift, die lediglich die Formalbelastung aufführte, da der Kläger keine weiteren Ermittlungen angestellt hatte, legte Keller seinen Lebensweg dar: Er sei als „Sozialist“ der NSDAP beigetreten, da ihn das Massenelend bedrückt und er sich von der Verschmelzung der vaterländischen und der sozialistischen Ideen die „soziale Erlösung“ erhofft habe. Mit Befremden habe er bereits damals die aufkommenden antisemitischen Hetzreden vernommen, die er „von Anfang an aufs schärfste bekämpft“ habe. Im Mittelpunkt seiner Verteidigungsrede stand die detaillierte Schilderung des Kirchenkampfs und der daraus resultierenden Konflikte mit dem NS-Regime und der Gauleitung. Auf die Frage, weshalb er nicht spätestens nach den Judenpogromen der sogenannten Reichskristallnacht 1938 aus der NSDAP ausgetreten sei, antwortete Keller: „Weil ich einen ganz bestimmten Auftrag von Gott in meinem Gewissen verspürte und weil dies zur gleichen Zeit ein kirchlicher Auftrag war. [...] Wenn ich der Partei den Gefallen getan hätte, selbständig auszutreten, hätte ich damit ein Argument, für die Bedrückten einzutreten, aus der Hand gegeben. [...] Ich war der Partei ihr Gewissen, ich saß ihr im Nacken.“¹⁷⁶

¹⁷³ Aussage vor der Spruchkammer I Fürth-Stadt am 25. 9. 1946.

¹⁷⁴ LKAN, LKR 1188, Vollsitzung des Landeskirchenrats vom 31. 5.–2. 6. 1945 und vom 26. 6. 1945; LKAN, LKR 222, OMGB an Landeskirchenrat vom 8. 12. 1945. Dort Bezug auf früheres Schreiben vom 3. 11. 1945; LKAN, LKR 1188, Vollsitzung des Landeskirchenrats vom 15.–17. 1. 1946; LKAN, LKR 223, Landeskirchenrat an OMGB vom 24. 1. 1946.

¹⁷⁵ Meldebogen vom 27. 4. 1946; Arbeitsblatt des Klägers, o. D.

¹⁷⁶ Protokoll vom 25. 9. 1946.

Anschließend trat Oberkirchenrat Oskar Daumiller in den Zeugenstand, der Kellers Aussage, man habe 1933 in München nichts von Verhaftungen und Drangsalierungen von NS-Gegnern wissen können, bestätigte. Auf weiteres Befragen des Klägers räumte Keller ein, der Begriff „KZ“ habe zwar etwas Bedrohliches an sich gehabt, doch habe er sich darunter nur eine „scharfe politische Erziehungsanstalt“ vorgestellt. Georg Merz, der Rektor des neugegründeten Pastoralkollegs Neuendettelsau, erklärte, Keller wäre wegen seiner Predigten in anderen Reichsgebieten sicherlich in ein Konzentrationslager gekommen, in Bayern hätten jedoch andere Verhältnisse bestanden. So habe der Nürnberger Polizeipräsident Benno Martin zugesagt, keine Pfarrer zu verhaften, solange keine ausdrückliche Anweisung aus Berlin vorliege. Als weiterer Zeuge der Verteidigung sagte Pfarrer Karl Steinbauer aus, er habe Keller angeraten, aus der NSDAP – wie er selbst 1932 – auszutreten, schließlich jedoch seine Position gebilligt: „Er hatte ja einen Auftrag, ihnen [den Nationalsozialisten] zu sagen: Ihr seid vom Weg abgegangen, den ich mit Euch lauterem Herzens begonnen habe.“ Keller sei aus „bestem Jugendidealismus“ Parteigenosse geworden. Steinbauer schloß sein Plädoyer, das über weite Strecken mehr seine eigenen Erlebnisse zum Inhalt hatte, mit den Sätzen: „Von hinterher kann man das sagen, daß man es hätte wissen müssen. Darf man nicht auch sagen, woher kommt es, daß auch Arbeiter und die in nicht geringem Maße zu dieser Sache gestoßen sind? Weil sie es hörten und vielleicht auch glaubten, daß dies die Richtigen sind.“¹⁷⁷

Nach der Verlesung von weiteren acht Bestätigungen, die Keller das beste Zeugnis ausstellten, trat Martin Niemöller in den Zeugenstand. Er hob besonders hervor, daß sich Keller nicht darauf beschränkt habe, nur in seiner Gemeinde die Deutschen Christen zu bekämpfen und ansonsten ein ruhiges Dasein zu führen. Keller sei ständig von den in Not befindlichen Bekenntnisgemeinden in den „zerstörten“ Landeskirchen zu Hilfe gerufen worden, „weil er ein sehr klares und deutliches und von Ängstlichkeit freies Zeugnis zu führen pflegte“. Nicht zuletzt war er ihm persönlich zu Dank verpflichtet, da Keller 1938 im Niemöller-Prozeß erklärt hatte, seiner Auffassung als alter Parteigenosse nach habe Niemöller stets als ein „deutscher, vaterländischer Mann“ gehandelt¹⁷⁸. Von Interesse sind die Ausführungen Niemöllers zur Denkschrift der 2. (bruderrätlichen) Vorläufigen Leitung der Bekennenden Kirche an Hitler vom Mai 1936, in der erstmals die Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien angesprochen worden war¹⁷⁹. Zum damaligen Bewußtseinsstand im Führungskreis der Bruderräte äußerte er: „Damals glaubte man noch immer, der Führer selbst weiß das nicht. Es ging uns nicht darum, die Menschen aufzuputzen, sondern darauf hinzuweisen, die Mißstände abzustellen und deshalb wandten wir uns an die Stelle, von der wir glaubten, sie könnte wohlmeinender sein.“ Diese Lagebeurteilung, die den wahren Charakter des NS-Regimes verkannte und dem Führermythos erlag, trug wesentlich dazu bei, daß die politische Loyalität zum NS-Regime bis in die letzten Kriegsjahre erhalten blieb und keine Ausweitung des innerkirchlichen zum politischen Widerstand stattfand. Auf das Problem des Parteiaustritts angesprochen, erklärte Niemöller, seinem Bruder Wilhelm, der ebenfalls ein Altparteigenosse gewesen sei, habe er erfolglos zum Austritt geraten. Die Entscheidung Kellers könne er verstehen; er selbst

¹⁷⁷ Ebenda.

¹⁷⁸ Ebenda.

¹⁷⁹ Vgl. Greschat, Widerspruch. Im Protokoll der Spruchkammerverhandlung wird die Denkschrift fälschlicherweise als eine Eingabe der „Leitung der evang.-luth. Kirche“ geführt. Die „intakten“ Landeskirchen hatten sich jedoch davon distanziert.

würde sich aber Vorwürfe machen. Die Frage, ob Bekenntnispfarrer austreten sollten, sei in bruderrätlichen Kreisen oft diskutiert worden: „Wir sind immer zu dem Entschluß gekommen, wir möchten es nicht raten. Wir sind immer ganz froh gewesen, wenn immer noch ein paar Leute da waren, die ihre Finger dazwischen hatten.“¹⁸⁰

Nach der Verlesung weiterer Bestätigungen folgte die Spruchkammer dem nunmehrigen Antrag des öffentlichen Klägers und stufte Keller in die Gruppe V der Entlasteten ein. In der Urteilsbegründung hieß es, Keller sei aus „reinem Idealismus“ der NSDAP beigetreten, habe aber nach seiner Ordination zum Pfarrer „keinerlei politische Tätigkeit“ mehr ausgeübt. Anschließend führte das Urteil den Einsatz für die Bekennende Kirche an und hob die Konflikte mit Staats- und Parteistellen hervor. Die Kammer hielt es, nicht zuletzt durch die Vorlage von 23 kirchenamtlichen und 13 privaten eidesstattlichen Erklärungen, für erwiesen, daß Keller „seit 1930“ [sic!] Widerstand gegen die NS-Weltanschauung geleistet und dadurch seelische und materielle Nachteile erlitten habe. Deshalb sei, trotz der Formalbelastung als Hauptschuldiger, die Einstufung als Entlasteter gerechtfertigt¹⁸¹. Damit war das Verfahren, wenngleich man im Sonderministerium für kurze Zeit die Kassation des Urteils erwog¹⁸², bereits in 1. Instanz mit einem glatten Freispruch abgeschlossen.

Die Spruchkammer stützte sich bei ihrer Beurteilung ausschließlich auf Bestätigungen und Zeugenaussagen der Verteidigung. Das war in der Regel üblich, da die öffentlichen Kläger aufgrund der kurzen Vorbereitungszeit und der chronischen Überlastung der Spruchkammern nur selten umfangreiche Ermittlungen durchführen konnten. So war der Kammer die Tatsache, daß Keller in kirchlichen Kreisen vehement für den Nationalsozialismus geworben hatte, völlig verborgen geblieben. Hinzu kam die mangelnde Bereitschaft, sich mit den Entlastungszeugen kritisch auseinanderzusetzen. Die Behauptung der Urteilsbegründung, Keller habe bereits seit 1930 Widerstand gegen die NS-Weltanschauung geleistet, wurde durch die Zeugenaussagen keineswegs gestützt, da sie allein seinen Einsatz für die Bekennende Kirche ab 1933/34 bezeugten. Der Ausgang des Verfahrens war nicht untypisch. Im November 1946 waren von 61 evangelischen Pfarrern, die wegen ihres frühen Parteieintritts der Schuldvermutung zufolge als Hauptschuldige oder NS-Aktivisten galten, 47 Prozent als Mitläufer und weitere 21 Prozent als entlastet eingestuft worden¹⁸³.

5. Zusammenfassung

Untersucht man die Motivation, die Pfarrer zu Parteigängern des Nationalsozialismus werden ließ, so stößt man in den 20 eingesehenen Spruchkammerverfahren, womit rund 10 Prozent der bayerischen NSDAP-Pfarrer erfaßt sind, beständig auf Formulierungen wie: „Ich habe aus Liebe zum Vaterland gehandelt“ oder: „Ich trat der Partei bei, weil ich glaubte, daß ich mithelfen könnte, eine Gemeinschaft in Deutschland wiederherzu-

¹⁸⁰ Protokoll vom 25. 9. 1946.

¹⁸¹ Spruch der Spruchkammer I Fürth-Stadt vom 25. 9. 1946.

¹⁸² LKAN, LKR 227, Aktennotiz Rusams über Besprechung mit tho Rahde am 8. 10. 1946.

¹⁸³ Stichprobe auf Basis der 111 vorhandenen Spruchkammerurteile (BayHStA, MSo 1415 und 2377). Vgl. Kap. IV/5.

stellen.“¹⁸⁴ In verschiedenen Variationen begründeten die meisten Pfarrer ihren Beitritt zur NSDAP, wie jener Dekan und spätere Oberkirchenrat: „Als deutscher Mann habe ich unter mancher Entwicklung der Zeit vor 1933 gelitten. Ich litt darunter, daß in Deutschland vieles immer mehr abwärtsging, und dieser Bruderkrieg tat mir weh. Es kam das Jahr 1933. Ich war vorher nie politisch tätig gewesen. Ich sah, wie manche gute Kräfte 1933 aufgingen, mancher guter Geist zeigte sich, der am Werke war. Ich freute mich als deutscher Mann darüber.“¹⁸⁵ Der Dekan war über die Wende so erfreut, daß er im Herbst 1933 die Führung einer kleinen NSDAP-Ortsgruppe übernahm. Die Wirkung solchen Handelns lokaler Meinungsführer auf jene Bevölkerungskreise, die sich 1933/34 noch abwartend verhielten, kann kaum unterschätzt werden.

Die Begründungen verweisen auf idealistische Beweggründe; materielle Vorteile konnte der Parteibeitritt den vergleichsweise gut bezahlten und in sicherer Anstellung lebenden Pfarrern ohnehin nicht bieten. Sie zeigen, wie sehr die pluralistische Gesellschaft der Weimarer Republik weithin als Zersetzung gottgewollter hierarchisch-patriarchalischer Ordnungen empfunden wurde. Die Demokratie galt, gemessen an dem idealisierten Bild des in der Revolution von 1918/19 untergegangenen, preußisch-protestantisch geprägten Kaiserreichs, als es noch die Einrichtung eines Hofpredigers und die kirchliche Schulaufsicht gab, als „Un- oder Nichtstaat“, der keine besondere Loyalität beanspruchen konnte. Der häufig vorgebrachte Hinweis auf das Auftreten der „Gottlosenverbände“¹⁸⁶ charakterisiert den geistigen Horizont einer verunsicherten Pfarrerschaft. Die Zerschlagung der Republik und das Verstummen der liberalen Geisteswelt 1933 erschien vielen als ein hoffnungsvoller Neuanfang, für manche war es gar eine „Erlösung“. Die religiös verbrämte Verheißung des nationalen Aufstiegs und die Beschwörung der Volksgemeinschaft in der NS-Propaganda entsprach der deutschnational geprägten Gefühlswelt der Pfarrerschaft und ihrer Sehnsucht nach nationaler Größe und autoritärer Führung. Bereits im Ersten Weltkrieg hatten die „Ideen von 1914“ in den Kriegspredigten evangelischer Pfarrer tiefe Spuren hinterlassen¹⁸⁷. Sie boten den Anknüpfungspunkt für eine völkisch orientierte politische Theologie, die in Bayern in Paul Althaus und Werner Elert bedeutende Vertreter besaß.

Die Beteuerung vor den Spruchkammern, man sei im Grunde immer ein völlig unpolitischer Mensch gewesen, war sowohl Schutzbehauptung wie auch zutreffende Beschreibung des eigenen Selbstverständnisses. So erklärte beispielsweise ein DC-Pfarrer: „Im Verein des Auslandsdeutschtums haben wir uns nicht mit Politik, sondern mit dem Leben und Leiden der Deutschen im Ausland beschäftigt und für die Unterstützung dieser Volksgenossen geworben. [...] Auch im Reichskriegerbund wurde keine Parteipolitik getrieben, sondern nach den Satzungen vaterländische und kameradschaftliche Sinne gepflegt.“ Die Pflege vaterländischer Gefühle schloß in diesem Fall die Aufstellung von Freikorpsverbänden ein, die von dem Pfarrer persönlich an der Waffe ausgebildet wur-

¹⁸⁴ Meldebogen vom 5.5.1946 (NSDAP 1933–1945, NSV 1936–1945, Deutsche Christen 1936–1945); Aussage vor der Berufungskammer Ansbach vom 20. 12. 1946 (NSDAP 1933–1945, förderndes Mitglied der SS ab 1934, Ortsgruppenleiter des Reichskolonialbundes).

¹⁸⁵ Aussage vor der Spruchkammer Kulmbach vom 29. 8. 1946. NSDAP 1933–1935 (Ausschluß), 1937 (Wiedereintritt) – 1945.

¹⁸⁶ Vgl. Jochen-Christoph Kaiser, Arbeiterbewegung und organisierte Religionskritik. Proletarische Freidenkerverbände im Kaiserreich und Weimarer Republik, Stuttgart 1981.

¹⁸⁷ Vgl. Pressel, Kriegspredigt; Kantzenbach, Kriegstheologie.

den. Der NSDAP sei er 1933 beigetreten, um den christlichen Glauben, „der zu der Zeit sehr tief gesunken war und niemand mehr zur Kirche ging, weiterzupflanzen und damit in die Idee des Nationalsozialismus hineinzuweben“¹⁸⁸.

Im politischen Bewußtsein dieser Pfarrer verdichtete sich die obrigkeitsstaatliche Fixierung des deutschen Protestantismus mit dem ebenfalls traditionellen kirchlichen Feindbild des Säkularismus, das in Liberalismus und Aufklärung den verhängnisvollen Abfall von Gott sah, zu politischen und mentalen Dispositionen, die den fließenden Übergang zum Nationalsozialismus ermöglichten. Sozialpsychologisch dominierte ein Pfarrertypus, den Jacobs als „zu naiv und politisch zu uninformiert“ charakterisiert, „um sich der Übertragung apodiktischer Glaubensurteile auf das politische Komplexgeschehen enthalten zu können, und dessen ganze Konzentration darauf geht, sich die Welt aus dem verkürzenden Umkreis von Bibel, Weltanschauung und Gotteserfahrung her zu deuten“¹⁸⁹. Geborgen im Kreis der Kerngemeinde, die mit der politisch organisierten Arbeiterschaft kaum Kontakt hatte, erhoffte man sich von der Machtergreifung Hitlers, wie der Nürnberger Kreisdekan Schieder im Mai 1945 im Rückblick festhielt, „daß hier eine Volksbewegung entstanden sei, die das Volk nach langem Irrweg wieder in gesegnete, alte Bahnen der Frömmigkeit und Ehrbarkeit zurückführen wolle“¹⁹⁰. Die meisten NSDAP-Pfarrer traten 1933 bei; in Bayern waren es 113 von 209 namentlich bekannten Parteimitgliedern¹⁹¹.

Aus verständlichen Gründen vermieden es die Betroffenen, vor den Spruchkammern ihre politischen Überzeugungen ausführlich darzulegen und verwiesen stattdessen lieber auf das soziale Elend, zu dessen Linderung sie hätten beitragen wollen. In kaum einem Verfahren fehlte der Hinweis auf den Artikel 24 des NSDAP-Parteiprogramms von 1920, wonach der Eintritt in dem guten Glauben auf die christliche Orientierung der NSDAP erfolgt sei. Er band das Bekenntnis zum „positiven Christentum“ an das „Moral- und Sittlichkeitsempfinden der germanischen Rasse“ und verpflichtete die Parteimitglieder zur Bekämpfung des „jüdisch-materialistischen Geistes in und außer uns“¹⁹². Der Artikel ließ an den völkischen und antisemitischen Grundlagen der NS-Ideologie keinen Zweifel; von den anderen Artikeln des Parteiprogramms ganz zu schweigen. Nur in wenigen Fällen waren die öffentlichen Kläger in der Lage oder willens, eigene Ermittlungen zur Erhärtung der Formalbelastung durchzuführen (Fall Nr. 3.2). Den Ermittlungen stand andererseits eine Flut von Entlastungserklärungen gegenüber, teilweise bis zu 100 Stück. Sie bezeugten zumeist, daß der betreffende Pfarrer kein Denunziant gewesen sei, sich als Berufskollege tadellos verhalten und sich gelegentlich abträglich über das NS-Regime und seine örtlichen Repräsentanten geäußert habe. An den bereitwillig erteilten, nicht selten wahrheitswidrigen Entlastungsbescheinigungen, den sogenannten Persil-

¹⁸⁸ Beilage zum Fragebogen, o. D. NSDAP 1933–1945, NSV 1934–1945 (Ortsjugendhelfer), VDA 1928–1945 (Ortsgruppenvorsitzender), Reichskriegerbund 1920–1945 (Unterverbandsführer 1934–1945), Deutsche Christen 1935–1945 (Ortsgruppenleiter 1943–1945), Träger des Kyffhäuser-Ehrenzeichens.

¹⁸⁹ Jacobs, Kirche, S. 124. Vgl. Nowak, Entartete Gegenwart.

¹⁹⁰ LKAN, Kreisdekan Nürnberg 14–502, Übersicht über den Kirchenkampf vom Mai 1945. Vgl. die Berichte der Volksmission, in: Bayern in der NS-Zeit, Bd. 1, S. 369–406.

¹⁹¹ LKAN, LKR 214, Auswertung der Statistik: Spruchkammerverfahren gegen Geistliche nach dem Stand vom 1. 6. 1948. Vgl. Kap. IV/5.

¹⁹² In: Walther Hofer (Hrsg.), Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933–1945, Frankfurt a. Main 1957, S. 29.

scheinen, zeigte sich die mangelnde Bereitschaft großer Bevölkerungsteile, an der politischen Säuberung mitzuarbeiten. Das Geflecht kollegialer, sozialer und familiärer Verpflichtungen und Rücksichtnahmen ließ den Säuberungswillen der Spruchkammern weitgehend ins Leere laufen und verweist auf die tiefgreifende Korruption und Kompromittierung der deutschen Gesellschaft. Wer dennoch belastende Aussagen machte und sie gar in Berufungsverfahren aufrechterhielt, galt schnell als Denunziant.

Zu den eifrigsten Persilscheinproduzenten gehörten die evangelischen Pfarrer, die kaum Berührungssängste gegenüber diskreditierten Nationalsozialisten kannten und auch schwer Belasteten politische Unbedenklichkeit attestierten¹⁹³. Die Inflation der pfarramtlichen Bestätigungen führte zu einem raschen Verfall ihrer Glaubwürdigkeit. Bereits im September 1945 sah sich der Landeskirchenrat zu der Rüge gezwungen, daß die Entlastungsschreiben „mancherorts“ aus Gutmütigkeit oder Arglosigkeit „in sehr weitherziger Weise“ ausgestellt würden. Gleichzeitig aber wurden die Dekanate angewiesen: „Gegenstand eines kirchlichen Zeugnisses kann nur der kirchliche Tatbestand sein, nicht aber die politische Gesinnung und Betätigung des Antragstellers.“¹⁹⁴ Den wenigen Pfarrern, die als geladene Zeugen dennoch in Spruchkammerverhandlungen belastende Aussagen zu Protokoll gaben, drohte der Landeskirchenrat mehrfach Disziplinarverfahren an¹⁹⁵.

Sollte die Beweislast nach dem Befreiungsgesetz – im Unterschied zum ordentlichen Strafprozeß – beim Angeklagten liegen und ihm der Nachweis aufgebürdet werden, daß er trotz Mitgliedschaft kein Nationalsozialist gewesen sei, so kehrte sich die Beweislast in der Praxis der Spruchkammern zumeist, in den Berufungsverfahren fast immer um. Waren manche Spruchkammern 1946 noch bereit, die Formalbelastung, wenn sie nicht eindeutig und zweifelsfrei widerlegt war, zuungunsten des betroffenen Pfarrers zu werten, was in einem Fall (Nr. 1) unserer Stichprobe auch ein krasses Fehlurteil einschloß, so fand in der Berufungsinstanz regelmäßig die gewünschte Herabstufung statt. Eine Ausnahme stellt der Fall des DC-Pfarrers Johannes (Fall 3.1) dar, dessen bleibende Einstufung als NS-Aktivist in erster Linie auf die fehlende Fürsprache der Kirchenleitung zurückzuführen ist. Von den restlichen zehn Pfarrern, die in 1. Instanz als NS-Aktivisten verurteilt worden waren, galten 1948 sieben als Mitläufer (Fall 1 und 2) und zwei als Entlastete (Fall 3.2). In einem Fall war das Mitläuferurteil der Berufungskammer aufgrund des Einspruchs der Militärregierung kassiert und durch die Einstufung als Minderbelasteter ersetzt worden. Von den 209 namentlich bekannten NSDAP-Pfarrern der bayerischen Landeskirche befanden sich im Januar 1949 noch vier Pfarrer in der Gruppe der Minderbelasteten; hinzu kam DC-Pfarrer Johannes in der Gruppe der NS-Aktivisten¹⁹⁶.

Zur Begründung der Herabstufung führten die Spruch- und Berufungskammern vor allem zwei Argumentationen an: Erstens, der Pfarrer sei aus idealistischen Motiven, nicht aber um materieller Vorteile willen der NSDAP beigetreten. Damit waren die Pfarrer aus ihrer politischen Verantwortung, die ihnen als Meinungsführer zukam, entlassen. In der Praxis folgten die Spruchkammern der konservativen Interpretation, die den Nationalsozialismus auf eine Vereinigung krimineller und asozialer Elemente verkürzte, während

¹⁹³ Vgl. Woller, Gesellschaft, S. 134 f.

¹⁹⁴ Pfarrarchiv St. Lukas München, Rundschreiben des Landeskirchenrats vom 21. 9. 1945.

¹⁹⁵ Vgl. LKAN, LKR 1759d, Vollsitzungen des Landeskirchenrats vom 23.–25. 8. 1949 und 21.–24. 9. 1949.

¹⁹⁶ LKAN, LKR 214, Spruchkammerverfahren gegen Geistliche nach dem Stand vom 20. 1. 1949.

honorige bürgerliche Parteigänger weitgehend als verführte Opfer oder harmlose Mitläufer und mithin als entlastet galten. Die zweite Argumentation war die Beurteilung der Bekennenden Kirche als einer politischen Widerstandsbewegung¹⁹⁷. Das führte dazu, daß häufig bereits die bloße Mitgliedschaft den gesetzlich vorgeschriebenen Nachweis persönlich geleisteten Widerstands ersetzte. Die Bewertung der BK-Mitgliedschaft als entlastendes Moment mochte in den „zerstörten“ Landeskirchen, in denen die Bruderräte als innerkirchliche Opposition der Verfolgung durch die DC-Kirchenleitung und staatlichen Repressionen ausgesetzt waren, ihre Berechtigung haben. In der bayerischen Landeskirche herrschten jedoch andere Verhältnisse. Hier bedeutete die bloße Zugehörigkeit zur Bekennenden Kirche, sofern der Pfarrer kein radikaler Deutscher Christ war, nichts anderes als die loyale Unterstellung des Pfarrers unter die rechtmäßige Kirchenleitung. Hinzu kommt, daß sich die bayerische Kirchenleitung mehrfach von den Aktionen der radikaleren Bruderräte distanziert hatte, um Konflikten mit dem NS-Regime aus dem Wege zu gehen. Dem entspricht in der Durchsicht der Spruchkammerakten, daß sich nur ein Pfarrer (Fall 4) damit verteidigte, die Bruderräte unterstützt zu haben. Auffallend ist auch, daß die Barmer Theologische Erklärung in keiner der zahllosen Entlastungsbescheinigungen oder Gutachten des Landeskirchenrats erwähnt wurde.

Ein ähnliches Schicksal teilte eine andere berühmte Erklärung der evangelischen Kirchengeschichte – das Stuttgarter Schuldbekennnis vom Oktober 1945. In keinem der 20 eingesehenen Verfahren legte ein belasteter Pfarrer ein eindeutiges persönliches Schuldbekennnis ab. Auch in den im Bestand des Sonderministeriums überlieferten 111 Urteilsbegründungen¹⁹⁸ findet sich kein Hinweis auf eine solche Handlung. In den Verhandlungen wurde zumeist nicht das Recht auf politischen Irrtum geltend gemacht¹⁹⁹, das seinerseits die Einsicht in das eigene politische Versagen voraussetzt, sondern häufig auf Rechtfertigung um jeden Preis gesetzt. Die Einstufung als NS-Aktivist wurde von keinem der betroffenen Pfarrer akzeptiert. Vielmehr versuchten selbst Schwerbelastete (Fall 2 und 3.2) ihre Einstufung als Entlastete, d. h. als anerkannte Widerstandskämpfer, durchzusetzen.

Durchgängig in allen Verfahren ist die Verteidigung, man könne gar kein aktiver Nationalsozialist gewesen sein, weil man im Kirchenkampf die Interessen der Kirche vertreten habe. Für die meisten NSDAP-Pfarrer stellte der Kirchenkampf einen Loyalitätskonflikt dar, den sie ohne größeres Zögern zugunsten der Kirche entschieden. Eine prinzipielle Absage an die NS-Ideologie und die politischen Zielsetzungen des NS-Regimes mußte damit aber nicht verbunden sein. Der Hinweis, daß die Parteizugehörigkeit einen gewissen Schutz darstellte, ist nicht von der Hand zu weisen. So erklärte der eingangs zitierte Dekan vor der Spruchkammer: „Der Landesbischof sagte mir damals: ‚Wenn Sie von sich austreten, wird von allen Stellen erklärt werden, daß Sie sich selbst als Feind der

¹⁹⁷ Diese Bewertung wurde naturgemäß vor allem von der Kirchenleitung vertreten. Vgl. die Flugschrift des Landeskirchenrats, Was war die „Bekennende Kirche“ oder „Bekennnisfront“ in den Jahren 1934–1945?, München 1946, in: Noormann, Protestantismus, Bd. 2, S. 103f. Sie konnte sich dabei auch auf das Urteil des Kassationshofs im Bayerischen Staatsministerium für Sonderaufgaben im Fall Nr. 3.2 vom 14. 10. 1946 berufen. Diese Einzelentscheidung stellte nicht die herrschende Meinung dar (vgl. BayHStA, MSo 1413, Kassationshof an Sonderministerium vom 24. 1. 1947), wurde aber de facto von zahlreichen Spruchkammern übernommen.

¹⁹⁸ BayHStA, MSo 1415 und 2377.

¹⁹⁹ Vgl. Kogon, Das Recht auf den politischen Irrtum.

Staatspartei erklärt haben. Es wird unter dem Schein des Rechts die ganze seelsorgerliche Arbeit abgedrosselt. Sie müssen also um der Sache willen in der Partei bleiben, aber führen Sie den Kampf weiter, bis Sie hinausgeworfen werden‘. ²⁰⁰ Dieser Rat entsprang der irdischen kirchlichen Interessenlage und war von dem Bestreben jedes gesellschaftlichen Großverbandes gekennzeichnet, den eigenen Fortbestand nicht zu gefährden. Von daher ist erklärlich, warum kaum Pfarrer aus der NSDAP oder anderen NS-Organisationen austraten. Allerdings ließen die Neueintritte ab 1934/35 stark nach. Dennoch stellt sich die Frage, ob nicht die Erkenntnis der Unvereinbarkeit von Christentum und Nationalsozialismus den Parteiaustritt zwingend erfordert hätte, um der Gemeinde ein klares Zeugnis zu geben, zumal der Parteiaustritt bei Pfarrern, im Unterschied zu den beamteten Staatsdienern, mit keiner Gefährdung der beruflichen Existenz verbunden war. Welche Konflikte das Taktieren, das einer klaren Scheidung aus dem Weg ging, bei kirchentreuen Antinationalsozialisten hervorrufen mußte, dokumentiert der Fall 2. Die NSDAP war sich des politischen Nutzens der Parteipfarrer für die Erhaltung der Massenloyalität durchaus bewußt und schloß keinen Pfarrer unserer Stichprobe aus. Die öfters berichteten Parteiverfahren und Verwarnungen belegen aber auch die Nadelstichtaktik kirchenfeindlicher Parteikreise.

Charakteristisch für die nachwirkende Hypothek des Nationalprotestantismus, die mit der Ablehnung der Stuttgarter Schulderklärung korrespondierte und sich in der Verwerfung der Entnazifizierung fortsetzte, ist ein Zitat aus dem privaten Briefwechsel Meisers. Er schrieb im September 1947: „Ich kann Ihnen nur voll und ganz darin zustimmen, daß gerade die Idealisten, die ursprünglich im Nationalsozialismus eine Bewegung zur inneren und äußeren Gesundung des Volkes und zur Abwehr des drohenden Bolschewismus erblickten, die Opfer eines Irrtums und eines Betrugs geworden sind, und daß man sie heute zu Unrecht dafür zur Verantwortung zieht.“ ²⁰¹ Damit gab Meiser einer weitverbreiteten Überzeugung Ausdruck, die sich in vielfältigen Facetten im Spruchkammerverfahren widerspiegelt. Die Neuorientierung scheiterte weniger an dem Rechtfertigungszwang, den die Massenentnazifizierung unvermeidlich hervorbrachte, als vielmehr an jenem politischen Bewußtsein, das auch im Nachhinein in der antidemokratischen Stoßrichtung und der völkischen Rassenideologie nicht das entscheidende Kriterium zur Beurteilung der NS-Bewegung zu erkennen vermochte.

Hier lag der Unterschied zu den hessischen Bruderräten, die auf eine entschiedene Selbstreinigung der Kirche drängten und eigene Ausschüsse zur Überprüfung belasteter Pfarrer einsetzten. Als ehemals verfolgte innerkirchliche Opposition besaßen sie auch die dazu nötige moralische Legitimation, die den „intakten“ Landeskirchen, deren Kirchenleitungen ja die gleichen geblieben waren, abging. Aber auch die hessischen Bruderräte stießen 1946/47 an die Grenzen, die jeder politischen Säuberung in Deutschland gesetzt waren: Der „lokale Filz aus Nachbar- und Freundschaften“ ²⁰², das soziale Geflecht gegenseitiger Beziehungen und Abhängigkeiten schützte nicht nur das Millionenheer der Mitläufer, sondern auch NS-Aktivisten. Demgegenüber geriet die kleine Minderheit aufrechter NS-Gegner leicht in das gesellschaftliche Abseits, wenn sie die Vergangenheit nicht ruhen lassen wollte und damit den sozialen Frieden störte.

²⁰⁰ Protokoll der Spruchkammer Kulmbach-Stadt vom 29. 8. 1946.

²⁰¹ LKAN, LKR 209, Meiser an Hagen vom 26. 9. 1947.

²⁰² Woller, Gesellschaft, S. 147.